

Endgültige Angebotsbedingungen

Nr. 4879

gemäß § 6 (3) Wertpapierprospektgesetz vom 23. Oktober 2008 zum
Basisprospekt gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz vom 15. Januar 2008
in der Fassung des Nachtrags Nr. 9 vom 09. Oktober 2008

GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH
Frankfurt am Main
(Emittentin)

Mini Future Turbo Optionsscheine

bezogen auf

Aktien bzw. Indizes bzw. Rohstoffe bzw.
Wechselkurse bzw. Futures-Kontrakte

unbedingt garantiert durch

The Goldman Sachs Group, Inc.
New York, Vereinigte Staaten von Amerika
(Garantin)

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt am Main
(Anbieterin)

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	5
II. MIT DER EMITTENTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN	15
1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin ..	15
2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin	16
III. MIT DER GARANTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN	17
IV. MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN	19
1. Optionsscheine und deren Funktionsweise	19
2. Laufzeit von Optionsscheinen (Closed End / Open End).....	20
3. Hebeleffekt von Optionsscheinen.....	22
4. Preisbildung von Optionsscheinen	22
5. Optionsscheine mit zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen.....	23
6. Turbo (1-Delta) Optionsscheine	25
7. Besonderheiten einiger Basiswerte.....	25
8. Optionsscheine mit Währungsrisiko.....	31
9. Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnchance	32
10. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte	32
11. Handel in den Optionsscheinen	32
12. Handel in dem Basiswert.....	32
13. Inanspruchnahme von Kredit	33
14. Angebotsgröße.....	33
15. Beratung	33
V. GARANTIE.....	34
VI. WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN	39
VII. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN.....	41
VIII. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS.....	41
1. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt	41
2. Bereithaltung des Prospekts	41
IX. ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN	42
A. Allgemeine Angaben zu den Optionsscheinen.....	42
B. Funktionsweise von Mini Future Turbo Optionsscheinen.....	77
C. Tabellen	82
D. Optionsscheinbedingungen.....	94

Liste der Querverweise:

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird im Abschnitt "**Wesentliche Angaben zur Emittentin**" gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH und der The Goldman Sachs Group, Inc. vom 04. März 2008 (das "**Registrierungsformular**") verwiesen.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Wertpapiere wird im Abschnitt "**Wesentliche Angaben zur Garantin**" gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf die Seiten 7-8 und 18 ff. des Registrierungsformulars (wie oben definiert) verwiesen.

Das Registrierungsformular wird bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Eine Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung des Registrierungsformulars wurde am 06. März 2008 in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Garantin wird im Abschnitt "**Wesentliche Angaben zur Garantin**" zudem gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf folgende Dokumente verwiesen:

- den Geschäftsbericht gemäß Form 10-K für das zum 30. November 2007 geendete Geschäftsjahr, der am 29. Januar 2008 bei der SEC eingereicht wurde und der insbesondere Risikofaktoren im Hinblick auf die Garantin, historische Finanzinformationen und Informationen über die Geschäftstätigkeit der Garantin enthält, und
- Ziffer 1 der Vollmacht (*Proxy Statement*) hinsichtlich der Hauptversammlung am 10. April 2008, die insbesondere Angaben zu den Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorganen sowie zu den Praktiken der Geschäftsführung der Garantin enthält, und
- die Quartalsberichte gemäß Form 10-Q für das am 29. Februar 2008, 30. Mai 2008 bzw. 29. August 2008 geendete Quartal, die am 9. April 2008, 7. Juli 2008 bzw. 8. Oktober 2008 bei der SEC eingereicht wurden und die insbesondere die ungeprüften Quartalszahlen der Garantin enthalten, und
- die Mitteilungen gemäß Form 8-K vom 18. März 2008, 17. Juni 2008 und 16. September 2008, die insbesondere erste Angaben zu den Quartalszahlen für das erste, zweite und dritte Quartal der Garantin sowie zu aktuellen Entwicklungen in der Geschäftstätigkeit der Garantin enthalten, und
- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 21. September 2008, die Informationen zum künftigen Status der Garantin als Bankholdinggesellschaft (*Bank Holding Company*) und der damit verbundenen Überwachung durch die Federal Reserve enthält, und
- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 23. September 2008, die in Zusammenhang mit dem Investment von Berkshire Hathaway Inc. Informationen zur Begebung und zum Verkauf von Vorzugsaktien (*Preferred Stock*) der Garantin und zur Begebung und zum Verkauf eines Optionsscheins (*Warrant*) bezogen auf den Kauf von Stammaktien (*Common Stock*) der Garantin sowie Informationen in Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot von Stammaktien (*Common Stock*) der Garantin enthält, und
- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 28. September 2008, die Informationen zum Abschluss eines wesentlichen Vertrages (*Material Definitive Agreement*) durch Mitglieder des Executive Committees von Goldman Sachs, zur Hinterlegung eines

Nachtrags (*Certificate of Designation*) in Zusammenhang mit der neugefassten Gründungsurkunde (*Restated Certificate of Incorporation*) der Garantin am 30. September 2008 und zum Vollzug des bereits angekündigten Verkaufs von Vorzugsaktien (*Preferred Stock*) der Garantin und eines Optionsscheins (*Warrant*) bezogen auf den Kauf von Stammaktien (*Common Stock*) an Berkshire Hathaway Inc. enthält.

Die oben genannten Unterlagen sind in englischer Sprache verfasst. Sie wurden von der Garantin bei der U.S. Securities and Exchange Commission (der "**SEC**") eingereicht und sind über die Webseite der SEC auf <http://www.sec.gov> (*Filings & Forms (EDGAR) / Search for Company Filings / Companies and Other Filers / Company Name: Goldman Sachs Group Inc*) erhältlich.

Zudem sind sie auf der Webseite der Wertpapierbörse Luxemburg auf <http://www.bourse.lu> erhältlich. Außerdem werden die Dokumente bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die nachfolgende Zusammenfassung soll als Einleitung zum Prospekt verstanden werden und ist in Verbindung mit den ausführlicheren Angaben über die Emittentin und die Wertpapiere, die im Rahmen des öffentlichen Angebotes verkauft werden, zu lesen. Die Entscheidung zum Kauf dieser Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Bitte beachten Sie auch, dass die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin und die Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt am Main als Anbieterin für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer ggf. angefertigten Übersetzung davon, haftbar gemacht werden können, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Was sind Optionsscheine?

Optionsscheine sind handelbare Wertpapiere, die das Recht verbrieft, bei Fälligkeit der Optionsscheine einen in den Optionsscheinbedingungen definierten Abrechnungsbetrag zu erhalten.

Auf welche Basiswerte können sich die Optionsscheine beziehen?

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Optionsscheine können sich auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, Rohstoffe, Währungswechselkurse, Futures-Kontrakte und Zinssätze sowie auf einen Korb bestehend aus den vorgenannten Basiswerten beziehen.

Wie berechnet sich der Abrechnungsbetrag von Optionsscheinen?

Der Abrechnungsbetrag von Optionsscheinen entspricht grundsätzlich dem Betrag, um den der maßgebliche Kurs des Basiswertes an einem bestimmten Bewertungstag (der "**Abrechnungskurs**") den Basiskurs *überschreitet* (bei Call bzw. Long Optionsscheinen) bzw. um den der Abrechnungskurs den Basiskurs am Bewertungstag *unterschreitet* (bei Put bzw. Short Optionsscheinen), das Ergebnis jeweils multipliziert mit dem Ratio. Mit Call bzw. Long Optionsscheinen setzen Sie daher auf einen Kursanstieg des Basiswerts, bei Put bzw. Short Optionsscheinen hingegen auf einen Kursverlust des Basiswerts.

Das **Ratio** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Optionsschein bezieht. Das Ratio lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so dass ein Ratio von z.B.

0,01 angibt, dass sich ein Optionsschein auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswertes bezieht.

Darüber hinaus kann die Berechnung des Abrechnungsbetrages durch weitere Ausstattungsmerkmale modifiziert sein. Hierzu zählen die Begrenzung des Abrechnungskurses nach oben (bei Call bzw. Long Optionsscheinen) bzw. nach unten (bei Put bzw. Short Optionsscheinen) durch einen Cap bzw. Floor. Ferner kann die Berechnung des Abrechnungsbetrages durch das Erreichen bestimmter Schwellen (Knock-In Level, Knock-Out Level und Stop-Loss Level) modifiziert sein.

Wie werden die Optionsscheine garantiert?

Die Zahlung des Abrechnungsbetrags und etwaiger anderer Beträge, die von der Emittentin zu zahlen sind, ist von The Goldman Sachs Group, Inc. durch die Garantie vom 22. März 2007 (die "**Garantie**") unbedingte garantiert.

Kann ich Optionsscheine jederzeit wieder verkaufen?

Optionsscheine können während ihrer Laufzeit außerbörslich gehandelt werden. Ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen wird zu diesem Zwecke außerbörslich unter gewöhnlichen Marktbedingungen An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine einer Emission stellen. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen der Optionsscheine vorgesehen, wird die Emittentin zusätzlich das Listing der Optionsscheine an einer oder mehreren Wertpapierbörsen veranlassen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse sowie hinsichtlich der Übereinstimmung von außerbörslich und börslich gestellten Kursen. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie die Optionsscheine während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

Wie bestimmt sich der Preis eines Optionsscheins während seiner Laufzeit?

Die Preisbildung von Optionsscheinen orientiert sich im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da die Emittentin bzw. ein mit ihr verbundenes Unternehmen in ihrer Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Optionsscheine stellen. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Optionsscheinen grundsätzlich aufgrund von zwei Preiskomponenten (Innerer Wert und Zeitwert) ermittelt wird. Hiervon ausgenommen sind Turbo Optionsscheine, bei denen der Preis, vorbehaltlich eines im Sekundärmarkt berechneten Spread, lediglich aus dem Inneren Wert der Optionsscheine besteht.

Der Innere Wert eines Optionsscheins entspricht der mit dem Ratio multiplizierten Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Basiswertes und dem Basiskurs (bei Call bzw. Long Optionsscheinen) bzw. zwischen dem Basiskurs und dem jeweils aktuellen Kurs des

Basiswertes (bei Put bzw. Short Optionsscheinen). Der Innere Wert eines Optionsscheins entspricht daher dem Abrechnungsbetrag, der bei Fälligkeit der Optionsscheine an den Anleger ausgezahlt wird.

Der Marktpreis eines Optionsscheins spiegelt neben dem Inneren Wert auch den sog. Zeitwert eines Optionsscheins wider. Die Höhe des Zeitwerts wird wesentlich von der Restlaufzeit des Optionsscheins sowie der impliziten Volatilität des Basiswertes (für die Zukunft erwartete Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswertes) bestimmt. Je länger die verbleibende Zeit bis zum Ende der Laufzeit und je höher die Volatilität des Basiswertes, desto höher ist der Zeitwert. Aufgrund einer Veränderung des Zeitwerts kann eine Wertminderung des Optionsscheins daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswertes und damit der Innere Wert des Optionsscheins konstant bleibt.

Haben Optionsscheine immer eine bestimmte Laufzeit?

Optionsscheine können sowohl als Closed End, als auch als Open End Optionsscheine ausgestaltet sein.

Closed End Optionsscheine

Closed End Optionsscheine haben eine in den Optionsscheinbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Optionsscheins ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zum Endfälligkeitstag der Optionsscheine. Der Abrechnungsbetrag der Optionsscheine wird an einem bestimmten, in den Optionsscheinbedingungen definierten Tag durch die Emittentin ausgezahlt. Sofern die Optionsausübung amerikanisch ausgestaltet ist, können die Optionsscheine, vorbehaltlich des Eintretens eines laufzeitbeendenden Ereignisses (z.B. Knock-Out Ereignis), während ihrer Laufzeit an bestimmten in den Optionsscheinbedingungen definierten Tagen durch die Optionsscheininhaber ausgeübt werden. Bei europäischer Ausübung werden die Optionsscheine am Ende der Laufzeit automatisch ausgeübt.

Open End Optionsscheine

Open End Optionsscheine haben keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Die Laufzeit der Optionsscheine endet entweder durch Eintritt eines gemäß den Optionsscheinbedingungen laufzeitbeendenden Ereignisses (Knock-Out Ereignis), durch Ausübung der Optionsscheine durch den Anleger oder durch Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin.

Was sind Turbo Optionsscheine?

Turbo Optionsscheine sind Open End Optionsscheine, deren Wert während der Laufzeit der Optionsscheine ihrem Inneren Wert entspricht (vorbehaltlich eines von den Anbietern im Sekundärmarkt berechneten Spread) und keinen Zeitwert aufweist. Bei Turbo Optionsscheinen können Sie mit einem Long Optionsschein auf einen Kursanstieg und mit

einem Short Optionsschein auf einen Kursverfall des Basiswertes setzen. Da der Kapitaleinsatz des Anlegers nur einen Teil der Kosten einer Investition in den Basiswert abdeckt, werden die Ausstattungsmerkmale Basiskurs und Ratio der Optionsscheine in regelmäßigen Abständen nach bestimmten in den Optionsscheinbedingungen definierten Regeln angepasst. Je nach Ausgestaltung dieser Anpassungsregeln und weiterer Ausstattungsmerkmale wie Stop-Loss Level und Knock-Out Level können Turbo Optionsscheine unterschiedliche Chance/Risiko-Profile aufweisen (wie z.B. Rolling- oder Mini Future Turbo Optionsscheine).

Welche Kosten sind mit dem Kauf von Optionsscheinen verbunden?

Zu dem jeweils maßgeblichen Erwerbspreis der Optionsscheine kommen die Ihnen von Ihrer Bank oder Ihrem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Bitte informieren Sie sich über die Höhe dieser Nebenkosten bei Ihrer Bank oder Ihrem Finanzdienstleister.

Wer ist die Emittentin?

Allgemeines

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (nachfolgend auch die "Gesellschaft" oder die "Emittentin") ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist seit dem 27. November 1991 unter der Nummer HRB 34439 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Die Geschäftsadresse der Emittentin lautet:

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH
MesseTurm
Friedrich-Ebert-Anlage 49
60308 Frankfurt am Main

Tel: 069 / 7532 1111

Geschäftsgegenstand und Überblick über die Geschäftstätigkeit

Die Gesellschaft wurde zum Zwecke der Ausgabe von Wertpapieren, insbesondere von Optionsscheinen, errichtet. Seit einiger Zeit begibt die Gesellschaft außer Optionsscheinen auch Zertifikate und strukturierte Anleihen. Die Gesellschaft trifft vertragliche Vorkehrungen, die sie in die Lage versetzen, ihre Verpflichtungen gemäß den von ihr ausgegebenen Wertpapieren zu erfüllen. Die von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH begebenen Wertpapiere werden von der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt am Main übernommen. Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH kann auf die administrativen Ressourcen der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt am Main zurückgreifen.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren sowie die Durchführung von Finanzgeschäften und Hilfgeschäften für Finanzgeschäfte. Die Gesellschaft betreibt keine Bankgeschäfte im Sinne von § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen und keine Geschäfte im Sinne von § 34 c Gewerbeordnung.

Organisationsstruktur

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH ist eine 100prozentige Tochtergesellschaft von The Goldman Sachs Group, Inc. ("**Goldman Sachs**"). Goldman Sachs zusammen mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften (die "**Goldman Sachs Gruppe**") ist durch ihre Büros in den Vereinigten Staaten und den führenden Finanzzentren der Welt im Finanzdienstleistungsbereich tätig, insbesondere in den Bereichen des Handels mit Wertpapieren und Derivaten sowie des Investment Banking einschließlich der Beratung auf den Gebieten Mergers & Acquisitions, Aufnahme von Eigen- oder Fremdkapital, Handel in Devisen und Commodities sowie Asset Management.

Wesentliche Gerichts- oder Schiedsverfahren

Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft haben können oder in den letzten 12 Monaten gehabt haben, sind nicht anhängig gewesen, noch sind solche Verfahren anhängig oder angedroht. Es bestanden weder in den letzten 12 Monaten, noch bestehen zurzeit staatliche Interventionen in die Geschäftstätigkeit der Emittentin.

Wer ist die Garantin?

Goldman Sachs (in den nachfolgenden Ausführungen The Goldman Sachs Group, Inc. zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften) ist ein führendes internationales Unternehmen im Bereich Investment Banking, Securities und Investment Management, das weltweit ihrem bedeutenden und breit gestreuten Kundenstamm, zu dem Unternehmen, Finanzinstitutionen, Regierungen und vermögende Kunden gehören, eine große Auswahl an Dienstleistungen bietet. Goldman Sachs ist der Nachfolger eines Unternehmens, das im Jahr 1869 von Marcus Goldman gegründet wurde und auf das Geschäft mit *Commercial Paper* spezialisiert war. Die Zentrale befindet sich in 85 Broad Street, New York, NY 10004, U.S.A., Telefon +1 (212) 902-1000. Die Garantin ist die Muttergesellschaft des Goldman Sachs Konzerns. Die Mitglieder der Verwaltungs- und Managementorgane der Garantin haben die Anschrift: Goldman Sachs Group, Inc., 85 Broad Street, New York, NY 10004, USA.

Das Geschäft von Goldman Sachs ist in drei Bereiche unterteilt:

- *Investment Banking*. Goldman Sachs bietet Unternehmen, Finanzinstitutionen, Investmentfonds, Regierungen und Privatpersonen eine große Bandbreite an Dienstleistungen aus dem Bereich Investment Banking an.

- *Trading und Principal Investments.* Goldman Sachs ermöglicht Transaktionen ihrer Kunden mit einer breit gestreuten Gruppe von Unternehmen, Finanzinstitutionen, Regierungen und Privatpersonen und betreibt Eigenhandel durch *Market-Making*, Handel mit und Investitionen in Renten- (*fixed-income*) und Aktien- (*equity*) Produkten, Währungen, Rohstoffen und auf diese Produkte bezogene Derivate. Darüber hinaus tritt Goldman Sachs als *Market-Maker (specialist)* an Aktien- und Optionsbörsen auf und wickelt weltweit Transaktionen ihrer Kunden auf den bedeutenden Aktien-, Options- und Terminbörsen ab (*Clearing*). Im Zusammenhang mit ihrem *Merchant Banking* und anderen Investment Aktivitäten werden Investitionen (*principal investments*) direkt und durch Fonds, die Goldman Sachs auflegt und verwaltet, getätigt.
- *Asset Management und Securities Services.* Goldman Sachs bietet Anlageberatung, Finanzplanung und Investment Produkte (hauptsächlich durch getrennte Vermögensverwaltung und Fonds) für alle wesentlichen Anlageformen für eine breit gestreute Gruppe von Institutionen und Privatpersonen an. Darüber hinaus bietet sie weltweit *Prime Brokerage Services*, Finanzdienstleistungen und Wertpapierdarlehen für institutionelle Kunden, einschließlich *Mutual Funds*, Pensionsfonds, Hedge Fonds und Stiftungen, und vermögende Privatkunden an.

Welche Risiken gehe ich mit dem Kauf von Optionsscheinen ein?

Mit dem Kauf von Optionsscheinen gehen Sie einerseits emittenten- und garantenbezogene, andererseits wertpapierbezogene Risiken ein.

A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Das Bonitätsrisiko bezeichnet das Risiko der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. dass sie ihren Verpflichtungen aus den begebenen Wertpapieren nicht oder nicht termingerecht nachkommen kann. Anleger sollten daher vor einer Anlage in die von der Emittentin begebenen Wertpapiere eine Beurteilung der Bonität der Emittentin (sowie auch der Bonität der Garantin) in ihre Anlageentscheidung miteinbeziehen.

In diesem Zusammenhang sollte beachtet werden, dass die Emittentin nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet. Das haftende Stammkapital der Emittentin beläuft sich deshalb auf nur EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). **Der Anleger ist aus diesem Grund durch einen Kauf der Optionsscheine im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Hierbei ist zu beachten, dass die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

Die Emittentin schließt derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften der Goldman Sachs Gruppe ab. Im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern ist die Emittentin aus diesem Grunde einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz einer Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, mit der die Emittentin solche Absicherungsgeschäfte abschließt, kann daher unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen.

Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befasst sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen werden sowohl durch positive als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

B. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

Die Garantin ist wesentlich, ihrem Geschäftsbetrieb innewohnenden Risiken ausgesetzt, z.B. Markt-, Kredit-, Liquiditäts- und Betriebsrisiken sowie rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken.

C. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Optionsscheine sind besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Im Vergleich zu anderen Kapitalanlagen ist bei ihnen das Risiko von Verlusten – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten – besonders hoch.

Ein Optionsschein verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste können daher **nicht** durch andere Erträge des Optionsscheins kompensiert werden.

Eines der wesentlichen Merkmale von Optionsscheinen ist der so genannte Hebeleffekt (der "**Leverage-Effekt**"): Eine Veränderung des Wertes des Basiswertes hat eine überproportionale Veränderung des Wertes des Optionsscheins zur Folge. **Daher sind mit Optionsscheinen im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert überproportionale Verlustrisiken verbunden.** Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt eines Optionsscheins ist, umso größer ist auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko. Ferner ist zu beachten, dass der Leverage-Effekt typischerweise umso größer ist, je kürzer die (Rest-)Laufzeit des Optionsscheins ist.

Bitte beachten Sie daher, dass sowohl Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswertes, als auch Veränderungen des Zeitwerts des Optionsscheins den Wert Ihres Optionsscheines überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Angesichts der begrenzten Laufzeit des Optionsscheins kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Optionsscheins rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.** Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Verzichten Sie bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart während der Ausübungsfrist auf die Ausübung der Optionsscheine und werden die Optionsscheine am Endfälligkeitstag nicht automatisch ausgeübt, so wird Ihr Optionsschein mit Ablauf seiner Laufzeit wertlos. Auch in diesem Fall besteht das **Risiko des vollständigen Verlusts des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.** Auch dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Bei Optionsscheinen, die mit einem Knock-Out Level ausgestattet sind, besteht die Möglichkeit des wertlosen Verfalls der Optionsscheine während der Laufzeit der Optionsscheine, sofern ein sog. Knock-Out Ereignis eingetreten ist.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, falls ein in den Optionsscheinbedingungen definiertes Ereignis eintritt, das sich auf den Kursverlauf des Basiswerts oder den Wert der Optionsscheine im Vergleich zu einer definierten Kurs- oder Wertschwelle (Knock-Out Level) bezieht. Im Falle des Eintritts eines solchen Knock-Out Ereignisses ist die Laufzeit der

Optionsscheine automatisch beendet, das Optionsrecht bzw. das Recht auf Zahlung eines Abrechnungsbetrags erlischt automatisch und die Optionsscheine verfallen, vorbehaltlich einer eventuellen Auszahlung des Restwerts der Optionsscheine ("Knock-Out Abrechnungsbetrag"), wertlos. **Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass der Wert der Optionsscheine sich bei einer Annäherung des Kurses des Basiswertes bzw. des Wertes der Optionsscheine an einen Knock-Out Level im Vergleich zu klassischen Optionsscheinen überproportional vermindert.**

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Optionsscheine einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie die Optionsscheine während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können. Bitte beachten Sie ferner, dass während Anpassungsphasen, Marktstörungen und nach Eintritt eines Stop-Loss bzw. Knock-Out Ereignisses keine An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine gestellt werden können.

Bitte beachten Sie, dass die Anbieterin und mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit Geschäfte in dem Basiswert bzw. in den dem Basiswert zugrunde liegenden Werten bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten tätigen, und dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität) ein solches Geschäft das Überschreiten bzw. Unterschreiten bestimmter gemäß den Optionsscheinbedingungen relevanter Barrieren (Stop-Loss- oder Knock-Out Level) auslösen kann.

Wenn Sie den Erwerb von Optionsscheinen mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich.

Provisionen und andere Emissions- und Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Optionsscheinen anfallen, können – insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert – zu wesentlichen Kostenbelastungen führen.

Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Optionsscheins über alle beim Kauf oder Verkauf der Optionsscheine anfallenden Kosten.

Entsprechen die Optionsscheine meinen Anlagekenntnissen und –zielen?

Ob eine Anlage in die Optionsscheine ihren Anlagekenntnissen und –zielen entspricht, lässt sich ausschließlich aufgrund einer Bewertung Ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse, Ihrer bisherigen Anlagekenntnisse und Ihrer Anlageziele bewerten. **Daher ersetzt dieser Prospekt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder Ihren Finanzberater.** Die in diesem Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr

verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Optionsscheinen stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Optionsscheine im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

Wie werden Optionsscheine steuerlich behandelt?

Die steuerliche Behandlung der Optionsscheine richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung der Optionsscheine sowie der persönlichen steuerrechtlichen Situation des Anlegers. Wir empfehlen Ihnen deshalb, sich bezüglich der steuerlichen Behandlung der Optionsscheine von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Optionsscheine umfassend beraten zu lassen, um eine der Rechtslage nicht entsprechende Einschätzung der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Optionsscheine zu vermeiden.

Informationen über die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine

Die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere sind den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere zu entnehmen, die spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots durch Bekanntmachungsanzeige in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt werden.

Dieser Basisprospekt und die jeweils hierzu ergehenden Endgültigen Angebotsbedingungen werden bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus sind dieser Basisprospekt und die jeweils hierzu ergehenden Endgültigen Angebotsbedingungen auf der Internetseite der Anbieterin unter www.goldmansachs.de abrufbar und elektronisch veröffentlicht.

II. MIT DER EMITTENTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

Potentielle Käufer von Optionsscheinen sollten bei der Entscheidung über den Kauf von Optionsscheinen die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren in Betracht ziehen, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen.

1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin (sowie auch die Bonität der Garantin) berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Da die Emittentin gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital der Emittentin lediglich EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). **Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Optionsscheine im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

Zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den begebenen Wertpapieren schließt die Emittentin regelmäßig mit ihr gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen Absicherungsgeschäfte ab. In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die

Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen. Den Inhabern von Wertpapieren der Emittentin stehen in Bezug auf derart geschlossene Absicherungsgeschäfte keine Ansprüche zu.

Ein Rating der Emittentin bezüglich ihres Bonitätsrisikos durch namhafte Ratingagenturen wie Moody's oder Standard and Poors besteht nicht.

2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befasst sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen werden sowohl durch positive, als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

III. MIT DER GARANTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") und die mit ihr verbundenen Unternehmen (zusammen "**Goldman Sachs**") sind wesentlichen, ihrem Geschäftsbetrieb innewohnenden Risiken ausgesetzt, einschließlich Markt-, Liquiditäts-, Kredit- und operationalen Risiken sowie rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken.

- Das Geschäft von Goldman Sachs kann durch Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten und durch die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen negativ beeinflusst werden.
- Bei Goldman Sachs können Verluste auf Grund von ineffektiven Risikomanagementverfahren und -strategien entstehen.
- Die Liquidität und die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs kann negativ beeinflusst werden, falls Goldman Sachs der Zugang zu Fremdkapitalmärkten oder der Verkauf von Vermögen nicht möglich sein sollte oder falls das Credit Rating von Goldman Sachs herabgestuft werden sollte oder falls es der Garantin nicht möglich sein sollte, auf die Finanzmittel ihrer Tochtergesellschaften zuzugreifen.
- Wenn Geschäftspartner von Goldman Sachs, die dieser Geld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte schulden oder deren Wertpapiere und Verpflichtungen Goldman Sachs als Gläubiger hält, ihre Verbindlichkeiten der Goldman Sachs gegenüber nicht erfüllen oder sich die Kreditqualität der Geschäftspartner verschlechtert, kann dies das Geschäft, die Profitabilität und die Liquidität von Goldman Sachs negativ beeinflussen.
- Die Konzentration von Risiken erhöht die Wahrscheinlichkeit von erheblichen Verlusten.
- Goldman Sachs ist erhöhten Risiken ausgesetzt, da neue Geschäftsinitiativen dazu führen, dass Transaktionen mit einer größeren Anzahl von Kunden, neuen Anlageklassen und in neuen Märkten durchgeführt werden.
- Derivative Transaktionen können zu unerwarteten Risiken und potenziellen Verlusten führen.
- Ein Fehler in den operationellen Systemen oder der Infrastruktur dieser Systeme der Goldman Sachs oder dritter Parteien kann die Liquidität von Goldman Sachs beeinträchtigen, ihre Geschäftstätigkeit stören, zu der Offenlegung vertraulicher Informationen führen, ihre Reputation beeinträchtigen oder zu Verlusten führen.
- Das Geschäft von Goldman Sachs könnte durch das vermehrte Auftreten von Interessenkonflikten und deren ungenügende Identifizierung und unangemessene Behandlung negativ beeinflusst werden.

- Die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs und ihrer Kunden sind weltweit Gegenstand weitreichender und einschneidender Regulierungen.
- Eine wesentliche rechtliche Haftung von Goldman Sachs oder signifikante regulatorische Maßnahmen gegen Goldman Sachs könnten wesentliche negative finanzielle Auswirkungen auf Goldman Sachs haben oder signifikante Reputationsschäden bei Goldman Sachs verursachen, welche die Geschäftsaussichten von Goldman Sachs erheblich beeinträchtigen könnten.
- Die Finanzdienstleistungsindustrie ist einem intensiven Wettbewerb unterworfen.
- Das Wachstum des elektronischen Handels und die Einführung von neuen Technologien können eine negative Auswirkung auf das Geschäft von Goldman Sachs haben und den Wettbewerb verstärken.
- Das Geschäft von Goldman Sachs kann negativ beeinflusst werden, wenn es Goldman Sachs nicht gelingt, qualifizierte Mitarbeiter einzustellen und zu halten.
- Goldman Sachs besitzt Energieerzeugungsanlagen und übt damit verbundene Tätigkeiten aus, unterliegt somit umfangreicher Regulierung und trägt Umwelt- und andere Risiken, die mit dem Betreiben solcher Anlagen verbunden sind.
- Im Rahmen ihrer weltweiten Geschäftstätigkeit ist Goldman Sachs politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und operationellen Risiken ausgesetzt, die mit der Tätigkeit in vielen Ländern verbunden sind.

Bei den Wertpapieren handelt es sich nicht um Einlagen (*Bank Deposits*) und sie sind in den Vereinigten Staaten weder durch die Bundeseinlagenversicherungsgesellschaft (*Federal Deposit Insurance Corporation*), den Einlagensicherungsfonds (*Deposit Insurance Fund*) noch durch eine andere staatliche Einrichtung abgesichert oder garantiert. Die Wertpapiere werden von der Garantin garantiert, wobei die Garantie gleichrangig gegenüber allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Garantin ist.

IV. MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

Potentielle Käufer von Optionsscheinen sollten die folgenden Informationen über Verlustrisiken in Verbindung mit sonstigen in diesem Prospekt enthaltenen Angaben genau prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf von Optionsscheinen entschließen.

Niemand sollte Optionsscheine erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Optionsscheine zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potentielle Käufer von Optionsscheinen sollte genau prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in Optionsscheine geeignet ist.

1. Optionsscheine und deren Funktionsweise

Optionsscheine sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswertes zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen.

In Optionsscheinen ist das Recht der Optionsscheininhaber auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages bei Ausübung der Option (das "**Optionsrecht**") verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger bei Kauf von Optionsscheinen einen Miteigentumsanteil an einem bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Dauer-Inhaber-Sammeloptionsschein. Die Ausgabe einzelner effektiver Optionsscheine ist hingegen gemäß den Optionsscheinbedingungen ausgeschlossen.

Die Voraussetzungen für die Zahlung eines Abrechnungsbetrages sind bei **Call** (auch Long) und **Put** (auch Short) Optionsscheinen unterschiedlich ausgestaltet: Während dieses Recht (nach genauerer Maßgabe der Optionsscheinbedingungen) bei Call Optionsscheinen davon abhängt, um welchen Betrag der maßgebliche Kurs des Basiswerts an einem bestimmten Bewertungstag (der "**Abrechnungskurs**") den Basiskurs *überschreitet*, kommt es bei Put Optionsscheinen auf den Betrag an, um den der Abrechnungskurs den Basiskurs am Bewertungstag *unterschreitet*. Mit Call bzw. Long Optionsscheinen setzen Sie daher auf einen Kursanstieg des Basiswerts, bei Put bzw. Short Optionsscheinen hingegen auf einen Kursverlust des Basiswerts. Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Wertes des Optionsscheins während der Laufzeit: Ein Call Optionsschein verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Optionsscheinen maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes *fällt*. Umgekehrt gilt für einen Put Optionsschein, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des Basiswertes *steigt*.

Das **Ratio** gibt bei einem Optionsschein an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Optionsschein bezieht. Das Ratio lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so dass ein Ratio von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Optionsschein auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswertes bezieht. Die oben beschriebene Differenz zwischen Abrechnungskurs und

Basiskurs ist entsprechend bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages stets mit dem Ratio zu multiplizieren.

Das durch einen Optionsschein verbrieftete Recht zur Ausübung einer Option kann verschieden ausgestaltet sein. Bei Optionsscheinen mit **europäischer Ausübung** können diese nur am Ende der Laufzeit ausgeübt werden. Folglich ist der für die Bestimmung des Abrechnungskurses maßgebliche Bewertungstag in den Optionsscheinbedingungen festgelegt und eine Ausübung des Optionsrechts während der Laufzeit ausgeschlossen. Bei Optionsscheinen mit **amerikanischer Ausübung** kann das Optionsrecht an in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Tagen während der Laufzeit der Optionsscheine ausgeübt werden. In diesem Fall erhält der Anleger die Möglichkeit durch die Wahl eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Ausübungstermins den für die Bestimmung des Abrechnungskurses maßgeblichen Bewertungstag und den Tag der Fälligkeit selbst zu wählen. **Anleger sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass die Ausübung der Optionsscheine nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen innerhalb bestimmter Zeiträume oder bei Eintritt bestimmter Bedingungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann.**

Die Ausübung eines Optionsscheins erfolgt entweder durch Abgabe einer in den Optionsscheinbedingungen näher definierten förmlichen Ausübungserklärung, die nach Maßgabe der Optionsbedingungen form- und fristgebunden ist, oder –bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung bzw. sofern ausdrücklich in den Optionsscheinbedingungen vorgesehen – durch eine automatische Ausübung der Optionsscheine am Laufzeitende, ohne dass es einer gesonderten Erklärung des jeweiligen Optionsscheininhabers bedarf.

Optionsscheine sind besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Im Vergleich zu anderen Kapitalanlagen ist bei ihnen das Risiko von Verlusten - bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten - besonders hoch.

Ein Optionsschein verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Optionsscheins können daher **nicht** durch andere Erträge des Optionsscheins kompensiert werden.

2. Laufzeit von Optionsscheinen (Closed End / Open End)

Die Optionsscheine können sowohl als Closed End, als auch als Open End Optionsscheine ausgestaltet sein.

a) Closed End Optionsscheine

Closed End Optionsscheine haben eine in den Optionsscheinbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Optionsscheins ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zum Endfälligkeitstag der Optionsscheine. Der Abrechnungsbetrag der Optionsscheine wird an einem bestimmten, in den Optionsscheinbedingungen definierten Tag durch die Emittentin ausgezahlt. Sofern die Optionsausübung amerikanisch ausgestaltet ist, können die Optionsscheine, vorbehaltlich des Eintretens eines laufzeitbeendenden Ereignisses (z.B. Knock-Out Ereignis) während ihrer Laufzeit an bestimmten in den Optionsscheinbedingungen definierten Tagen durch die Optionsscheininhaber ausgeübt werden. Bei europäischer Optionsausübung werden die Optionsscheine am Ende der Laufzeit automatisch ausgeübt.

b) Open End Optionsscheine

Open End Optionsscheine haben keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Die Laufzeit der Optionsscheine endet entweder

- mit Eintritt eines in den Optionsscheinbedingungen definierten laufzeitbeendenden Ereignisses (Knock-Out Ereignis) oder
- durch Ausübung durch den Optionsscheininhaber oder
- durch Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen.

Bitte beachten Sie, dass die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen berechtigt ist, Open End Optionsscheine zu bestimmten Kündigungsterminen durch Bekanntmachungsanzeige in einem überregionalen Börsenpflichtblatt zu kündigen. Zum Zwecke der Berechnung des Abrechnungsbetrages gilt der Tag der Kündigung bzw. der in der Bekanntmachungsanzeige genannte Tag als Bewertungstag. Bitte beachten Sie, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Inanspruchnahme des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarktes) ist. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, eine Position in den Optionsscheinen über einen längeren Zeitraum halten zu können.

Ferner berechtigen bestimmte in den Optionsscheinbedingungen genannte Ereignisse, wie z.B. Störungen im Handel in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarktes), die Emittentin sowohl bei Closed End als auch bei Open End Optionsscheinen zur außerordentlichen Kündigung der

Optionsscheine. Näheres zum Kündigungsrecht der Emittentin entnehmen Sie bitte den Optionsscheinbedingungen.

3. Hebeleffekt von Optionsscheinen

Eines der wesentlichen Merkmale von Optionsscheinen ist der so genannte Hebeleffekt (der "**Leverage-Effekt**"): Eine Veränderung des Wertes des Basiswertes hat eine überproportionale Veränderung des Wertes des Optionsscheins zur Folge. **Daher sind mit Optionsscheinen im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert überproportionale Verlustrisiken verbunden.** Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt eines Optionsscheins ist, umso größer ist auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko. Ferner ist zu beachten, dass der Leverage-Effekt typischerweise umso größer ist, je kürzer die (Rest-)Laufzeit des Optionsscheins ist.

4. Preisbildung von Optionsscheinen

Optionsscheine können während ihrer Laufzeit börslich oder außerbörslich gehandelt werden. Die Preisbildung von Optionsscheinen orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da die Emittentin bzw. ein mit ihr verbundenes Unternehmen in ihrer Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Optionsscheine stellen. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Optionsscheinen grundsätzlich aufgrund von zwei Preiskomponenten (Innerer Wert und Zeitwert) ermittelt wird.

Der Innere Wert eines Optionsscheins entspricht der mit dem Ratio multiplizierten Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Basiswertes und dem Basiskurs (bei Call bzw. Long Optionsscheinen) bzw. zwischen dem Basiskurs und dem jeweils aktuellen Kurs des Basiswertes (bei Put bzw. Short Optionsscheinen). Der Innere Wert eines Optionsscheins entspricht dem Abrechnungsbetrag, der am Fälligkeitstag der Optionsscheine an den Anleger ausgezahlt wird.

Der Marktpreis eines Optionsscheins spiegelt neben dem Inneren Wert auch den so genannten Zeitwert eines Optionsscheins wider. Die Höhe des Zeitwerts wird wesentlich von der Restlaufzeit des Optionsscheins sowie der impliziten Volatilität des Basiswerts (für die Zukunft erwartete Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts) bestimmt. Je länger die verbleibende Zeit bis zum Verfalltag und je höher die Volatilität des Basiswerts, desto höher ist der Zeitwert. Aufgrund einer Veränderung des Zeitwerts eines Optionsscheins kann eine Wertminderung des Optionsscheins daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswertes und damit der Innere Wert des Optionsscheins konstant bleibt.

Bitte beachten Sie daher, dass sowohl Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswertes als auch Veränderungen des Zeitwerts des Optionsscheins den Wert Ihres Optionsscheines überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Angesichts der begrenzten Laufzeit des Optionsscheins kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Optionsscheins rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Verzichten Sie bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart während der Ausübungsfrist auf die Ausübung der Optionsscheine und werden die Optionsscheine am Endfälligkeitstag nicht automatisch ausgeübt, so wird Ihr Optionsschein mit Ablauf seiner Laufzeit wertlos. Auch in diesem Fall besteht das **Risiko des vollständigen Verlustes des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Auch dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

5. Optionsscheine mit zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Optionsscheine können ferner mit weiteren Ausstattungsmerkmalen ausgestattet werden, die die Berechnung des Abrechnungsbetrages modifizieren. Nachfolgend werden mögliche weitere Ausstattungsmerkmale erläutert.

a) Cap bzw. Floor Optionsscheine

Bei Cap bzw. Floor Optionsscheinen ist Ihre **Gewinnchance** auf einen bestimmten Betrag **begrenzt**, da bei Cap bzw. Floor Optionsscheinen maximal die Differenz zwischen einem in den Optionsscheinbedingungen definierten Cap und dem Basiskurs (Call bzw. Long Optionsscheine) bzw. zwischen dem Basiskurs und dem Floor (Put bzw. Short Optionsscheine) (jeweils multipliziert mit dem Ratio) ausgezahlt wird. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert ist Ihre Gewinnchance also begrenzt, während Sie umgekehrt an den Wertverlusten des Basiswertes in voller Höhe teilnehmen.

b) Optionsscheine mit Knock-In Level

Bei Optionsscheinen, die mit einem Knock-In Level ausgestattet sind, entspricht der bei Ausübung bzw. bei automatischer Ausübung des Optionsscheins am Ende der Laufzeit auszuzahlende Abrechnungsbetrag mindestens der Differenz zwischen dem Knock-In Level und dem Basiskurs (bei Call bzw. Long Optionsscheinen) bzw. mindestens der Differenz zwischen dem Basiskurs und dem Knock-In Level (bei Put bzw. Short Optionsscheinen) (jeweils multipliziert mit dem Ratio), sofern während einer in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungsperiode der definierte Referenzkurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt den Knock-In Level erreicht oder überschreitet (bei Call bzw. Long Optionsscheinen) bzw. erreicht oder unterschreitet (bei Put bzw. Short Optionsscheinen)

("Knock-In Ereignis"). Dadurch ist gewährleistet, dass der Abrechnungsbetrag nach Eintreten eines Knock-In Ereignisses mindestens der Differenz zwischen dem Knock-In Level und dem Basiskurs (bei Call bzw. Long Optionsscheinen) bzw. mindestens der Differenz zwischen dem Basiskurs und dem Knock-In Level (bei Put bzw. Short Optionsscheinen) (jeweils multipliziert mit dem Ratio) entspricht.

c) Optionsscheine mit Knock-Out Level

Bei Optionsscheinen, die mit einem Knock-Out Level ausgestattet sind, besteht die Möglichkeit des wertlosen Verfalles der Optionsscheine während der Laufzeit der Optionsscheine, sofern ein sog. Knock-Out Ereignis eingetreten ist.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, falls ein in den Optionsscheinbedingungen definiertes Ereignis eintritt, das sich auf den Kursverlauf des Basiswerts oder den Wert der Optionsscheine im Vergleich zu einer definierten Kurs- oder Wertschwelle (Knock-Out Level) bezieht. Im Falle des Eintritts eines solchen Knock-Out Ereignisses ist die Laufzeit der Optionsscheine automatisch beendet, das Optionsrecht bzw. das Recht auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages erlischt automatisch und die Optionsscheine verfallen, vorbehaltlich einer eventuellen Auszahlung des Restwerts der Optionsscheine ("Knock-Out Abrechnungsbetrag"), wertlos. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass der Wert der Optionsscheine sich bei einer Annäherung des Kurses des Basiswertes bzw. des Wertes der Optionsscheine an einen Knock-Out Level im Vergleich zu klassischen Optionsscheinen überproportional vermindert.

d) Optionsscheine mit Stop-Loss Level

Bei Optionsscheinen, die mit einem Stop-Loss Level ausgestattet sind, wird bei Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses der Restwert der Optionsscheine in den Basiswert reinvestiert. Hierdurch wird erreicht, dass ein Wertverlust der Optionsscheine auf einen bestimmten Betrag begrenzt wird.

Ein Stop-Loss Ereignis tritt ein, falls ein definierter Referenzkurs des Basiswerts während eines bestimmten Beobachtungszeitraums einen in den Optionsscheinbedingungen definierten Stop-Loss Level unterschreitet (bei Call bzw. Long Optionsscheinen) bzw. überschreitet (bei Put bzw. Short Optionsscheinen). Sofern es in den jeweiligen Optionsscheinbedingungen vorgesehen ist, kann auch das bloße Erreichen des Stop-Loss Levels ein Stop-Loss Ereignis auslösen. Nach Berechnung des Restwerts der Optionsscheine wird dieser in den Basiswert reinvestiert und der Basiskurs, das Ratio und der Stop-Loss Level nach bestimmten in den Optionsscheinbedingungen definierten Regeln entsprechend angepasst. Nachfolgend werden die Optionsscheine auf Grundlage des angepassten Basiskurses, Ratios und Stop-Loss Levels weitergehandelt.

6. Turbo (1-Delta) Optionsscheine

Optionsscheine reagieren nicht in einem konstanten Verhältnis auf Bewegungen des Basiswertes. Die Preissensitivität eines Optionsscheins erklärt die Kennziffer Delta. Sie beziffert die Veränderung des Optionsscheinpreises im Verhältnis zur Veränderung des Basiswertpreises um eine Einheit. Das Delta eines Optionsscheins kann bei einem Call Optionsschein Werte zwischen 0 und 1 annehmen, bei einem Put Optionsschein Werte zwischen 0 und -1.

Optionsscheine, die „weit aus dem Geld“ sind, werden von Veränderungen des Kurses des Basiswertes verhältnismäßig gering berührt und haben daher Preissensitivitäten nahe bei 0. Der Wert eines Optionsscheines dagegen, der „tief im Geld“ ist, besteht fast vollständig aus seinem Innerem Wert. Ein solcher Optionsschein bewegt sich quasi „im Gleichschritt“ mit dem Preis des Basiswertes und hat eine Preissensitivität nahe bei 1 (Call) bzw. -1 (Put).

So genannte Turbo-Optionsscheine sind so ausgestaltet, dass sie ein festes Delta von 1 (Call bzw. Long) bzw. -1 (Put bzw. Short) aufweisen. Der Preis der Optionsscheine entspricht daher stets ihrem Inneren Wert (vorbehaltlich einer Berechnung eines Spread im Sekundärhandel) und weist keinen Zeitwert auf. Schwer nachvollziehbare preisbeeinflussende Faktoren wie z.B. die Volatilität des Basiswerts haben folglich keinen Einfluss auf den Wert von Turbo Optionsscheinen.

Die Ausstattungsmerkmale Basiskurs und Ratio sowie, falls vorgesehen, Knock-Out Level und Stop-Loss Level werden bei Turbo Optionsscheinen in regelmäßigen Abständen nach bestimmten in den Optionsscheinbedingungen definierten Regeln angepasst. Durch diese Anpassungen kann sich der Wert der Optionsscheine unabhängig von der Entwicklung des Wertes des Basiswerts vermindern.

7. Besonderheiten einiger Basiswerte

a) Besonderheiten von Wechselkursen als Basiswert

Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "Handelswährung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "Preiswährung" bezeichnet wird. Die wichtigsten im internationalen Devisenhandel gehandelten Währungen sind der Dollar der USA (USD), der Euro (EUR), japanische Yen (JPY), Schweizer Franken (CHF) und das britische Pfund Sterling (GBP). Beispielfhaft bedeutet daher der Wechselkurs "EUR/USD 1,4575", dass für den Kauf von einem Euro 1,4575 USD zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des Euro gegenüber dem US-Dollar. Umgekehrt bedeutet der Wechselkurs "USD/EUR 0,6845", dass für den Kauf von einem US-Dollar 0,6845 EUR zu zahlen sind.

Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des US-Dollar gegenüber dem Euro.

Wechselkurse unterliegen den unterschiedlichsten Einwirkungsfaktoren. Zu nennen sind hier beispielsweise Komponenten wie die Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung. Neben diese noch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben.

Als Referenzwerte für den Basiswert können Werte von unterschiedlichen Quellen herangezogen werden. Einerseits können diese Wechselkurswerte sein, die im so genannten Interbankenhandel zustande kommen, da der Großteil des internationalen Devisenhandels zwischen Großbanken abgewickelt wird. Solche Werte werden auf Seiten von anerkannten Wirtschaftsinformationsdiensten (wie z.B. Reuters oder Bloomberg) veröffentlicht. Andererseits können als Referenzwerte auch bestimmte amtliche, von Zentralbanken (wie z.B. der Europäischen Zentralbank) festgestellte Wechselkurse als Referenzwerte herangezogen werden. Welche Referenzwerte für bestimmte Optionsscheine herangezogen werden, ist den jeweiligen Optionsscheinbedingungen zu entnehmen.

Bitte beachten Sie ferner, dass bei Wechselkursen als Basiswert zur Bestimmung des Abrechnungsbetrages nicht nur unmittelbar das den Optionsscheinen zugrunde liegende Wechselkurs-Währungspaar herangezogen werden kann, sondern auch mittelbar zwei Wechselkurswährungspaare, die jeweils eine Währung des den Optionsscheinen zugrunde liegenden Wechselkurs-Währungspaares und zusätzlich eine gemeinsame Referenzwährung beinhalten, so dass durch Gegenrechnung dieser beiden Wechselkurse der Wert des den Optionsscheinen zugrunde liegenden Wechselkurses errechnet werden kann. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte den jeweiligen Optionsscheinbedingungen.

b) Besonderheiten von Rohstoffen als Basiswert

Rohwaren bzw. Rohstoffe werden im Allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: Mineralische Rohstoffe (wie z.B. Öl, Gas, Aluminium und Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z.B. Weizen und Mais) und Edelmetalle (wie z.B. Gold und Silber). Ein Großteil der Rohwaren bzw. Rohstoffe wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern (Interbankenhandel) weltweit in Form von OTC-Geschäften (außerbörslich) mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Preisrisiken bei Rohwaren bzw. Rohstoffen sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen (Volatilität) als bei anderen Anlagekategorien unterworfen. Insbesondere

weisen Rohwaren-Märkte eine geringere Liquidität auf als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte und daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf Preise und Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohwaren risikoreicher und komplexer sind.

Die Einflussfaktoren auf Preise von Rohwaren sind zahlreich und komplex. Exemplarisch werden einige typischen Faktoren aufgeführt, die sich in Rohwaren-Preisen niederschlagen.

aa) Angebot und Nachfrage

Die Planung und das Management der Versorgung mit Rohwaren nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Angebotsspielraum bei Rohwaren begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Die Transportkosten für Rohwaren in Regionen, in denen diese benötigt werden, wirken sich darüber hinaus auf die Preise aus. Das zyklische Verhalten einiger Rohwaren, wie z.B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

bb) Direkte Investitionskosten

Direkte Investitionen in Rohwaren sind mit Kosten für Lagerung, Versicherung und Steuern verbunden. Des Weiteren werden auf Rohwaren keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamrendite von Rohwaren wird durch diese Faktoren beeinflusst.

cc) Liquidität

Nicht alle Rohwaren-Märkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohwaren-Märkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

dd) Wetter und Naturkatastrophen

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

ee) Politische Risiken

Rohwaren werden oft in Schwellenländern produziert und von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind weit eher den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das

Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohwaren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Rohwaren verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohwaren niederschlagen. Ferner sind eine Reihe von Rohwaren-Produzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

ff) Besteuerung

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohwaren-Produzenten rentabilitätsmindernd oder –steigend auswirken. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohwaren aus.

c) Besonderheiten von Futures-Kontrakten als Basiswert

aa) Allgemeines

Futures-Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Devisen), sog. Finanzterminkontrakte, oder Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen, Zucker), sog. Warenterminkontrakte.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures-Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futures-Kontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Basiswertes gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Basiswert die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Optionsscheine auf den Börsenkurs der zugrunde liegenden und in der Tabelle genannten Futures-Kontrakte beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Basiswert Kenntnisse über die

Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Optionsscheine verbundenen Risiken notwendig. Sofern es sich bei dem dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Basiswert um einen Rohstoff handelt, sind auch die unter Ziffer 7 b) behandelten Risikofaktoren zu berücksichtigen.

bb) Rollover

Da Futures-Kontrakte als Basiswert der Optionsscheine jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird durch die Emittentin bei Open End Optionsscheinen zu einem in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Zeitpunkt der Basiswert jeweils durch einen Futures Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Futures-Kontrakt ("**Rollover**"). Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Auffassung der Optionsstelle kein Futures-Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegende Bedingungen oder maßgebliche Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Basiswertes übereinstimmen, hat die Emittentin das Recht, die Optionsscheine zu kündigen oder den Futures-Kontrakt zu ersetzen. Falls erforderlich, wird der neue Futures-Kontrakt mit einem Bereinigungsfaktor multipliziert, um die Kontinuität der Entwicklung der den Optionsscheinen zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen.

Der Rollover wird an einem Handelstag (der "**Rollovertag**") innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitrahmens kurz vor dem Verfalltermin des aktuellen Futures-Kontraktes durchgeführt. Die Anbieter werden am Rollovertag zu diesem Zwecke ihre durch die jeweiligen Absicherungsgeschäfte eingegangenen Positionen in Bezug auf den bisherigen Futures-Kontrakt, dessen Verfalltermin nahe bevorsteht, auflösen und entsprechende Positionen in Bezug auf einen Futures-Kontrakt mit identischen Ausstattungsmerkmalen, aber längerer Laufzeit aufbauen.

Die Auswahl des neuen Futures-Kontraktes erfolgt auf Grundlage eines in den Optionsscheinbedingungen festgelegten Turnus. Bei einem 3-Monats-Turnus wird z.B. der in einem Januar verfallende Futures-Kontrakt (der "**Alte Futures-Kontrakt**") durch einen identischen Futures-Kontrakt (der "**Neue Futures-Kontrakt**") ersetzt, der im darauf folgenden April verfällt. Der jeweils maßgebliche Rollover-Turnus, an dem Sie die Anzahl der Rollovers pro Jahr ablesen können, ergibt sich aus der in den Optionsscheinbedingungen festgelegten Definition des Begriffs "**Maßgebliche Verfallsmonate**".

Da die Anbieter die Auflösung der auf den Alten Futures-Kontrakt bezogenen Positionen und den Aufbau der auf den Neuen Futures-Kontrakt bezogenen Positionen jeweils nicht zu einem einzigen Kurs des jeweiligen Basiswertes durchführen können, wird ein auf Durchschnittswerten basierender "**Rolloverkurs**" jeweils für den Alten und den Neuen Futures-Kontrakt ermittelt. **Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass während der Durchführung des Rollover im Sekundärmarkt keine fortlaufenden Ankaufs- und Verkaufskurse für die Optionsscheine gestellt werden können.**

Nach Abschluss des Rollover werden gemäß dem oben beschriebenen Schema auf Grundlage des Rolloverkurses für den Neuen Futures-Kontrakt der Basiskurs und der Stop-Loss Level bzw. andere maßgebliche Schwellen angepasst. Das Ratio wird zum Zwecke des Erhalts des wirtschaftlichen Wertes der Optionsscheine, der sich auf Grundlage des für den Alten Futures-Kontrakt festgestellten Rolloverkurses ergibt, entsprechend angepasst. Zusätzlich wird zur Deckung der durch den Rollover entstehenden Transaktionskosten eine "**Rollover Fee**" berechnet, deren Höhe sich aus einer in der Handelswährung ausgedrückten und in den Optionsscheinbedingungen definierten Zahl pro Futures-Kontrakt ergibt.

Je nach Marktlage kann sich die Anpassung des Ratio zu Gunsten bzw. zu Ungunsten der Anleger auswirken. Bei einem sog. "Contango"-Markt, bei dem der Preis des nächstfälligen Futures-Kontraktes, in den gerollt wird, über dem Preis des verfallenden Futures-Kontraktes liegt, kann durch den Erlös der aufgelösten Position nur ein entsprechend kleinerer Anteil an dem neuen Futures-Kontrakt erworben werden. In der Folge sinkt das Ratio und der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Neuen Futures-Kontraktes nur zu einem kleineren Anteil. Umso höher die Preisdifferenz zwischen den beiden Futures-Kontrakten ist, umso niedriger ist das angepasste Ratio.

Umgekehrt verhält es sich bei einem sog. "Backwardation"-Markt. Hier liegt der Preis des nächstfälligen Futures-Kontraktes, in den gerollt wird, unter dem Preis des verfallenden Futures-Kontraktes. Dadurch erhöht sich das Ratio und der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Neuen Futures-Kontraktes zu einem größeren Anteil. Auch hier gilt, umso höher die Preisdifferenz zwischen den beiden Futures-Kontrakten ist, umso höher ist das angepasste Ratio.

Bitte beachten Sie ferner, dass eine Ausübung der Optionsscheine mit Wirkung zu einem Rollovertag auf Grundlage des für den Alten Futures-Kontrakt festgestellten Rolloverkurses erfolgt.

d) Besonderheiten von Körben als Basiswert

Ein Korb als Basiswert setzt sich aus den in den Optionsscheinbedingungen genannten Aktien bzw. Indizes bzw. Rohstoffen bzw. Währungs-Wechselkursen bzw. Futures-Kontrakten bzw. Zinssätzen (Korbbestandteile) zusammen. Die einzelnen Korbbestandteile können je nach Ausstattung im Korb gleichgewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils ist, desto geringeren Einfluss hat die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Der jeweilige Wert des Korbes wird auf Grundlage der Kurse der einzelnen Korbbestandteile und des Gewichtungsfaktors berechnet, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordnet ist.

Die Emittentin ist unter bestimmten in den Optionsscheinbedingungen definierten Umständen berechtigt, die Zusammensetzung des Korbes bzw. den Wert der Gewichtungsfaktoren der Korbbestandteile anzupassen. Vertrauen Sie daher nicht darauf, dass die

Korbzusammensetzung bzw. der Gewichtungsfaktor einzelner Korbbestandteile während der Laufzeit der Optionsscheine unverändert bleibt.

Bitte beachten Sie, dass die Auswahl der Korbbestandteile nicht auf Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin oder der Anbieterin hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung der ausgewählten Korbbestandteile beruht. Bitte nehmen Sie daher hinsichtlich der zukünftigen Kursentwicklung der Korbbestandteile Ihre eigenen Einschätzungen auf Grundlage Ihrer eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vor.

e) Spezielle Risiken von Basiswerten mit Bezug zu Schwellenländern

Anlagen in Finanzinstrumente aus so genannten Schwellenländern bzw. in Finanzinstrumente, die sich auf Finanzinstrumente aus Schwellenländern beziehen, beinhalten im Vergleich zu Anlagen in Finanzinstrumente aus Ländern mit größeren und liquideren Finanzmärkten (z.B. Länder der Europäischen Union oder die Vereinigten Staaten von Amerika) ein zusätzliches Risiko, das auf einer Reihe von Faktoren beruht, insbesondere auf der höheren Wahrscheinlichkeit des Eintretens plötzlicher und schwer vorhersehbarer politischer und gesamtwirtschaftlicher Umwerfungen bzw. der möglichen Einführung von Beschränkungen von unternehmerischen Freiheiten in solchen Ländern.

So besteht die Möglichkeit von Restriktionen gegen ausländische Investoren, der Zwangsenteignung von Vermögenswerten, der beschlagnahmenden Besteuerung, der Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Bankguthaben oder anderer Vermögenswerte, der Einrichtung von Devisenkontrollen oder von anderen nachteiligen politischen und/oder sozialen Entwicklungen, die Finanzanlagen in solche Länder beeinträchtigen können. Solche Beeinträchtigungen können unter Umständen für einen längeren Zeitraum, d.h. Wochen oder Monate, bzw. zeitlich unbeschränkt andauern.

Solche Beeinträchtigungen können zu einer Marktstörung im Sinne der Optionsscheinbedingungen führen oder die Emittentin zur Kündigung der Optionsscheine berechtigen.

8. Optionsscheine mit Währungsrisiko

Wenn Ihr durch den Optionsschein verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche Entwicklungen können Ihr Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- sich der Wert der erworbenen Optionsscheine entsprechend vermindert; oder

- sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Abrechnungsbetrages entsprechend vermindert.

Die vorstehend geschilderten Währungsrisiken bestehen allerdings nicht bei sog. Quanto Optionsscheinen, die sich auf Basiswerte beziehen, deren Kurs in einer anderen Währung als Euro ("EUR") ausgedrückt ist. Bei Quanto Optionsscheinen wird der Wechselkurs, zu dem der Kurs des Basiswerts in EUR umgerechnet wird, in den Optionsscheinbedingungen festgelegt.

9. Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnchance

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Optionsscheinen anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, **die die mit dem Optionsschein verbundene Gewinnchance extrem vermindern können**. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Optionsscheins über alle beim Kauf oder Verkauf der Optionsscheine anfallenden Kosten.

10. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

11. Handel in den Optionsscheinen

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßige Ankaufs- und Verkaufskurse für die Optionsscheine einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie die Optionsscheine während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können. Bitte beachten Sie ferner, dass während Anpassungsphasen, Marktstörungen und nach Eintritt eines Stop-Loss bzw. Knock-Out Ereignisses keine An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine gestellt werden können.

12. Handel in dem Basiswert

Bitte beachten Sie, dass die Anbieterin und mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit Geschäfte in dem Basiswert bzw. in den dem Basiswert

zugrunde liegenden Werten bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten tätigen, und dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität) ein solches Geschäft das Überschreiten bzw. Unterschreiten bestimmter gemäß den Optionsscheinbedingungen relevanter Barrieren (Stop-Loss Level, Knock-Out Level) auslösen kann.

13. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb der Optionsscheine mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie nie darauf, den Kredit aus Gewinnen eines Optionsscheingeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Erwerber von Optionsscheinen vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

14. Angebotsgröße

Die in diesem Prospekt angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Bitte beachten Sie daher, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

15. Beratung

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder ihren Finanzberater. Die in diesem Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Optionsscheinen stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Optionsscheine im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Optionsscheine wird empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Optionsscheine beraten zu lassen.

V. GARANTIE

Die nachfolgend dargestellte Garantie bezieht sich auf mehrere im Rahmen eines Programms der Emittentin für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und anderen strukturierten Wertpapieren erstellte Prospekte, zu denen auch der vorliegende Prospekt gehört. Der unter der Vorbemerkung (A) genannte Annex enthält eine fortlaufend aktualisierte Auflistung von Prospekten unter dem Angebotsprogramm der Emittentin, welcher in diesem Prospekt jedoch nicht abgedruckt ist.

THIS GUARANTEE is made on 22 March 2007 by THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC., a corporation duly organised under the laws of the State of Delaware (the "**Guarantor**").

DIESE GARANTIE wurde am 22. März 2007 von THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC., eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware ordnungsgemäß bestehende Gesellschaft (die "**Garantin**") gewährt.

WHEREAS

(A) Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (the "**Issuer**") has established a programme (the "**Programme**") for the issuance of certificates, warrants and other structured securities (*Zertifikate, Optionsscheine* and *Schuldverschreibungen* as defined in the Prospectuses) in connection with which it has prepared, inter alia, the prospectuses as set forth in the Annex (the "**Prospectuses**", which expression shall include any amendments or further supplements thereto).

(B) The payment obligations of the Issuer in respect of certificates issued under the base prospectus dated 07 July 2006 for the Programme are guaranteed by the Guarantor under a Guarantee dated 07 July 2006.

VORBEMERKUNGEN

(A) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (die "**Emittentin**") hat ein Programm für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und anderen strukturierten Wertpapieren (*Zertifikate, Optionsscheine* und *Schuldverschreibungen* wie in den Prospekten definiert) aufgelegt (das "**Emissionsprogramm**") und in diesem Zusammenhang unter anderem die in dem Annex genannten Prospekte erstellt (die "**Prospekte**", wobei dieser Begriff auch alle Ergänzungen und Nachträge zu den ursprünglichen Prospekten umfasst).

(B) Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Zertifikate, die unter dem Basisprospekt vom 07. Juli 2006 für das Emissionsprogramm begeben wurden, sind von der Garantin unter der Garantie vom 07. Juli 2006 garantiert.

(C) The Guarantor has determined to execute this Guarantee of the payment obligations of the Issuer in respect of (i) any and all securities issued by the Issuer under the Programme (other than those mentioned in Recital (B) above) and outstanding on the day hereof and (ii) any and all securities that may be issued from time to time by the Issuer in the future under one of the Prospectuses under the Programme (together, the "**Securities**").

(C) Die Garantin gewährt diese Garantie als Sicherheit für sämtliche Zahlungsverpflichtungen, die der Emittentin in Zusammenhang mit den von ihr im Rahmen des Emissionsprogramms (i) bereits begebenen und zum heutigen Tag noch ausstehenden Wertpapieren (ausgenommen die in Vorbemerkung (B) aufgeführten) und (ii) ggf. künftig noch unter einem der Prospekte zu begebenden Wertpapieren entstehen (zusammen die "**Wertpapiere**").

THE GUARANTOR hereby agrees as follows:

DIE GARANTIN verpflichtet sich hiermit wie folgt:

1. For value received, the Guarantor hereby unconditionally guarantees to the Holder of each Security (the "**Holder**") the payment of any redemption amount and any other amount payable under the terms of the Securities. In the case of failure by the Issuer punctually to make payment of any redemption amount or any other amounts payable under the terms of the Securities, the Guarantor hereby agrees to cause any such payment to be made promptly when and as the same shall become due and payable as if such payment was made by the Issuer in accordance with the terms and conditions of the Securities.

1. Gegen entsprechende Gegenleistung übernimmt die Garantin hiermit gegenüber den Inhabern der einzelnen Wertpapiere (die "**Wertpapierinhaber**") eine unbedingte Garantie für die Leistung aller Rückzahlungsbeträge und sonstiger Zahlungen gemäß den Wertpapierbedingungen. Für den Fall, dass die Emittentin Rückzahlungsbeträge und sonstige Zahlungen gemäß den Wertpapierbedingungen nicht pünktlich bei Fälligkeit leisten sollte, verpflichtet sich die Garantin hiermit zu veranlassen, dass die entsprechenden Zahlungen bei Fälligkeit unverzüglich und so geleistet werden, wie wenn sie von der Emittentin gemäß den für die Wertpapiere geltenden Bedingungen und Konditionen geleistet würden.

2. This Guarantee is one of payment and not of collection.

2. Diese Garantie ist eine Zahlungsgarantie (*guarantee of payment*) und keine Einziehungsgarantie (*guarantee of collection*).

- | | |
|--|--|
| <p>3. The Guarantor hereby waives notice of acceptance of this Guarantee and notice of any obligation or liability to which it may apply, and waives presentment, demand for payment, protest, notice of dishonour or non-payment of any such obligation or liability, suit or the taking of other action by any Holder against, and any notice to, the Issuer or any other party.</p> | <p>3. Die Garantin verzichtet hiermit auf die Bestätigung der Annahme dieser Garantie sowie auf die Anzeige von Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten, die unter diese Garantie fallen; weiterhin verzichtet die Garantin hiermit hinsichtlich der garantierten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten auf die Vorlage von Nachweisen, Zahlungsverlangen, Protesten, Mitteilungen über die Nichtonorierung oder Nichtzahlung, die Einleitung gerichtlicher Schritte oder sonstiger Maßnahmen durch die Wertpapierinhaber ebenso wie die Abgabe sonstiger Erklärungen durch die Wertpapierinhaber gegen bzw. gegenüber der Emittentin oder Dritten.</p> |
| <p>4. The obligations of the Guarantor hereunder will not be impaired or released by (1) any change in the terms of any obligation or liability of the Issuer under the Securities or (2) the taking or failure to take any action of any kind in respect of any security for any obligation or liability of the Issuer under the Securities or (3) the exercising or refraining from exercising of any rights against the Issuer or any other party or (4) the compromising or subordinating of any obligation or liability of the Issuer under the Securities, including any security therefore.</p> | <p>4. Die Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie werden nicht beeinträchtigt und bleiben unberührt bestehen, auch wenn (1) die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren geltenden Bestimmungen geändert werden, oder (2) Handlungen vorgenommen bzw. unterlassen werden, die Sicherheiten betreffen, die für Verbindlichkeiten bzw. Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren gewährt worden sind, oder (3) gegenüber der Emittentin oder einem Dritten bestehende Rechte ausgeübt oder nicht ausgeübt werden oder (4) Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren beeinträchtigt oder gegenüber anderen Rechten im Rang untergeordnet werden; dies gilt auch für insoweit gewährte Sicherheiten.</p> |

5. Upon any assignment or delegation of the Issuer's rights and obligations under the Securities pursuant to the terms and conditions of the Securities to a partnership, corporation or other organization in whatever form (the "**Substitute**") that assumes the obligations of such Issuer under the Securities by contract, operation of law or otherwise, this Guarantee shall remain in full force and effect and thereafter be construed as if each reference herein to the Issuer were a reference to the Substitute.
5. Im Falle einer Abtretung oder sonstigen Übertragung der Rechte und Pflichten der Emittentin aus den Wertpapieren gemäß den für die Wertpapiere geltenden Bedingungen und Konditionen auf eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, ein Sondervermögen oder einen sonstigen Rechtsträger (der "**Rechtsnachfolger**"), die, das bzw. der aufgrund vertraglicher Absprachen, gesetzlicher Bestimmungen oder auf einer anderen Rechtsgrundlage in die in Zusammenhang mit den Wertpapieren bestehenden Verpflichtungen der Emittentin eintritt, bleibt diese Garantie uneingeschränkt bestehen und wirksam und ist ab dem Zeitpunkt dieses Übergangs so zu lesen und zu verstehen, dass mit jeder Bezugnahme auf die Emittentin stets deren Rechtsnachfolger gemeint ist.
6. The Guarantor may not assign its rights nor delegate its obligations under this Guarantee in whole or in part, except for an assignment and delegation of all of the Guarantor's rights and obligation hereunder to another entity in whatever form that succeeds to all or substantially all of the Guarantor's assets and business and that assumes such obligations by contract, operations of law or otherwise. Upon any such delegation and assumption of obligations, the Guarantor shall be relieved of and fully discharged from all obligations hereunder.
6. Die Garantin ist nicht berechtigt, ihre Rechte oder Pflichten aus dieser Garantie ganz oder teilweise abzutreten oder auf einen Dritten zu übertragen, sofern es sich nicht um eine Abtretung oder Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten der Garantin aus dieser Garantie handelt, die gegenüber einer Person vorgenommen wird, die das Vermögen und den Geschäftsbetrieb der Garantin insgesamt bzw. im wesentlichen übernimmt und aufgrund vertraglicher Absprachen, gesetzlicher Bestimmungen oder auf einer anderen Rechtsgrundlage in die entsprechenden Verpflichtungen eintritt. Im Falle einer solchen Abtretung und Übernahme der Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie wird die Garantin aus ihren sämtlichen Verpflichtungen

aus dieser Garantie vollumfänglich entlassen und freigestellt.

- | | |
|--|--|
| 7. This Guarantee supersedes any previously issued guarantees of the Guarantor in respect of the Securities. | 7. Diese Garantie ersetzt alle vorherigen Garantien der Garantin in Bezug auf die Wertpapiere. |
| 8. This Guarantee shall be governed by and construed in accordance with New York law. | 8. Diese Garantie unterliegt dem Recht des Staates New York und ist entsprechend auszulegen. |
| 9. The German version of the Guarantee is a non-binding translation. In the event of any difference between the English and the German version, the English version shall prevail. | 9. Bei der deutschen Fassung dieser Garantie handelt es sich um eine unverbindliche Übersetzung. Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich. |

THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC.

by / durch: _____

(Authorized Officer / Zeichnungsberechtigter Vertreter)

VI. WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Garantin wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH und der The Goldman Sachs Group, Inc. vom 04. März 2008 verwiesen. Die Garantin reicht Dokumente und Berichte bei der US Securities and Exchange Commission (die "SEC") ein. Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Wertpapiere wird auf folgende Dokumente verwiesen:

- den Geschäftsbericht gemäß Form 10-K für das zum 30. November 2007 geendete Geschäftsjahr, der am 29. Januar 2008 bei der SEC eingereicht wurde und der insbesondere Risikofaktoren im Hinblick auf die Garantin, historische Finanzinformationen und Informationen über die Geschäftstätigkeit der Garantin enthält, und
- Ziffer 1 der Vollmacht (*Proxy Statement*) hinsichtlich der Hauptversammlung am 10. April 2008, die insbesondere Angaben zu den Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorganen sowie zu den Praktiken der Geschäftsführung der Garantin enthält, und
- die Quartalsberichte gemäß Form 10-Q für das am 29. Februar 2008, 30. Mai 2008 bzw. 29. August 2008 geendete Quartal, die am 9. April 2008, 7. Juli 2008 bzw. 8. Oktober 2008 bei der SEC eingereicht wurden und die insbesondere die ungeprüften Quartalszahlen der Garantin enthalten, und
- die Mitteilungen gemäß Form 8-K vom 18. März 2008, 17. Juni 2008 und 16. September 2008, die insbesondere erste Angaben zu den Quartalszahlen für das erste, zweite und dritte Quartal der Garantin sowie zu aktuellen Entwicklungen in der Geschäftstätigkeit der Garantin enthalten, und
- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 21. September 2008, die Informationen zum künftigen Status der Garantin als Bankholdinggesellschaft (*Bank Holding Company*) und der damit verbundenen Überwachung durch die Federal Reserve enthält, und
- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 23. September 2008, die in Zusammenhang mit dem Investment von Berkshire Hathaway Inc. Informationen zur Begebung und zum Verkauf von Vorzugsaktien (*Preferred Stock*) der Garantin und zur Begebung und zum Verkauf eines Optionsscheins (*Warrant*) bezogen auf den Kauf von Stammaktien (*Common Stock*) der Garantin sowie Informationen in Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot von Stammaktien (*Common Stock*) der Garantin enthält, und

- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 28. September 2008, die Informationen zum Abschluss eines wesentlichen Vertrages (*Material Definitive Agreement*) durch Mitglieder des Executive Committees von Goldman Sachs, zur Hinterlegung eines Nachtrags (*Certificate of Designation*) in Zusammenhang mit der neugefassten Gründungsurkunde (*Restated Certificate of Incorporation*) der Garantin am 30. September 2008 und zum Vollzug des bereits angekündigten Verkaufs von Vorzugsaktien (*Preferred Stock*) der Garantin und eines Optionsscheins (*Warrant*) bezogen auf den Kauf von Stammaktien (*Common Stock*) an Berkshire Hathaway Inc. enthält.

Die oben genannten Unterlagen sind in englischer Sprache verfasst. Sie wurden von der Garantin bei der SEC eingereicht und sind über die Webseite der SEC auf <http://www.sec.gov> erhältlich. Zudem sind sie auf der Webseite der Wertpapierbörse Luxemburg auf <http://www.bourse.lu> erhältlich. Außerdem werden die Dokumente bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Die Garantin ist nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware unter der Registrierungsnummer 2923466 organisiert.

Wie schriftlich im dritten Paragraph der geänderten und neu formulierten Gründungsurkunde (*Certificate of Incorporation*) der Garantin festgelegt, darf die Garantin alle zulässigen Handlungen und Aktivitäten ausführen, für die Kapitalgesellschaften nach dem *Delaware General Corporation Law* des US-Bundesstaates Delaware gegründet werden können.

Die Garantin steht in Übereinstimmung mit allen Standards der Unternehmensführung der New York Stock Exchange, welche auf die Garantin als eine Kapitalgesellschaft (*Corporation*), die in den USA organisiert ist und deren Aktien an einer solchen Börse gelistet sind, anwendbar sind.

VII. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH und der The Goldman Sachs Group, Inc. vom 04. März 2008 verwiesen. Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

VIII. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS

1. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, als Emittentin, und die Goldman, Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, als Anbieterin übernehmen die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes.

Sie erklären ferner, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

2. Bereithaltung des Prospekts

Dieser Prospekt und alle Nachträge hierzu sind auf der Internet-Seite der Anbieterin unter www.goldman-sachs.de abrufbar und elektronisch veröffentlicht. Darüber hinaus werden dieser Prospekt und alle Nachträge hierzu bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

IX. ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN

A. Allgemeine Angaben zu den Optionsscheinen

1. Beschreibung der Wertpapiere

Gegenstand dieses Prospektes sind die Mini Future Turbo Optionsscheine bezogen auf Aktien bzw. Indizes bzw. Rohstoffe bzw. Wechselkurse bzw. Futures-Kontrakte wie angegeben in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** auf Seite 82 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Prospektes (die "**Tabelle**") (insgesamt die "**Optionsscheine**") der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**"). Hinsichtlich der Emissionen unter diesem Basisprospekt werden bei der Emittentin keine internen Beschlüsse gefasst.

2. Berechnungsstelle und Zahlstelle

Der Abrechnungsbetrag wird von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main berechnet.

Die Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland sowie für Österreich.

3. Maßgebliche Rechtsordnung

Die Optionsscheine werden unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland begeben.

4. Verkaufsbeginn/Zeichnungsfrist, anfängliche Verkaufspreise und Valutierung

Der Verkaufsbeginn der Optionsscheine sowie die anfänglichen Verkaufspreise sind der **Tabelle 1** zu entnehmen; die Verkaufspreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Die Valutierung erfolgt an dem in der **Tabelle 1** angegebenen Tage. Die Lieferung der Optionsscheine unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

5. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Optionsscheine

Der Erlös der Optionsscheine wird zur Absicherung der aus der Begebung der Optionsscheine entstehenden Zahlungsverpflichtungen und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet.

6. Währung der Wertpapieremission: Euro

7. Verbriefung, Lieferung

Die Optionsscheine sind in einem Inhaber-Sammeloptionsschein verbrieft, der anfänglich bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main hinterlegt wird. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Optionsscheine stehen Miteigentumsanteile an dem Inhabersammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

8. Börsennotierung

Die Emittentin beabsichtigt die Einbeziehung der Optionsscheine in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie innerhalb des Freiverkehrs der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse.

9. Handel in den Optionsscheinen

Die Goldman Sachs International, Peterborough Court, 133 Fleet Street, London EC4A 2BB, wird im Sekundärmarkt aufgrund einer festen Zusage gegenüber der Emittentin börsentäglich unter normalen Marktbedingungen Geld- und Briefkurse für die Optionsscheine stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse bzw. hinsichtlich der Übereinstimmung von außerbörslichen und börslichen Kursen für die Optionsscheine.

10. Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen in Bezug auf die Optionsscheine erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Optionsscheine notiert sind. Die Bekanntmachungen erfolgen jeweils in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Regeln der Börse, an der die Optionsscheine notiert sind.

11. Steuern und Abgaben

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen lediglich eine unverbindliche Information des Anlegers dar. Keinesfalls erteilt die Emittentin oder die Anbieterin dem Anleger mit diesen Informationen steuerliche Beratung. Vielmehr ersetzt dieser Hinweis nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Steuerberater.

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Optionsscheininhabern zu tragen.

Es besteht zurzeit keine gesetzliche Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland seitens der Emittentin zur Einbehaltung oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art von dem Abrechnungsbetrag der Optionsscheine (Quellensteuer).

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Optionsscheinen in Deutschland und Österreich. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Optionsscheine, sondern nur um bestimmte Teilaspekte. Insbesondere wird nicht dargestellt, welche steuerlichen Folgen sich nach deutschem Steuerrecht ergeben, wenn die Optionsscheine im Betriebsvermögen bzw. von nicht in Deutschland ansässigen Investoren gehalten werden. Weiterhin werden die Steuervorschriften anderer Staaten als der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland und die individuellen Umstände der Anleger nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen oder für bestimmte Anleger können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen.

Die Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts geltenden österreichischen und deutschen Rechtslage. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können auch rückwirkenden Änderungen unterliegen. Potentiellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Optionsscheine ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen.

Besteuerung von Optionsscheinen in der Bundesrepublik Deutschland
(Stand 01. Oktober 2008)

Sofern die Optionsscheine im Privatvermögen eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen gehalten werden, gilt folgendes: Bei der Ausübung von Optionsrechten bzw. dem Verkauf von Optionsscheinen wird der eventuell dadurch entstandene Spekulationsgewinn bei dem Optionsscheininhaber nach derzeitiger Gesetzeslage mit dem persönlichen Einkommensteuersatz gemäß § 23 I 1 Nr. 4 EStG besteuert, sofern der Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung des Optionsscheins bzw. Ausübung des Optionsrechts nicht mehr als ein Jahr beträgt. Der Einkommensteuer-Höchstsatz beträgt zurzeit 45%; bei einem zu versteuernden Einkommen bis zu EUR 250.000 im betreffenden Kalenderjahr (bzw. EUR 500.000 für den Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten) beträgt der Höchstsatz 42%. Auf die betreffende Einkommensteuerschuld wird zurzeit zusätzlich ein Solidaritätszuschlag von 5,5% erhoben. Eventuelle Verluste unterliegen steuerlichen Abzugsbeschränkungen.

Im Zuge des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14. August 2007 wird erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2009 eine Abgeltungssteuer eingeführt, der auch im Privatvermögen gehaltene Optionsscheine unterliegen. Die bislang geltende (einjährige) Haltefrist, nach deren Ablauf unter die Spekulationsbesteuerung fallende Erträge steuerfrei vereinnahmt werden können, wird abgeschafft.

Die Abgeltungssteuer wird durch Abzug von Kapitalertragsteuer an der Quelle erhoben, wobei die Einkommensteuer durch den Steuerabzug abgegolten ist. D.h. die Kapitalertragsteuer ist die endgültige Einkommensteuer. Der Steuersatz beträgt 25 % (ohne Berücksichtigung etwaiger Kirchensteuer). Außerdem wird Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Kapitalertragsteuer erhoben. Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich der Differenzausgleich oder der durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmte Geldbetrag oder Vorteil abzüglich der unmittelbar im Zusammenhang mit der Option stehenden Aufwendungen. Werbungskosten können nicht abgezogen werden. Die Steuer reduziert sich, soweit ein Freistellungsauftrag erteilt ist (EUR 801 bzw. EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten).

Wird ausnahmsweise keine Kapitalertragsteuer einbehalten, etwa weil der Steuerpflichtige von seinem diesbezüglichen Wahlrecht Gebrauch gemacht hat, erfolgt die Besteuerung der

Einkünfte aus Optionsscheinen im Rahmen der Veranlagung. In diesem Fall unterliegen die Einkünfte grundsätzlich dem sog. gesonderten Einkommensteuersatz in Höhe von 25 % (ohne Berücksichtigung etwaiger Kirchensteuer) zzgl. Solidaritätszuschlag. Die tatsächlichen Werbungskosten können nicht abgezogen werden. Stattdessen erfolgt der Abzug eines Sparer-Pauschbetrages in Höhe von EUR 801 (bzw. EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten). Letzteres gilt auch, wenn der Steuerpflichtige seine Option zur Besteuerung mit dem individuellen Einkommensteuersatz ausübt.

Die Neuregelung soll grundsätzlich für solche Wertpapiere gelten, bei denen der Rechtserwerb nach dem 31. Dezember 2008 erfolgt.

Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Besteuerung von Inländern, die die Optionsscheine im Privatvermögen halten.

Es wird empfohlen, einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu konsultieren. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Besteuerung von Optionsscheinen in Österreich

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Optionsscheinen. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder des Settlement der Optionsscheine. Unter anderem werden die Steuervorschriften anderer Staaten als der Republik Österreich und die individuellen Umstände der Anleger nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen oder für bestimmte Anleger können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes geltenden österreichischen Rechtslage. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können auch rückwirkenden Änderungen unterliegen. Zur steuerlichen Behandlung von bestimmten innovativen und strukturierten Finanzprodukten wie Optionsscheinen und Sonderformen von Optionsscheinen existiert gegenwärtig keine Rechtsprechung, Aussagen des Finanzministeriums finden sich nur zu Grundformen, nicht aber zu Sonderformen von Optionsscheinen. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Potentiellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder des Settlement der Optionsscheine ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen.

Privatanleger

Im Privatvermögen gehaltene Optionsscheine können die Steuerpflicht gemäß § 30 EStG („Spekulationsgeschäfte“) auslösen. Spekulationsgeschäfte sind Veräußerungsgeschäfte über Wirtschaftsgüter - dazu zählen auch Optionsscheine - bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Weiters zählen zu den Spekulationsgeschäften auch Termingeschäfte einschließlich Differenzgeschäfte und innerhalb von einem Jahr abgewickelte Optionsgeschäfte. Einkünfte aus Optionsscheinen führen hingegen in der Regel (zum Umqualifizierungsrisiko siehe unten) nicht zu Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren und unterliegen daher weder dem Kapitalertragsteuerabzug noch der Endbesteuerung (Einkommensteuerrichtlinien Rz 7757c).

Einkünfte aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn die gesamten aus Spekulationsgeschäften erzielten Einkünfte im Kalenderjahr höchstens € 440 betragen (Freigrenze). Andernfalls erfolgt die Besteuerung der gesamten Spekulationseinkünfte im Veranlagungsverfahren (Aufnahme in die Steuererklärung). Es kommt der normale progressive Einkommensteuertarif in Höhe von bis zu 50% zur Anwendung. Führen die Spekulationsgeschäfte in einem Kalenderjahr insgesamt zu einem Verlust, so ist dieser nicht ausgleichsfähig.

Bei im Privatvermögen gehaltenen Optionsscheinen sind Einkünfte aus der Veräußerung eines Optionsscheins daher steuerpflichtig, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres ab der Anschaffung des Optionsscheins erfolgt. Einkünfte aus der Ausübung oder sonstigen Abwicklung (automatische Ausübung, Kündigung durch die Emittentin, Eintritt eines laufzeitbeendenden Knock-Out Ereignisses oder sonstige Fälle der Beendigung) eines Optionsrechts sollten bei im Privatvermögen gehaltenen Optionsscheinen gemäß dem Wortlaut des § 30 EStG (*innerhalb von einem Jahr abgewickelte Optionsgeschäfte*) nur dann steuerpflichtig sein, wenn die Ausübung oder sonstige Abwicklung innerhalb eines Jahres ab Anschaffung des Optionsscheins erfolgt. Es ist jedoch möglich, dass die Finanzbehörden die Auffassung vertreten, dass die Ausübung oder sonstige Abwicklung einer Option auf Zahlung eines Differenzbetrags (Barausgleich) unabhängig vom Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist als Spekulationsgeschäft einzustufen ist.

Betriebsvermögen

Werden die Optionsscheine im Betriebsvermögen gehalten, unterliegen Einkünfte aus den Optionsscheinen unabhängig von der Spekulationsfrist bei natürlichen Personen dem normalen progressiven Einkommensteuertarif in Höhe von bis zu 50%, bei Körperschaften dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25%.

Umqualifizierungsrisiko

Die oben dargestellten Grundsätze der Besteuerung von Optionsscheinen gehen davon aus, dass die Optionsscheine weder Forderungswertpapiere (siehe unten a)) noch Anteilscheine an ausländischen Kapitalanlagefonds (siehe unten b)) darstellen. Die Darstellung geht weiters davon aus, dass keine physische Lieferung von Aktien oder anderen Basiswerten stattfindet.

a) Umqualifizierung in Forderungswertpapiere

In Fällen, in denen der derivative Charakter bzw. die Optionskomponente der Optionsscheine gegenüber dem Kapitalanlagecharakter in den Hintergrund tritt oder in wirtschaftlicher Betrachtungsweise ein Zertifikat vorliegt, ist es möglich, dass Optionsscheine in wirtschaftlicher Betrachtungsweise von Steuerbehörden und kuponauszahlenden Stellen steuerlich als Forderungswertpapiere behandelt werden, deren Erträge unter den allgemeinen Voraussetzungen (insbesondere kuponauszahlende Stelle im Inland) dem 25%igen Kapitalertragsteuerabzug mit Endbesteuerungswirkung oder dem 25%igen Sondersteuersatz gemäß § 37 Abs. 8 EStG unterliegen. Bestimmte (Sonder)Ausstattungsmerkmale wie insbesondere eine automatische Ausübung, vor allem bei europäischen Optionen, Kündigungsrechte der Emittentin und ein für die Laufzeit fixiertes gleich bleibendes festes Delta von 1 (Call) bzw. -1 (Put) wie bei Turbo-Optionsscheinen erhöhen dieses Umqualifizierungsrisiko.

Werden Optionsscheine in wirtschaftlicher Betrachtungsweise als Zertifikate behandelt, gilt gemäß der derzeitigen österreichischen Verwaltungspraxis für Hebelprodukte (Turbo-Zertifikate), bei denen das jeweilige Zertifikat überproportional an der Entwicklung des Basiswertes partizipiert, vorbehaltlich der Erfüllung der im nächsten Absatz dargestellten Nachweispflichten der Emittentin gegenüber der Oesterreichischen Kontrollbank AG (OeKB), folgendes: Beträgt der anfängliche Kapitaleinsatz im Verhältnis zum zugrunde liegenden Basiswert mehr als 20%, führen die Erträge aus dem Zertifikat beim Privatanleger zu Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren (Kapitalertragsteuerabzug). Beträgt der anfängliche Kapitaleinsatz hingegen maximal 20% (ab Hebel 5), führen die Erträge aus dem Zertifikat nicht zu Kapitalerträgen und sind beim Privatanleger allenfalls als Einkünfte aus Spekulationsgeschäften (§ 30 EStG) steuerpflichtig.

Die kuponauszahlenden Stellen haben bei Zertifikaten dennoch grundsätzlich von einer Kapitalertragsteuerpflicht auszugehen, es sei denn der Emittent hat gegenüber der OeKB unter Beilage der Wertpapierbedingungen nachgewiesen, dass der anfängliche Kapitaleinsatz von untergeordneter Bedeutung (ab Hebel 5) ist. Dieser Nachweis hat bei Emissionen ausländischer Emittenten (wie in diesem Fall) spätestens innerhalb von 24 Stunden nach erstmaligem Auftreten am österreichischen Markt (Angebot der Zertifikate) zu erfolgen. Werden solche Nachweise später vorgelegt, hat die kuponauszahlende Stelle weiterhin von einer Kapitalertragsteuerpflicht auszugehen. Der Wertpapierinhaber hat jedoch die Möglichkeit, eine KESt-Erstattung im Wege der Veranlagung oder gemäß § 240 Abs 3 BAO zu beantragen (Einkommensteuerrichtlinien Rz 7757a).

Die Emittentin weist darauf hin, dass sie nicht plant, für als Optionsscheine begebene Wertpapiere gegenüber der OeKB eine Meldung als "KESt-freies Hebelprodukt" im Sinne der Einkommensteuerrichtlinien Rz 7757a zu erstatten. Sollten daher kuponauszahlende Stellen oder Steuerbehörden zur Auffassung gelangen, dass die betroffenen Optionsscheine nach ihren Bedingungen steuerlich in ein Zertifikat umzuqualifizieren sind, würde von den kuponauszahlenden Stellen bei der Veräußerung, Ausübung durch den Optionsscheininhaber oder sonstigen Abwicklung (automatische Ausübung, Kündigung durch die Emittentin, Eintritt eines laufzeitbeendenden Knock-Out Ereignisses oder sonstige Fälle der Beendigung) von den erzielten Differenzbeträgen zum Emissionspreis (Optionsprämie) 25% Kapitalertragsteuer abgezogen.

b) Umqualifizierung in ausländischen Investmentfonds

Unter bestimmten Voraussetzungen können Wertpapiere ausländischer Emittenten als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds (Investmentfonds) qualifiziert werden. Als solcher gilt, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach Gesetz, Satzung oder tatsächlicher Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Gemäß der österreichischen Verwaltungspraxis ist bei Indexprodukten, deren Rückzahlung nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere (Index) abhängig ist, ein ausländischer Investmentfondsanteil dann nicht anzunehmen, wenn (i) für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder unterbleibt (kein "asset backing") und (ii) kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Wird jedoch ein anerkannter Index nachgebildet, liegt ein ausländischer Investmentfonds vor, wenn ein überwiegendes "asset backing" erfolgt.

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil würde bedeuten, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Beim Anleger steuerpflichtig sind sowohl tatsächliche Ausschüttungen (Kapitalertragsteuer) als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Ist für den (umgedeuteten) ausländischen Kapitalanlagefondsanteil kein steuerlicher Vertreter ernannt und wird die Zusammensetzung der ausschüttungsgleichen Erträge auch vom Anleger selbst gegenüber den Steuerbehörden nicht in ausreichender Weise dargelegt, wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil als "schwarzer" Fondsanteil qualifiziert und die ausschüttungsgleichen Erträge jeden Kalenderjahres auf Basis einer Mindestbemessungsgrundlage von 10% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises (Rechenwertes, Börsenkurses) besteuert. Da sowohl für natürliche Personen als auch für Körperschaften in der Regel ein Steuersatz von 25% zur Anwendung kommt, führt dies zu einer jährlichen Steuer in Höhe von 2,5% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises pro Anteil. Die ausschüttungsgleichen Erträge sind vom Anleger in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Wird ein Anteil an einem ausländischen Investmentfonds bei einem inländischen Kreditinstitut verwahrt oder von diesem verwaltet und erfolgen keine Meldungen des ausländischen Fonds an die OeKB auf täglicher Basis, ist von der inländischen depotführenden bzw. kuponauszahlenden Stelle jährlich eine Sicherungssteuer in Höhe von

1,5% des Rücknahmewertes des betreffenden ausländischen Fondsanteils einzubehalten. Anteilige Sicherungssteuer fällt auch im Zeitpunkt der Veräußerung oder Entnahme der betreffenden Wertpapiere an. Abgesehen von der Kapitalertragssteuer auf Ausschüttungen unterbleibt der Einbehalt der Sicherungssteuer jedoch, wenn der Anleger dem Kreditinstitut eine Bestätigung der Abgabenbehörde vorlegt, dass er seiner Offenlegungspflicht in Bezug auf den Anteil nachgekommen ist.

Nicht in Österreich ansässige Anleger

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den Optionsscheinen in Österreich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte oder sonst in Österreich steuerpflichtigen Einkünften zuzurechnen sind.

EU-Quellensteuer fällt bei Optionsscheinen nicht an. Selbst im Fall der Umqualifizierung der Optionsscheine in ein Zertifikat (Forderungswertpapier) könnte EU-Quellensteuer, in Abhängigkeit vom Basiswert, nach derzeitiger Verwaltungspraxis nur ausnahmsweise anfallen (z.B. bei Anleihen oder bei bestimmten Anleiheindizes oder bei Zinssätzen als Basiswert).

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Erwerbe von Todes wegen, Schenkungen und Zweckzuwendungen im Sinne des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes unterliegen der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Unbeschränkte Steuerpflicht ist gegeben, wenn entweder der Erblasser/Geschenkgeber oder der Erwerber zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht in Österreich einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Steuersatz beträgt zwischen 2% und 60% und richtet sich nach dem Wert des erworbenen Vermögens und dem persönlichen Verhältnis zwischen dem Erwerber und dem Erblasser/Geschenkgeber.

Forderungswertpapiere sind bei Privatanlegern von der Erbschaftssteuer befreit, soweit deren Erträge im Zeitpunkt des Todes des Erblassers der Endbesteuerung oder dem 25 %igen Sondersteuersatz gemäß § 37 Abs. 8 EStG unterliegen. Für Optionsscheine kommt diese Befreiung jedoch nicht zur Anwendung (außer bei Umqualifizierung in ein Forderungswertpapier).

12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Optionsscheine sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Optionsscheininhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Optionsscheinbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main.

13. Angaben zu den Basiswerten

Angaben zu der vergangenen Wertentwicklung und Volatilität der Basiswerte sind auf den in der **Tabelle 2** genannten Internetseiten einsehbar. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

Index und Futures-Kontrakt Beschreibungen

Die hierin enthaltenen Informationen in Bezug auf die Indizes und Futures-Kontrakte bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von allgemein zugänglichen, zum Teil in englischer Sprache erhältlichen Informationen, die von der Emittentin übersetzt wurden. Die Emittentin und die Bank übernehmen nur die Verantwortung für die Übersetzung der allgemein zugänglichen englischsprachigen Informationen. Darüber hinaus wird von der Emittentin oder der Bank keine weitergehende oder sonstige Gewähr für die Informationen übernommen. Insbesondere übernehmen weder die Emittentin noch die Bank die Verantwortung dafür, dass die hierin enthaltenen Angaben über die Indizes und Futures-Kontrakte zutreffend und vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit und Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

AMEX Gold BUGS Index

Der AMEX Gold BUGS (Basket of Unhedged Gold Stocks, deutsch: Korb nicht abgesicherter Aktienunternehmen) Index (Kürzel HUI) ist ein modifizierter, auf Dollar-Basis gleichgewichteter Index von Unternehmen aus dem Goldabbau. Der HUI wurde entwickelt um zeitnahe Bewegungen des Goldpreises durch Unternehmen, die ihre Goldproduktion nicht über einen Zeitraum von mehr als 1 ½ Jahren absichern, darzustellen. Der HUI Index wurde am 15. März 1996 mit einem Wert von 200 gestartet. Nach Handelsende eines Quartals am jeweils dritten Freitag im März, Juni, September und Dezember wird eine Anpassung vorgenommen, so dass jedes Indexmitglied sein zugeordnetes Gewicht am Index repräsentiert.

Weitere Informationen und aktuelle Kurse zum AMEX[®] Gold BUGS Index finden Sie auf der Internetseite www.amex.com. Die Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe übernehmen für den Inhalt dieser Internet-Seite keine Gewähr.

DAX[®] (Performance Index)

Der DAX[®]-Index bildet das Segment der Bluechips ab, die im Prime Standard zugelassen sind. Er enthält die 30 größten und umsatzstärksten Unternehmen an der FWB[®] Frankfurter Wertpapierbörse. Für die Aufnahme in den Index qualifizieren sich solche Unternehmen, die ihren juristischen oder operativen Sitz in Deutschland haben oder die einen Schwerpunkt des Handelsumsatzes an der FWB[®] Frankfurter Wertpapierbörse und ihren Hauptsitz in einem EU oder EFTA Staat haben. Der DAX[®] führt den Index der Börsen-Zeitung fort, dessen historische Zeitreihe bis 1959 zurückreicht.

Die Aktienindizes der DAX[®]-Familie sind kapitalgewichtet. Für die Berechnung der Kapitalisierung werden nur die im Streubesitz befindlichen Aktien berücksichtigt. Die Indizes werden jeweils als Kurs- und Performance-Indizes berechnet. Kursindizes messen die eigentliche Kursentwicklung und werden lediglich um die Erträge aus Bezugsrechten und Sonderzahlungen bereinigt. Bei den Performance-Indizes werden darüber hinaus sämtliche Erträge aus Dividenden- und Bonuszahlungen in das Indexportfolio reinvestiert.

Der DAX[®] Index wird durch die Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, berechnet und veröffentlicht. Die Zusammensetzung des Index wird planmäßig vierteljährlich angepasst.

Weitere Informationen in Bezug auf den Index sind dem von der Gruppe Deutsche Börse herausgegebenen "Leitfaden zu den Aktienindizes der Deutschen Börse" zu entnehmen, der auf der Internet-Seite www.deutsche-boerse.com veröffentlicht wird. Dieser Leitfaden kann in der jeweils von der Deutschen Börse AG aktualisierten Fassung auf der oben genannten Internet-Seite eingesehen werden. Die Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe übernehmen für den Inhalt des Leitfadens keine Gewähr.

Lizenzvereinbarung mit der Deutsche Börse AG

Die Deutsche Börse AG hat mit der Emittentin eine nicht-ausschließliche Lizenzvereinbarung getroffen, wonach die Emittentin berechtigt ist, gegen eine entsprechende Gebühr den von der Deutsche Börse AG veröffentlichten Index im Zusammenhang mit Wertpapieren (einschließlich der vorliegenden Wertpapiere) zu nutzen.

Der Lizenzvertrag zwischen der Deutsche Börse AG und der Emittentin sieht vor, dass folgender Hinweis in den Prospekt aufzunehmen ist:

Die Bezeichnung "DAX[®]" (DAX[®]-Index, Deutscher Aktienindex) ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG.

Dow Jones Industrial Average IndexSM

Der Dow Jones Industrial Average IndexSM ist ein (Preis-)Index aus 30 "Blue-Chip"-US-Aktien. Er trägt die Bezeichnung "Average (*Durchschnitt*)", da der Indexkurs ursprünglich berechnet wurde, indem man die Aktienkurse addierte und durch die Anzahl der Aktien dividierte. Heute wird dieselbe Methode verwendet, jedoch wurde der Divisor angepasst, um die historische Kontinuität zu wahren. Der allererste Indexdurchschnittskurs für Industrieaktien, der am 26. Mai 1896 veröffentlicht wurde, betrug 40,94.

Auswahl der Indexbestandteile

Während die meisten Dow Jones Indizes objektive Verfahren auf der Grundlage fester Vorschriften für die Auswahl der Indexbestandteile verwenden, bilden die Dow Jones Average Indizes eine Ausnahme. Ihre Bestandteile werden nach freiem Ermessen der Verleger des *The Wall Street Journal* ausgewählt. Es gibt keine vorgeschriebenen Kriterien, außer, dass als Indexbestandteile nur Aktien von etablierten US-Gesellschaften, die in ihrer Branche führend sind, geeignet sind. Allerdings werden die Gesellschaften, die für eine Aufnahme in die Average Indizes in Frage kommen, einer gründlichen Analyse unterzogen, bevor die Aufnahme beschlossen wird.

Um die Kontinuität zu wahren, wird die Zusammensetzung selten geändert, im Allgemeinen nur nach Unternehmensübernahmen oder anderen tiefgreifenden Veränderungen in dem Kerngeschäft eines Indexbestandteils. Falls in einem solchen Fall ein Indexbestandteil ersetzt werden muss, wird die gesamte Indexzusammensetzung überprüft. Daher werden oft mehrere Indexbestandteile gleichzeitig ausgetauscht.

Im Gegensatz zu dem Dow Jones Transportation Average Index und dem Dow Jones Utility Average Index, die ausschließlich Aktien von Transport- bzw. Versorgungsunternehmen umfassen, ist der Dow Jones Industrial Average IndexSM nicht auf Industriewerte im traditionellen Sinne beschränkt. Der Index dient vielmehr als Messgröße für den gesamten

US-Markt und deckt die unterschiedlichsten Branchen ab, z.B. Finanzdienstleistungen, Technologie, Einzelhandel, Unterhaltung und Konsumgüter.

Berechnung

Die Dow Jones Average Indizes sind dahingehend einzigartig, dass sie kursgewichtet und nicht marktkapitalisierungsgewichtet sind. Die Gewichtungen der Indexbestandteile ändern sich daher nur bei Änderungen der Aktienkurse, im Gegensatz zu anderen Indizes, bei denen sich die Gewichtungen sowohl bei Kursänderungen als auch bei Änderungen der Anzahl der umlaufenden Aktien ändern.

Die Indizes sind genau das, was ihr Name sagt: grundlegende, leicht zu berechnende Durchschnittswerte. Der Kurs eines der Indizes lässt sich ganz einfach berechnen, indem man die Kurse der Indexbestandteile an ihren Hauptbörsen zusammenzählt und die Summe durch den Divisor teilt.

Im Laufe der Jahre wurden die Divisoren mehrfach angepasst, um nach gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen wie Spin-Offs und Aktiensplits die Kontinuität der Indizes zu wahren. Daher entspricht der jeweilige Divisor nicht mehr der Anzahl der Bestandteile jedes Index, wie man es eigentlich erwarten würde. Beispielsweise beträgt der derzeitige Divisor für den Dow Jones Industrial Average IndexSM nach hundert Jahren verschiedener Anpassungen weniger als 1.

Änderungen des Divisors werden nach folgender Formel berechnet:

$$D_{t+1} = D_t \times \sum C_t^a / \sum C_t$$

wobei:

D_{t+1} = der Divisor, der ab dem Börsentag t+1 maßgeblich ist;

D_t = der Divisor am Börsentag t;

C_t^a = die Schlusskurse der Indexbestandteile, angepasst um Aktiendividenden, Splits, Spin-Offs und andere relevante gesellschaftsrechtliche Maßnahmen am Börsentag t und

C_t = die Schlusskurse der Indexbestandteile am Börsentag t.

Weitere Informationen in Bezug auf den Index finden Sie im Internet auf der Seite www.djindexes.com. Die Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe übernehmen für den Inhalt dieser Internetseite keine Gewähr. Weitere Aktualisierungen können während der Laufzeit der Optionsscheine erfolgen. Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe werden nicht auf jeweils erfolgende Aktualisierungen hinweisen.

Lizenzvereinbarung

Dow Jones & Company, Inc. ("**Dow Jones**") hat mit der Goldman Sachs International (die "**Lizenznehmerin**") eine Lizenzvereinbarung getroffen, wonach die Emittentin berechtigt ist, gegen eine entsprechende Gebühr den von Dow Jones veröffentlichten Dow Jones Industrial Average IndexSM, an dem Dow Jones die Rechte besitzt, im Zusammenhang mit den Optionsscheinen zu nutzen. Die Lizenzvereinbarung sieht vor, dass folgender Hinweis in diesen Prospekt aufzunehmen ist:

Die Optionsscheine werden durch Dow Jones weder unterstützt, noch bestätigt, verkauft oder beworben. Dow Jones erteilt keinerlei ausdrückliche oder implizite Zusicherungen oder Gewährleistungen gegenüber den Inhabern der Optionsscheine oder einem Mitglied der Öffentlichkeit hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in den Optionsscheinen im Besonderen. Die einzige Beziehung zwischen Dow Jones und der Lizenznehmerin besteht in der Lizenzierung bestimmter Warenzeichen, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken von Dow Jones und des Dow Jones Industrial Average IndexSM, welcher durch Dow Jones ohne Rücksicht auf die Lizenznehmerin oder die Optionsscheine bestimmt, zusammengesetzt und berechnet wird. Dow Jones ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse der Lizenznehmerin oder der Inhaber der Optionsscheine bei der Bestimmung, Zusammensetzung und Berechnung des Dow Jones Industrial Average IndexSM zu berücksichtigen. Dow Jones ist nicht verantwortlich für die Bestimmung des Zeitpunkts, Preises oder Umfangs der emittierten Optionsscheine oder die Bestimmung oder Berechnungsweise des Barausgleichs für die Optionsscheine und hat an diesen Bestimmungen bzw. dieser Berechnungsweise auch nicht mitgewirkt. Dow Jones trägt keine Verpflichtung oder Haftung in Verbindung mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel der Optionsscheine.

DOW JONES ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE INDEXSM ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN UND HAFTET NICHT FÜR IRGENDWELCHE DARIN ENTHALTENEN FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN. DOW JONES ÜBERNIMMT KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER IMPLIZITE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DIE LIZENZNEHMERIN, DIE INHABER DER OPTIONSSCHEINE ODER EINE ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON DURCH DIE NUTZUNG DES DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE INDEXSM ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELEN KÖNNEN. DOW JONES ÜBERNIMMT IN BEZUG AUF DEN DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE INDEXSM ODER DIE DARIN ENTHALTENEN DATEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER IMPLIZITE GEWÄHRLEISTUNGEN FÜR DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH UND SCHLIESST SOLCHE GEWÄHRLEISTUNGEN AUSDRÜCKLICH AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN ÜBERNIMMT DOW JONES IN KEINEM FALL EINE HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE UND LEISTET KEINEN ERSATZ FÜR MITTELBARE SCHÄDEN, SCHÄDEN MIT STRAFWIRKUNG, BESONDERE SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN ODER VERLUSTE, AUCH WENN DOW JONES ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN ODER VERLUSTE IN KENNTNIS GESETZT WURDE. DIE ZWISCHEN DOW JONES UND DER LIZENZ-

NEHMERIN GESCHLOSSENEN VERTRÄGE UND VEREINBARUNGEN SEHEN KEINE DRITTBEGÜNSTIGTEN VOR.

Hang Seng China Enterprises Index

Der Hang Seng China Enterprises Index ("HSCEI" oder "H-Shares Index") wurde am 08. August 1994 mit einem Wert von 1000 Punkten gestartet und am 03. Januar 2000 zur Anpassung an die HSCI Familie auf einen Wert von 2000 Punkten angepasst.

Der HSCEI beinhaltet nur Aktien von solchen Unternehmen, die im Hang Seng Composite Index ("HSCI") einbezogen sind.

Die Indexüberprüfung erfolgt halbjährlich zur gleichen Zeit wie die Überprüfung des HSCI. "H-Shares" Unternehmen, die in den HSCI einbezogen bzw. aus diesem herausgenommen werden, werden zugleich automatisch in den HSCEI einbezogen bzw. aus diesem herausgenommen.

Seit dem 06. März 2006 basiert die Berechnungsmethode des "H-Shares Index" auf einer free-float angepassten Gewichtung nach Marktkapitalisierung mit einer Obergrenze von 15%.

Weitere Informationen über den Index werden auf der Internetseite www.hsi.com.hk veröffentlicht. Die Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe übernehmen weder Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen auf dieser Internetseite, noch für deren Verfügbarkeit.

Index Disclaimer

Der Hang Seng China Enterprises Index wird auf der Grundlage einer Lizenz von Hang Seng Data Services Limited von Hang Seng Indexes Company Limited veröffentlicht und zusammengestellt. Das Markenzeichen und der Markenname Hang Seng China Enterprises Index ist Eigentum der Hang Seng Data Services Limited. Hang Seng Indexes Company Limited und Hang Seng Data Services Limited haben die Vereinbarung getroffen, dass GSI in Verbindung mit den Wertpapieren bezogen auf den Hang Seng China Enterprises Index (das "Produkt") den Hang Seng China Enterprises Index nutzen und auf diesen verweisen darf, doch weder Hang Seng Indexes Company Limited noch Hang Seng Data Services Limited gibt Brokern oder Inhabern der Produkte oder anderen Personen Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit des Hang Seng China Enterprises Index, dessen Berechnung oder damit in Zusammenhang stehender Informationen, und es wird keinerlei Gewährleistung in Bezug auf den Hang Seng China Enterprises Index übernommen, auch nicht stillschweigender Art. Verfahren und Grundlagen der Berechnung und Zusammenstellung des Hang Seng China Enterprises Index sowie damit in Zusammenhang stehende Formeln, Bestandteile und Faktoren können von Hang Seng Indexes Company Limited jederzeit ohne vorherige Mitteilung verändert oder modifiziert werden. Hang Seng Indexes Company Limited oder Hang Seng Data Services Limited übernehmen in Bezug auf

die Nutzung der und/oder Verweise auf den Hang Seng China Enterprises Index durch GSI in Verbindung mit dem Produkt oder Unrichtigkeiten, Auslassungen, Fehler oder Irrtümer von Hang Seng Indexes Company Limited bei der Berechnung des Hang Seng China Enterprises Index oder für wirtschaftliche oder sonstige Schäden, die einem Broker, Inhabern des Produkts oder anderen Personen, die mit dem Produkt handeln, direkt oder indirekt daraus entstehen, keinerlei Haftung, und Broker, Inhaber des Produkts oder andere Personen, die mit dem Produkt handeln, können gegenüber Hang Seng Indexes Company Limited und/oder Hang Seng Data Services Limited in Verbindung mit dem Produkt keinerlei Ansprüche geltend machen oder den Rechtsweg beschreiten. Broker, Inhaber des Produkts oder andere Personen, die mit dem Produkt handeln, tun dies somit in voller Kenntnis dieser Haftungsausschlussklausel und können sich nicht auf Hang Seng Indexes Company Limited und Hang Seng Data Services Limited verlassen. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass diese Haftungsausschlussklausel kein vertragliches oder quasi vertragliches Rechtsverhältnis zwischen einem Broker, dem Inhaber eines Produkts oder einer anderen Person und Hang Seng Indexes Company Limited und/oder Hang Seng Data Services Limited begründet und nicht dahingehend auszulegen ist.

Hang Seng Index

Der Hang Seng Index ("HSI") hat eine über 35-jährige Geschichte und ist einer der ersten Aktienindizes der Hong Konger Börse. Seit dem Start am 24. November 1969 wurde der HSI zum meistzitierten Indikator über die Entwicklung des Hong Konger Aktien Marktes. Der Index wurde bis auf den 31. Juli 1964 mit einem Startwert von 100 zurück berechnet.

Aktuell befinden sich 43 Firmen, die ungefähr zwei Drittel der Gesamtmarktkapitalisierung der Börse von Hong Kong darstellen im Index. Der Indexbetreuer beabsichtigt die Zahl der Indexmitglieder sukzessive auf 50 zu erhöhen. Die Bestandteile des Index werden in die vier Subindizes Finanzwerte, Versorger, Immobilienwerte sowie Handel und Industrie unterteilt.

Die im Index enthaltenen Aktienwerte werden aufgrund detaillierter Analyse ausgewählt und die Indexzusammensetzung vierteljährlich überprüft. Nur Gesellschaften die im "Main Board" der SEHK gelistet sind, kommen in Betracht. Chinesische Kernland Unternehmen, die ein "H-Listing" in Hong Kong haben, können in den HSI aufgenommen werden, sofern sie bestimmte Kriterien erfüllen.

Mit dem 11. September 2006 erfolgte eine Umstellung der Berechnungsmethode hin zu einer free-float angepassten Gewichtung nach Marktkapitalisierung.

Weitere Informationen über den Index werden auf der Internetseite www.hsi.com.hk veröffentlicht. Die Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe übernehmen weder Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen auf dieser Internetseite, noch für deren Verfügbarkeit.

Index Disclaimer

Der Hang Seng Index wird auf der Grundlage einer Lizenz von Hang Seng Data Services Limited von Hang Seng Indexes Company Limited veröffentlicht und zusammengestellt. Das Markenzeichen und der Markenname Hang Seng Index ist Eigentum der Hang Seng Data Services Limited. Hang Seng Indexes Company Limited und Hang Seng Data Services Limited haben die Vereinbarung getroffen, dass GSI in Verbindung mit den Wertpapieren bezogen auf den Hang Seng Index (das "Produkt") den Hang Seng Index nutzen und auf diesen verweisen darf, doch weder Hang Seng Indexes Company Limited noch Hang Seng Data Services Limited gibt Brokern oder Inhabern der Produkte oder anderen Personen Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit des Hang Seng Index, dessen Berechnung oder damit in Zusammenhang stehender Informationen, und es wird keinerlei Gewährleistung in Bezug auf den Hang Seng Index übernommen, auch nicht stillschweigender Art. Verfahren und Grundlagen der Berechnung und Zusammenstellung des Hang Seng Index sowie damit in Zusammenhang stehende Formeln, Bestandteile und Faktoren können von Hang Seng Indexes Company Limited jederzeit ohne vorherige Mitteilung verändert oder modifiziert werden. Hang Seng Indexes Company Limited oder Hang Seng Data Services Limited übernehmen in Bezug auf die Nutzung der und/oder Verweise auf den Hang Seng Index durch GSI in Verbindung mit dem Produkt oder Unrichtigkeiten, Auslassungen, Fehler oder Irrtümer von Hang Seng Indexes Company Limited bei der Berechnung des Hang Seng Index oder für wirtschaftliche oder sonstige Schäden, die einem Broker, Inhabern des Produkts oder anderen Personen, die mit dem Produkt handeln, direkt oder indirekt daraus entstehen, keinerlei Haftung, und Broker, Inhaber des Produkts oder andere Personen, die mit dem Produkt handeln, können gegenüber Hang Seng Indexes Company Limited und/oder Hang Seng Data Services Limited in Verbindung mit dem Produkt keinerlei Ansprüche geltend machen oder den Rechtsweg beschreiten. Broker, Inhaber des Produkts oder andere Personen, die mit dem Produkt handeln, tun dies somit in voller Kenntnis dieser Haftungsausschlussklausel und können sich nicht auf Hang Seng Indexes Company Limited und Hang Seng Data Services Limited verlassen. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass diese Haftungsausschlussklausel kein vertragliches oder quasi vertragliches Rechtsverhältnis zwischen einem Broker, dem Inhaber eines Produkts oder einer anderen Person und Hang Seng Indexes Company Limited und/oder Hang Seng Data Services Limited begründet und nicht dahingehend auszulegen ist.

NASDAQ-100 Index[®]

Der NASDAQ-100 Index[®] enthält die 100 größten an der NASDAQ[®] notierten Gesellschaften aus den Bereichen Telekommunikation, Computerhardware und -software, Groß- und Einzelhandel und Biotechnologie.

Der NASDAQ-100 Index[®] wird seit Januar 1985 berechnet und repräsentiert die, auf der Grundlage ihrer Marktkapitalisierung, größten und liquidesten in- und ausländischen Aktien von Nicht-Finanzunternehmen, die am The NASDAQ Stock Market[®] notiert sind. Nicht im

Index enthalten sind Finanzunternehmen, einschließlich Investmentgesellschaften. Per 21. Dezember 1998 wurde der NASDAQ-100 Index[®] zu einem modifiziert marktkapitalisierungsgewichteten Index geändert. Aufgrund dieser Änderung sollen die allgemeinen Merkmale einer Gewichtung nach Kapitalisierung beibehalten werden, aber die Diversifizierung verbessert werden. Zu diesem Zweck wird die NASDAQ[®] die Zusammensetzung des NASDAQ-100 Index[®] vierteljährlich überprüfen und die Gewichtungen der Indexbestandteile unter Verwendung eines urheberrechtlich geschützten Algorithmus anpassen, falls bestimmte vorher festgelegte Erfordernisse der Gewichtsverteilung nicht mehr erfüllt werden. Die Wertentwicklung des Index nach dem 21. Dezember 1998 spiegelt die gemäß der geänderten Indexmethodologie berechnete Wertentwicklung der Indexwerte wider.

Zu den Auswahlkriterien für eine Aufnahme in den NASDAQ-100 Index[®] gehört ein Mindestvolumen von 200.000 im Tagesdurchschnitt gehandelten Aktien. Im Allgemeinen müssen die Aktien der Gesellschaften außerdem an der NASDAQ[®] schon etwas länger eingeführt sein, d.h. dort mindestens seit zwei Jahren notiert werden. Wenn ein Wert ansonsten qualifiziert ist, als einer der 25 stärksten Emittenten gemessen an der Marktkapitalisierung in den Index aufgenommen zu werden, genügt als Kriterium eine Notierung seit einem Jahr. Ist der Emittent von Wertpapieren in einer Rechtsordnung außerhalb der USA belegen, so müssen auf diese Wertpapiere bezogene Optionen an einem anerkannten Optionsmarkt in den USA gehandelt sein oder die Voraussetzungen für den Handel an einem anerkannten Optionsmarkt in den USA erfüllen.

Die aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung des NASDAQ-100 Index[®] kann der Internet-Seite www.nasdaq.com entnommen werden. Die Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe übernehmen für den Inhalt dieser Internet-Seite keine Gewähr.

Lizenzvereinbarung mit The NASDAQ OMX Group, Inc.

The NASDAQ OMX Group, Inc. hat mit Goldman Sachs International eine nicht-ausschließliche Lizenzvereinbarung getroffen, wonach Goldman Sachs International sowie diverse verbundene Unternehmen (u.a. die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH und die Goldman, Sachs & Co. oHG) berechtigt sind, gegen eine entsprechende Gebühr den von The NASDAQ OMX Group, Inc. veröffentlichten Index im Zusammenhang mit Derivaten (einschließlich der Optionsscheine) zu nutzen.

Der Lizenzvertrag zwischen The NASDAQ OMX Group, Inc. und Goldman Sachs International sieht vor, dass folgender Hinweis in den Prospekt aufzunehmen ist:

Dieses Produkt wird durch The NASDAQ OMX Group, Inc. (einschließlich verbundener Unternehmen) (Nasdaq, zusammen mit verbundenen Unternehmen, wird im Weiteren als die *Gesellschaften* bezeichnet) weder unterstützt, noch bestätigt, verkauft oder beworben. Die Gesellschaften haben die Rechtmäßigkeit oder die Anlageeignung dieses Produkts oder die Richtigkeit oder Angemessenheit von darauf bezogenen Beschreibungen und Offenlegungen

nicht geprüft. Die Gesellschaften machen keinerlei ausdrückliche oder implizite Zusicherungen oder Gewährleistungen gegenüber den Inhabern des Produkts oder der Öffentlichkeit hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in dem Produkt im Besonderen oder hinsichtlich der Fähigkeit des NASDAQ-100 Index[®], die allgemeine Aktienmarktentwicklung nachzuvollziehen. Die einzige Beziehung zwischen den Gesellschaften und Goldman Sachs International (*Lizenznehmer*) besteht in der Lizenzierung der Warenzeichen bzw. Dienstleistungsmarken NASDAQ-100[®], NASDAQ-100 Index[®] und NASDAQ[®] und bestimmter Handelsnamen der Gesellschaften sowie der Nutzung des NASDAQ-100 Index[®], welcher durch NASDAQ ohne Rücksicht auf den Lizenznehmer oder das Produkt bestimmt, zusammengesetzt und berechnet wird. NASDAQ ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse des Lizenznehmers oder der Inhaber des Produkts bei der Bestimmung, Zusammensetzung und Berechnung des NASDAQ-100 Index[®] zu berücksichtigen. Die Gesellschaften sind nicht verantwortlich für die Bestimmung des Zeitpunkts, Preises oder Umfangs des emittierten Produkts oder die Bestimmung oder Berechnungsweise des Barausgleichs für das Produkt und haben an diesen Bestimmungen bzw. dieser Berechnungsweise auch nicht mitgewirkt. Die Gesellschaften übernehmen keine Haftung in Verbindung mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel des Produkts.

DIE GESELLSCHAFTEN ÜBERNEHMEN KEINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER UNUNTERBROCHENE BERECHNUNG DES NASDAQ-100 INDEX[®] ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DIE GESELLSCHAFTEN ÜBERNEHMEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER IMPLIZITE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DER LIZENZNEHMER, DIE INHABER DES PRODUKTS ODER EINE ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON DURCH DIE NUTZUNG DES NASDAQ-100 INDEX[®] ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELEN KANN. DIE GESELLSCHAFTEN ÜBERNEHMEN IN BEZUG AUF DEN NASDAQ-100 INDEX[®] ODER DIE DARIN ENTHALTENEN DATEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER IMPLIZITE GEWÄHRLEISTUNGEN FÜR DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH UND SCHLIESSEN SOLCHE GEWÄHRLEISTUNGEN AUSDRÜCKLICH AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN ÜBERNEHMEN DIE GESELLSCHAFTEN IN KEINEM FALL EINE HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE UND LEISTEN KEINEN ERSATZ FÜR BESONDERE SCHÄDEN, BEILÄUFIG ENTSTANDENE SCHÄDEN, SCHÄDEN MIT STRAFWIRKUNG, MITTELBARE SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN, AUCH WENN SIE ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN IN KENNTNIS GESETZT WURDEN.

S&P® 500 Index

Der S&P® 500 Index (der „Index“) setzt sich aus Aktien von 500 Gesellschaften zusammen, denen eine Führungsrolle in führenden Industriebereichen beigemessen wird. Der Index repräsentiert alle wichtigen Branchen der US-Wirtschaft und ist eine der am meisten verwendeten Messgrößen für die Wertentwicklung von US-Aktien. Der Index wurde mit einem Wert von 10 für den Zeitraum 1941-1943 gestartet.

Die im Index enthaltenen Gesellschaften werden nach Größe, Liquidität, Profitabilität und Branchen bzw. Marktrepräsentativität ausgewählt. Der Index ist marktkapitalisierungsgewichtet (die Marktkapitalisierung wird berechnet, indem der Aktienkurs mit der Anzahl der ausgegebenen Aktien multipliziert wird), d.h. das Gewicht jeder im Index enthaltenen Aktie entspricht ihrem verhältnismäßigen Marktwert. Für eine Aufnahme in den Index geeignet sind alle Stamm- und Vorzugsaktien (mit Eigenkapitalnatur), sofern diese für das im Index jeweils abgebildete Marktsegment von geeigneter Größe sind. Die Eigentumsverhältnisse an den ausgegebenen Aktien jeder Gesellschaft werden genau überprüft, um die Aufnahme von Gesellschaften, die von wenigen Anteilseignern kontrolliert werden, auszuschließen. Um eine ausreichend hohe Liquidität sicherzustellen, werden das jährliche Handelsvolumens, der Float Turnover sowie die Anzahl der gehandelten Tage einer Aktie analysiert und diese – gemessen am jährlichen gehandelten Dollar-Value – entsprechend der jeweiligen Liquidität eingestuft. Daneben wird die Finanz- und Geschäftslage jeder Gesellschaft eingehend geprüft, um zu gewährleisten, dass nur relativ stabile Gesellschaften aufgenommen werden und der Wechsel der Gesellschaften gering bleibt.

Im Falle einer Fusion, Übernahme, eines Konkurses, einer Restrukturierung oder eines anderen Ereignisses, durch das sich die Kapitalverhältnisse einer im Index enthaltenen Gesellschaft ändern, wird untersucht, ob die betreffende Gesellschaft weiterhin in dem Index enthalten bleiben kann oder nicht. Eine Gesellschaft kann aus dem Index entfernt werden, wenn einer der vorgenannten Fälle eintritt, sowie falls sie die jeweils aktuellen Kriterien für eine Aufnahme nicht mehr erfüllt und/oder für ihre jeweilige Branchengruppe nicht mehr repräsentativ ist.

Weitere Informationen in Bezug auf die aktuelle Zusammensetzung und Berechnung des Index werden im Internet unter www.spglobal.com (S&P® Global 1200 Index Methodology, Stand Juni 2007) veröffentlicht. Die Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe übernehmen für den Inhalt dieser Internet-Seite keine Gewähr.

Lizenzvereinbarung mit Standard & Poor's

Standard & Poor's, ein Unternehmensbereich der The McGraw-Hill Companies, Inc., New York, („S&P®“) hat mit der Goldman, Sachs & Co., Inc., New York, (die „Lizenznehmerin“) eine nicht-ausschließliche Lizenzvereinbarung getroffen, wonach die Emittentin berechtigt ist, gegen eine entsprechende Gebühr den von S&P® veröffentlichten Index, an dem S&P® die

Rechte besitzt, im Zusammenhang mit Wertpapieren (einschließlich der Optionsscheine) zu nutzen.

Die Lizenzvereinbarung sieht vor, dass folgender Hinweis in diesen Prospekt aufzunehmen ist: „Dieses Produkt wird von Standard & Poor's, einem Unternehmensbereich der McGraw-Hill, Inc. („S&P[®]“) weder unterstützt noch bestätigt, verkauft oder beworben. S&P[®] gibt keine Zusicherung oder Gewährleistung, weder ausdrücklich noch stillschweigend, gegenüber den Inhabern des Produkts oder irgendeinem Mitglied der Öffentlichkeit in Bezug darauf ab, ob eine Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in dem Produkt im Besonderen empfehlenswert ist oder ob die S&P Indizes in der Lage sind, die allgemeine Aktienmarktentwicklung widerzuspiegeln. Die einzige Beziehung zwischen S&P und der Lizenznehmerin besteht in der Lizenzierung bestimmter Warenzeichen und Handelsbezeichnungen von S&P und der S&P Indizes, welche von S&P ohne Rücksicht auf die Lizenznehmerin oder das Produkt bestimmt, zusammengesetzt und berechnet werden. S&P hat keine Verpflichtung, bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung der S&P Indizes auf die Belange der Lizenznehmerin oder der Inhaber des Produkts Rücksicht zu nehmen. S&P ist für die Bestimmung des Zeitpunkts, Preises oder Umfangs des emittierten Produkts oder für die Bestimmung oder Berechnungsweise des Barausgleichs für das Produkt weder verantwortlich noch hat S&P irgendeinen Einfluss darauf genommen. S&P übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung in Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel des Produkts.

S&P[®] GEWÄHRLEISTET NICHT DIE RICHTIGKEIT UND/ODER DIE VOLLSTÄNDIGKEIT DER S&P[®] INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, UND S&P[®] HAFTET NICHT FÜR IRGENDWELCHE FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN IN BEZUG DARAUF. S&P[®] GIBT KEINE GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND IN BEZUG AUF DIE ERGEBNISSE AB, DIE DIE LIZENZNEHMERIN, DIE INHABER DES PRODUKTS ODER IRGEND EINE ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON DURCH DIE NUTZUNG DER S&P[®] INDIZES ODER IRGENDWELCHER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELEN KANN. S&P[®] GIBT KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG UND SCHLIEßT AUSDRÜCKLICH ALLE GEWÄHRLEISTUNGEN IN BEZUG AUF DIE S&P[®] INDIZES ODER IRGENDWELCHE DARIN ENTHALTENE DATEN ÜBER DIE VERKEHRSFÄHIGKEIT ODER GEEIGNETHEIT FÜR IRGEND EINE BESTIMMTEN ZWECK ODER IRGEND EINE BESTIMMTE NUTZUNG AUS. UNBESCHADET DES VORSTEHENDEN HAFTET S&P[®] IN KEINEM FALL FÜR IRGENDWELCHE BESONDEREN SCHÄDEN, INDIREKTEN SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN (EINSCHLIEßLICH ENTGANGENE GEWINNE) UND S&P[®] LEISTET KEINEN SCHADENSERSATZ MIT SANKTIONSSCHARAKTER. DIES GILT SELBST DANN, WENN S&P[®] ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN UNTERRICHTET WURDE.

Die Lizenznehmerin ist in Bezug auf das Warenzeichen S&P[®] 500 Index eine Unterlizenznehmerin der International Finance Corporation („IFC“). Dies ist die einzige Beziehung, die zwischen der Lizenznehmerin und IFC in Bezug auf das Produkt besteht. IFC übernimmt keine Gewährleistung oder Verantwortung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen über das Produkt. Eine Anlage in dem Produkt oder andere hier beschriebene Handlung in Bezug auf das Produkt wird von IFC weder unterstützt noch verkauft, beworben oder empfohlen. IFC gibt keinerlei Zusicherung oder Gewährleistung über den gegenwärtigen oder zukünftigen Wert des Produkts ab und haftet weder unmittelbar noch mittelbar für Ansprüche, die aus oder in Zusammenhang mit einer solchen Anlage oder anderen Handlung entstehen. IFC VERWALTET KEINE ANLAGE ODER ANDERES PRODUKT ODER ANDERE DIENSTLEISTUNG, WELCHE HIER BESCHRIEBEN SIND UND HAFTET NICHT FÜR DAS AUSBLEIBEN EINER BESTIMMTEN WERTENTWICKLUNG ODER BESTIMMTER ERGEBNISSE. IFC HAFTET NICHT FÜR INDIREKTE SCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN ODER BESONDERE SCHÄDEN UND LEISTET AUCH KEINEN SCHADENSERSATZ MIT SANKTIONSSCHARAKTER ODER VERSCHÄRFTEN SCHADENSERSATZ JEDLICHER ART, UNABHÄNGIG DAVON, OB IFC DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN BEKANNT WAR, MITGETEILT WURDE ODER AUS EINEM ANDEREN GRUND HÄTTE BEKANNT SEIN MÜSSEN.

SMI[®] Index

Der SMI[®] (Swiss Market Index) ist ein free-float (marktkapitalisierungs-)gewichteter Index, der als Preisindex, sowie als Performanceindex zur Verfügung steht. Auf den SMI[®] entfallen rund 85% der free-float Kapitalisierung des Schweizer Aktienmarktes. Er ist damit der bedeutendste Aktienindex der Schweiz.

Der SMI[®] wurde am 30. Juni 1988 mit einem Basiswert von 1.500 Punkten eingeführt. Er enthält die 20 liquidesten und höchstkapitalisiertesten Titel aus dem SPI[®]. Die Berechnung des SMI[®] erfolgt in Echtzeit ("real time"). Sobald sich der Preis eines Titels ändert, wird der entsprechende Indexwert neu berechnet und veröffentlicht.

Änderungen in der Indexkorbzusammensetzung werden ein Mal jährlich, nach Vorankündigung von mindestens zwei Monaten, am dritten Freitag im September (nach Handelsschluss) vorgenommen. Für die Bestimmung der Rangordnung der einzelnen Werte der SPI[®] wird eine Selektionsliste aufgestellt. Dabei werden jeweils zu 50 % die durchschnittliche free-float Kapitalisierung und der kumulierte Orderbuch-Umsatz der einzelnen SPI[®]-Titel berücksichtigt, die sodann den sogenannten gewichteten Marktanteil ergeben. Ein Titel wird in den SMI[®] grundsätzlich dann aufgenommen, wenn dieser in der aktuellen Selektionsrangliste auf Rang 18 oder besser platziert ist.

Die Aktienzahlen und free-float Werte werden jährlich an zwei ordentlichen Anpassungstagen im März und September aktualisiert.

Die aktuelle Zusammensetzung des SMI® Index, die aktuelle Selektionsliste sowie weitere Informationen können der Internet-Seite der SIX Swiss Exchange Ltd (www.swx.com) entnommen werden. Die Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe übernehmen für den Inhalt dieser Internet-Seite keine Gewähr.

Disclaimer (SIX Swiss Exchange AG)

„Diese Wertschriften werden in keiner Weise von der SIX Swiss Exchange AG unterstützt, abgetreten, verkauft oder beworben und die SIX Swiss Exchange AG leistet in keiner Weise (weder ausdrücklich noch stillschweigend) Gewähr für die Ergebnisse, welche durch den Gebrauch des SMI®-Index (der “Index”) erzielt werden können, und/oder für die Höhe des Indexes zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Datum. Die SIX Swiss Exchange AG ist nicht haftbar (weder aus fahrlässigem noch aus anderem Verhalten) für irgendwelche Fehler, die der Index aufweist, und die SIX Swiss Exchange AG ist in keiner Weise verpflichtet, auf solche Fehler aufmerksam zu machen. ® SIX-Group®, SIX Swiss Exchange®, SPI®, Swiss Performance Index (SPI)®, SPI EXTRA®, SMI®, Swiss Market Index (SMI)®, SMI Swiss Market Index®, SMIM®, SMI MID (SMIM)®, SMI Expanded®, SXI®, SXI LIFE SCIENCES®, SXI Bio+Medtech®, SLI®, Swiss Leader Index®, SBI®, SBI Swiss Bond Index®, VSMI®, SWX Immobilienfonds Index® und SWX Quotematch® sind in der Schweiz und/oder im Ausland eingetragene Marken der SIX Group AG bzw. SIX Swiss Exchange AG, deren Verwendung lizenzpflichtig ist.“

Informationen zu dem CBOT Corn Futures-Kontrakt

Die folgenden Angaben sind aus www.cbot.com übernommen und teilweise ins Deutsche übersetzt. Die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

CBOT Corn Futures-Kontrakteigenschaften

(CBOT, "Chicago Board of Trade")

Kontraktumfang: 5.000 bushels (Scheffel)

Qualität: Nr. 2 gelb zu pari, Nr. 1 gelb 1½ U.S.-Cent pro bushel über dem Kontraktpreis, Nr. 3 gelb 1½ U.S.-Cent pro bushel unter dem Kontraktpreis.

Tick-Größe: ¼ U.S.-Cent/bushel (U.S.-Dollar 12,50/Kontrakt)

Kontraktmonate: März, Mai, Juli, September und Dezember.

Letzter Handelstag: der Geschäftstag vor dem 15. Kalendertag des terminfälligen Kontraktmonats.

Letzter Lieferungstag: 2. Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Liefermonats.

Handelszeiten: "open auction": Montag bis Freitag, 9:30 – 13:15 (CST); Elektronischer Handel: Sonntag bis Freitag, 18:00 – 6:00 sowie 9:30 – 13:15 (CST). In auslaufenden Kontrakten schließt der Handel um 12:00 am letzten Handelstag.

Tägliches Preislimit: 30 U.S.-Cent/bushel (U.S.-Dollar 1.500/Kontrakt) über bzw. unter dem Schlusskurs ("settlement price") des Vortages. Kein Limit im Spotmonat (Limits werden beginnend mit dem "First Position Day" angehoben).

Ticker-Symbol: "open auction": C; im elektronischen Handel: ZC

Weitere Informationen sind erhältlich auf der Website www.cbot.com.

Informationen zu dem CBOT Soybeans Futures-Kontrakt

Die folgenden Angaben sind aus www.cbot.com übernommen und teilweise ins Deutsche übersetzt. Die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

CBOT Soybeans Futures-Kontrakteigenschaften

(CBOT, "Chicago Board of Trade")

Kontraktumfang: 5.000 bushels (Scheffel)

Qualität: Nr. 2 gelb zu pari, Nr. 1 gelb 6 U.S.-Cent pro bushel über dem Kontraktpreis, Nr. 3 gelb 6 U.S.-Cent pro bushel unter dem Kontraktpreis. Gelbe Sojabohnen nach Nr. 3 sind nur lieferfähig, wenn alle Kriterien U.S. Nr. 2 gleichen oder besser noch Fremdmaterial auslassen.

Tick-Größe: ¼ U.S.-Cent/bushel (U.S.-Dollar 12,50/Kontrakt)

Kontraktmonate: Januar, März, Mai, Juli, August, September und November.

Letzter Handelstag: der Geschäftstag vor dem 15. Kalendertag des terminfälligen Kontraktmonats.

Letzter Lieferungstag: 2. Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Liefermonats.

Handelszeiten: "open auction": Montag bis Freitag, 9:30 – 13:15 Uhr (CST); Elektronischer Handel: Sonntag bis Freitag, 18:00 – 6:00 Uhr sowie 9:30 – 13:15 Uhr (CST). In auslaufenden Kontrakten schließt der Handel um 12:00 Uhr des letzten Handelstages.

Tägliches Preislimit: 70 U.S.-Cent/bushel (U.S.-Dollar 3.500/Kontrakt) über bzw. unter dem Schlusskurs ("settlement price") des Vortages. Kein Limit im Spotmonat (Limits werden beginnend mit dem "First Position Day" angehoben).

Ticker-Symbol: "open auction": S; im elektronischen Handel: ZS

Weitere Informationen sind erhältlich auf der Website www.cbot.com.

Informationen zu dem CBOT Wheat Futures-Kontrakt

Die folgenden Angaben sind aus www.cbot.com übernommen und teilweise ins Deutsche übersetzt. Die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

CBOT Wheat Futures-Kontrakteigenschaften,
(CBOT, "Chicago Board of Trade")

Kontraktumfang: 5.000 bushels (Scheffel)

Qualität: Nr. 2 "Soft Red Winter", Nr. 2 "Hard Red Winter", Nr. 2 "Dark Northern Spring" und Nr. 2 "Northern Spring" zu pari; Nr. 1 "Soft Red Winter", Nr. 1 "Hard Red Winter", Nr. 1 "Dark Northern Spring" und Nr. 1 "Northern Spring" zu 3 Cents pro Scheffel über dem Kontraktpreis.

Tick-Größe: ¼ U.S.-Cent/bushel (U.S.-Dollar 12,50/Kontrakt)

Kontraktmonate: März, Mai, Juli, September und Dezember.

Letzter Handelstag: der Geschäftstag vor dem 15. Kalendertag des Kontraktmonats.

Letzter Lieferungstag: 7. Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Liefermonats.

Handelszeiten: "open auction": Montag bis Freitag, 9:30 – 13:15 Uhr (CST); Elektronischer Handel: Sonntag bis Freitag, 18:00 – 6:00 Uhr sowie 9:30 – 13:15 Uhr (CST). In auslaufenden Kontrakten schließt der Handel um 12:00 Uhr des letzten Handelstages.

Tägliches Preislimit: 60 U.S.-Cent/bushel (U.S.-Dollar 3.000/Kontrakt) über bzw. unter dem Schlusskurs ("settlement price") des Vortages. Kein Limit im Spotmonat (Limits werden beginnend mit dem "First Position Day" angehoben).

Ticker-Symbol: "open auction": W; im elektronischen Handel: ZW

Weitere Informationen sind erhältlich auf der Website www.cbot.com.

Informationen zu dem CME Lean Hogs Futures-Kontrakt

Die folgenden Angaben sind aus www.cme.com übernommen und ins Deutsche übersetzt, die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

CME Lean Hogs Futures-Kontrakteigenschaften

(CME, "Chicago Mercantile Exchange")

Ticker-Symbol: Parkett ("open outcry"): **LH**, im elektronischen Handel (Globex[®]): **HE**

Kontraktumfang: 40.000 Pfund

Tick-Größe: U.S.-Dollar 0,01 pro 100 Pfund (U.S.-Dollar 4,00/Kontrakt).

Liefermonate: Februar, April, Mai, Juni, Juli, August, Oktober und Dezember.

Letzter Handelstag: der 10. Geschäftstag des terminfälligen Kontraktmonats.

Handelszeiten: Parkett ("open outcry"): 9:05 – 13:00 Uhr; am jeweils letzten Handelstag (LTD) schließt der Handel in zu liefernden Kontrakten um 12:00 Uhr. Elektronischer Handel (CME[®] Globex[®]): Montag bis Donnerstag, 9:05 – 16:00 Uhr (tägliche Handelspause zwischen 16:00 und 17:00 Uhr – "Re-open", 17:00 – 16:00 Uhr); Handelsschluss Freitags, 13:30 Uhr; am jeweils letzten Handelstag (LTD) schließt der Handel in zu liefernden Kontrakten um 12:10 Uhr (bzw. 11:10 Uhr, wenn der Letzte Handelstag auf einen Tag fällt, an dem der Handel vorzeitig endet).

Tägliches Preislimit: 0,03 U.S.-Dollar/Pfund (U.S.-Dollar 1.200/Kontrakt) über bzw. unter dem Schlusskurs ("settlement") des Vortages. Im Spotmonat besteht an den letzten zwei Handelstagen kein Tägliches Preislimit.

Weitere Informationen sind erhältlich auf der Website www.cme.com.

Informationen zu dem Euronext.liffe Cocoa Futures-Kontrakt

Die folgenden Angaben sind aus www.euronext.com übernommen und teilweise ins Deutsche übersetzt. Die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

Euronext.liffe Cocoa-Futures-Kontrakteigenschaften,

(LIFFE, "London International Financial Futures and Options Exchange")

Ticker-Symbol: Parkett ("open outcry"): **C**, im elektronischen Handel: **LON**

Kontraktumfang: 10 Tonnen

Tick-Größe: 1 Pfund Sterling pro Tonne (10 Pfund Sterling pro Kontrakt)

Kontraktmonate: März, Mai, Juli, September und Dezember (derart, dass 10 Monate für den Handel verfügbar sind).

Letzter Handelstag: 11 Geschäftstage unmittelbar vor dem letzten Geschäftstag des Kontraktmonats um 12:00 Uhr.

First Notice Day: Der Geschäftstag der unmittelbar dem letzten Handelstag folgt.

Handelszeiten: 9:30 Uhr – 16:50 Uhr (Londoner Zeit).

Weitere Informationen sind erhältlich auf der Website www.euronext.com.

ICE Futures Brent Crude Futures-Kontrakt

Die folgenden Angaben sind der Internetseite www.theice.com entnommen und teilweise ins Deutsche übersetzt. Die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

ICE Brent Crude Futures-Kontrakteigenschaften

(ICE, "Intercontinental Exchange")

Kontraktbeschreibung: Der ICE Brent Rohöl-Futures-Kontrakt ist ein lieferbarer Kontrakt, der auf physischer Lieferung - Exchange for Physical (EFP) - mit der Möglichkeit zum Barausgleich basiert.

Kontraktumfang: 1.000 Barrels

Kontraktssicherheit: Die LCH.Clearnet Ltd. (LCH.Clearnet) agiert als zentrale Gegenpartei für den Handel an den Londoner Börsen. Dies ermöglicht der LCH.Clearnet, die finanzielle Durchführung eines jeden bei ihr durch ihre Mitglieder (die Clearing Mitglieder der Börsen) registrierten Kontraktes bis zu und einschließlich seiner Lieferung, Ausübung und/oder Abrechnung zu garantieren.

Tick-Größe: Ein Cent pro Barrel, entsprechend einem Tickwert von USD 10,00.

Handelszeitraum: Maximal 72 aufeinander folgende Monate. Danach wird die Börse sechs zusätzliche Kontrakte (Juni- und Dezember-Kontrakte) für weitere drei Jahre listen. Jedes Jahr werden mit Ablauf des Kontraktmonats Dezember zwölf weitere Kontraktmonate angefügt.

Handelszeiten: Sonntag 23:00 – Montag 23:00 (Ortszeit London), ansonsten 1:00 – 23:00 (Ortszeit London)

Preis-Fluktuation: Minimum: 1 Tick/ Maximum: Keine Begrenzung.

Tägliche Handelsspanne: Alle offenen Kontrakte werden täglich zum Marktpreis neu bewertet.

Positionsbegrenzungen: Keine Begrenzungen.

Handelsschluss: Der Handel endet zum Handelsschluss an dem Geschäftstag, der dem 15. Tag vor dem 1. Tag des Liefermonats vorausgeht, sofern dieser 15. Tag ein Bankgeschäftstag in London ist. Sollte dieser 15. Tag kein Bankgeschäftstag in London (einschließlich Samstag) sein, endet der Handel an dem dem letzten Geschäftstag vor dem 15. Tag unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag.

Settlement Price: Der innerhalb eines Abrechnungszeitraums ("settlement period") von 3 Minuten beginnend um 19:27 Uhr (Ortszeit London) festgestellte gewichtete Durchschnittskurs.

Weitere Informationen sind erhältlich auf der Website www.theice.com.

Informationen zu dem ICE Futures Gasoil Futures-Kontrakt

Die folgenden Angaben sind aus www.theice.com übernommen und teilweise ins Deutsche übersetzt. Die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

ICE Gasoil-Futures-Kontrakteigenschaften

(ICE, "Intercontinental Exchange")

Kontraktbeschreibung: Der ICE Gas Oil Futures Kontrakt bezieht sich auf in Antwerpen, Rotterdam und Amsterdam ankommende Heizöllieferungen als physischer Referenzmarkt. Der ICE Gas Öl Futures Kontrakt wird als Preisreferenz für den gesamten Destillatehandel, sowohl in Europa als auch darüber hinaus, verwendet.

Kontraktumfang: 100 Tonnen

Kontraktssicherheit: LCH.Clearnet Ltd. (LCH.Clearnet) agiert als zentrale Gegenpartei für den Handel an den Londoner Börsen. Dies ermöglicht es der LCH.Clearnet, die finanzielle Abwicklung eines jeden bei ihm durch seine Mitglieder (die Clearing Mitglieder der Börsen) registrierten Kontraktes bis zu und einschließlich seiner Lieferung, Ausübung und/oder Abrechnung zu garantieren.

Tick-Größe: 25 Dollar-Cent pro Tonne, entsprechen einem Tickwert von U.S.-Dollar 25,00.

Handelszeitraum: 36 aufeinander folgende Monate, dann quartalsweise bis zu maximal 48 Monaten und dann halbjährlich bis zu maximal 60 Monaten.

Handelszeiten: Sonntag 23:00 – 23:00 (Ortszeit London), ansonsten 1:00 – 23:00 (Ortszeit London).

Preis-Fluktuation: Minimum 1 Tick / Maximum: Keine Begrenzung.

Tägliche Handelsspanne: Alle offenen Kontrakte werden täglich zum Marktkurs bewertet.

Positionsbegrenzungen: Keine Begrenzungen.

Handelsschluss: Der Handel in einem Kontrakt endet um 12:00 Uhr (Ortszeit London) an dem zweiten Geschäftstag vor dem 14. Kalendertag des Liefermonats.

Settlement Price: Der innerhalb eines Abrechnungszeitraums ("settlement period") von 3 Minuten beginnend um 16:27 Uhr (Ortszeit London) festgestellte gewichtete Durchschnittskurs.

Weitere Informationen sind erhältlich auf der Website www.theice.com.

Informationen zu dem KCBT Hard Red Winter Wheat Futures-Kontrakt

Die folgenden Angaben sind aus www.kcvt.com übernommen und ins Deutsche übersetzt. Die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

KCBT Hard Red Winter Wheat Futures-Kontrakteigenschaften,
(KCBT "Kansas City Board of Trade")

Handelszeiten: Parkett ("open outcry"): Montag bis Freitag, 9:30 – 13:15 Uhr (Central Time); elektronischer Handel: Sonntag bis Freitag, 18:00 – 6:00 Uhr sowie Montag bis Freitag, 9:30 – 13:15.

Kontraktumfang: 5.000 Scheffel (bushel)

Kontraktmonate: März, Mai, Juli, September und Dezember.

Quotierung: alle Preisangaben in U.S.-Dollar, U.S.-Cent und Viertel eines Cent pro Scheffel.

Tick-Größe: ¼ U.S.-Cent (U.S.-Dollar 12,50/Kontrakt).

Tägliches Preislimit: 60 U.S.-Cent (U.S.-Dollar 3,000/Kontrakt) über bzw. unter dem Schlusskurs ("settlement price") des Vortages; notieren zwei oder mehrere Kontrakt-Monate innerhalb der ersten fünf gelisteten "non-spot" Kontraktmonate oder der letzte Kontraktmonat eines Erntejahres zum limitierten Ankaufs- oder Verkaufspreis, so wird das Preislimit für die nächste Handelsphase um 50 % heraufgesetzt (zu weiteren Anpassungen des "Täglichen Preislimits" siehe www.kcbt.com); kein Preislimit im laufenden Monatskontrakt am oder nach dem zweiten Geschäftstag vor dem ersten Tag des Liefermonats.

Qualität: Nr. 2 zum "contract price", Nr. 1 zu 1 ½ U.S.-Cent pro bushel über dem "contract price", Nr. 3 zu 5 U.S.-Cent pro bushel unter dem "contract price".

Letzter Handelstag: der Geschäftstag vor dem 15. Kalendertag des Kontraktmonats ("liquidating month").

Ticker-Symbol: Parkett ("open outcry"): **KW**; im elektronischen Handel: **KE**

Weitere Informationen sind erhältlich auf der Website www.kcbt.com.

Informationen zu dem NYBOT Coffee Futures-Kontrakt

Die folgenden Angaben sind aus www.theice.com übernommen und ins Deutsche übersetzt. Die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

NYBOT Coffee-Future-Kontrakteigenschaften,
(NYBOT, "New York Board of Trade")

Kontraktumfang: 37.500 Pfund

Kontraktmonate: März, Mai, Juli, September und Dezember.

Handelszeiten: Elektronischer Handel von 2:30 Uhr bis 15:15 Uhr (ET).

Tick-Größe: U.S.-Cent 0,05 (U.S.-Dollar 18,75/Kontrakt)

Tägliches Preislimit: keine Begrenzung

Letzter Handelstag: einen Geschäftstag vor dem Last Notice Day.

First Notice Day: 7 Geschäftstage vor dem ersten Geschäftstag des Liefermonats.

Last Notice Day: 7 Geschäftstage vor dem letzten Geschäftstag des Liefermonats.

Lieferung: Physische Übergabe erfolgt an ein börsenseitig lizenziertes Lagerhaus im Hafen von New York (zu Pari), New Orleans, Houston, Bremen/Hamburg, Antwerpen, Miami oder Barcelona (hier Abschlag von 1,25 Cents/lb – wirksam mit dem März 2008-Kontrakt).

Ticker-Symbol: KC

Weitere Informationen sind erhältlich auf der Website www.theice.com.

Informationen zu dem NYBOT Cotton No. 2SM Futures-Kontrakt

Die folgenden Angaben sind aus www.theice.com übernommen und ins Deutsche übersetzt. Die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

NYBOT Cotton No. 2SM Futures-Kontrakteigenschaften
(NYBOT, "New York Board of Trade")

Kontraktumfang: 50.000 Pfund Nettogewicht

Kontraktmonate: März, Mai, Juli, Oktober und Dezember (laufender Monat zuzüglich einem oder mehreren der nächsten 35 nachfolgenden Monate).

Handelszeiten: Elektronischer Handel von 2:30 Uhr bis 15:15 Uhr (ET).

Kursnotierung: U.S.-Cents und das Hundertfache eines Cents pro Pfund.

Tägliches Preislimit: 3 U.S.-Cent über bzw. unter dem Schlusskurs ("settlement price") des Vortages bzw. 4 U.S.-Cent über bzw. unter dem letzten "settlement price", wenn einer der beiden Kontraktmonate mit dem höchsten "open interest" mit oder über 0,84 U.S.-Dollar abgerechnet wird. Im Spotmonat besteht kein Limit am oder nach dem First Notice Day.

Letzter Handelstag: 17 Geschäftstage vom Ende des Liefermonats.

First Notice Day: 5 Geschäftstage vor dem ersten Geschäftstag des Spotmonats.

Last Notice Day: 12 Geschäftstage vom Ende des Spotmonats.

Ticker-Symbol: CT

Weitere Informationen sind erhältlich auf der Website www.theice.com.

Informationen zu dem NYBOT Sugar #11SM Futures-Kontrakt

Die folgenden Angaben sind aus www.theice.com übernommen und ins Deutsche übersetzt. Die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

NYBOT Sugar #11SM Futures-Kontrakteigenschaften,
(NYBOT, "New York Board of Trade")

Kontraktumfang: 112.000 lbs Rohrzucker (50 "long tons")

Kontraktmonate: Januar (beginnend mit dem Januar 2010-Kontrakt), März, Mai, Juli und Oktober.

Handelszeiten: Elektronischer Handel von 2:30 Uhr bis 15:15 Uhr (ET).

Tick-Größe: U.S.-Cents 0,01 pro Pfund (U.S.-Dollar 11,20/Kontrakt)

Tägliches Preislimit: kein

Letzter Handelstag: letzter Geschäftstag des dem Liefermonat vorangehenden Monats (für den März-, Mai-, Juli- und Oktober-Kontrakt) bzw. zweiter Geschäftstag vor dem 24. Tag des vorausgehenden Kalendermonats (für den Januar-Kontrakt).

First Notice Day: erster Geschäftstag nach dem letzten Handelstag

Qualität und Lieferort: Lieferung von grob zentrifugiertem Rohrzucker (96 Grad Durchschnitts-Polarisation) aus folgenden 30 Herkunftsländern: Argentinien, Australien, Barbados, Belize, Brasilien, Kolumbien, Costa Rica, Dominikanische Republik, El Salvador, Ecuador, Fiji Inseln, Französische Antillen, Guatemala, Honduras, Indien, Jamaika, Malawi, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Nicaragua, Peru, Republik Philippinen, Südafrika, Swaziland, Taiwan, Thailand, Trinidad, USA und Zimbabwe. Übergabeort ist der Hafen des jeweiligen Ursprungslands oder im Falle von Binnenstaaten der Liege- oder Ankerplatz im handelsüblichen Ausfuhrhafen.

Ticker-Symbol: SB

Weitere Informationen sind erhältlich auf der Website www.theice.com.

Informationen zu dem NYMEX New York Harbour RBOB Gasoline Futures-Kontrakt

Die folgenden Angaben sind aus www.nymex.com übernommen und ins Deutsche übersetzt. Die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

NYMEX New York Harbour RBOB Gasoline-Futures-Kontrakteigenschaften,
(NYMEX: "New York Mercantile Exchange")

Kontraktumfang: 42.000 U.S. Gallonen (1.000 Barrel)

Preisquotierung: U.S. Dollar und Cents pro Gallone

Kontraktmonate: 36 aufeinanderfolgende Monate auf rollierender Basis.

Handelszeiten: Parkett ("open outcry"): 09:00 – 14:30 (New Yorker Zeit). Elektronischer Handel über die CME Globex[®] trading platform: Sonntag bis Freitag, 18:00 – 17:15 (New Yorker Zeit) bei einer täglich 45-minütigen Handelspause zwischen 17:15 des laufenden und 18:00 des nächsten Handelstages.

Minimum Preis-Fluktuation: 0,0001 U.S.-Dollar (0,01 Cent) pro Gallone
(4,20 U.S.-Dollar pro Kontrakt).

Letzter Handelstag: der letzte Geschäftstag des Monats, der dem Liefermonat vorangeht.

Handels-Symbol: RB

Weitere Informationen sind erhältlich auf der Website www.nymex.com.

Informationen zu dem NYMEX Henry Hub Natural Gas Futures-Kontrakt

Die folgenden Angaben sind aus www.nymex.com übernommen und ins Deutsche übersetzt. Die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

NYMEX Henry Hub Natural Gas-Kontrakteigenschaften
(NYMEX: "New York Mercantile Exchange")

Kontraktumfang: 10.000 Millionen Britische Thermal Einheiten (mmBtu)

Preisquotierung: U.S. Dollar und Cents per mmBtu

Handelszeiten: Parkett ("open outcry"): 09:00 – 14:30 (New Yorker Zeit), elektronischer Handel: Sonntag bis Freitag, 18:00 – 17:15 (New Yorker Zeit) über die CME Globex[®] trading platform (bei einer täglich 45-minütigen Handelspause zwischen 17:15 des laufenden und 18:00 des nächsten Handelstages).

Kontraktmonate: das aktuelle Jahr und die nächsten 12 darauf folgenden Jahre bis zum Dezember 2020. Am Handelsende des Dezemberkontrakts des aktuellen Jahres wird ein neues Kalenderjahr hinzugefügt. Über CME Globex[®]: das aktuelle Jahr und die nächsten darauf folgenden acht Jahre.

Minimum Preis-Fluktuation: 0,001 U.S.-Dollar per mmBtu (10,00 U.S.-Dollar per Kontrakt)

Letzter Handelstag: der dritte Geschäftstag vor dem ersten Kalendertag des Liefermonats

Handels-Symbol: NG

Weitere Informationen sind erhältlich auf der Website www.nymex.com.

Informationen zu dem NYMEX Light, Sweet Crude Oil Futures-Kontrakt

Die folgenden Angaben sind aus www.nymex.com übernommen und ins Deutsche übersetzt. Die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

NYMEX Light, Sweet Crude Oil Futures Kontrakteigenschaften,
(NYMEX, "New York Mercantile Exchange")

Kontraktumfang: 1.000 U.S. Barrel (42.000 Gallonen)

Kursnotierung: U.S.-Dollar und Cents pro Barrel

Handelszeiten: Parkett ("open outcry"): 09:00 – 14:30 Uhr (New Yorker Zeit), elektronischer Handel: Sonntag bis Freitag, 18:00 – 17:15 Uhr (New Yorker Zeit) über die CME Globex[®] trading platform (bei einer täglich 45-minütigen Handelspause zwischen 17:15 Uhr des laufenden und 18:00 Uhr des nächsten Handelstages).

Kontraktmonate: Crude Oil Futures werden 9 Jahre im Voraus wie folgt gelistet: fortlaufende Monate für das aktuelle Jahr und die folgenden fünf Jahre; zusätzlich der Kontraktmonat Juni und Dezember nach dem sechsten Jahr. Zusätzliche Monate werden auf einer jährlichen Basis nach Auslaufen des Dezember Kontrakts angehängt (weitere Einzelheiten hierzu sind unter www.nymex.com erhältlich).

Mindestpreis-Fluktuation: U.S.-Dollar 0,01 (1 Cent) pro Barrel (U.S.-Dollar 10,00 pro Kontrakt).

Letzter Handelstag: Der Handel endet zum Handelsschluss an dem 3. Geschäftstag vor dem 25. Kalendertag des Monats, der dem Liefermonat vorausgeht. Sollte dieser 25. Kalendertag kein Geschäftstag sein, endet der Handel am 3. Geschäftstag unmittelbar vor dem Geschäftstag, der dem 25. Kalendertag vorangeht.

Handelssymbol: CL

Weitere Informationen sind erhältlich auf der Website www.nymex.com.

14. Übernahme

Die Optionsscheine werden von folgenden Instituten auf fester Zusagebasis übernommen bzw. zu den bestmöglichen Bedingungen plaziert:

Name und Anschrift: Goldman Sachs International,
Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Messeturm,
Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt
Hauptmerkmale der Übernahmevereinbarung: Vereinbarung zur
Übernahme und Plazierung der Wertpapiere und zur Bestellung der
Optionsscheinstelle (Subscription and Agency Agreement)
Datum der Übernahmevereinbarung: 23. Oktober 2008
Gesamtbetrag der Übernahmeprovision: nicht anwendbar

15. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt vorbehaltlich der in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen Fälle keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

16. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Optionsscheine oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Optionsscheine in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Optionsscheine dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Bank, die die Optionsscheine übernimmt, wird sich gegenüber der Emittentin verpflichten, die Optionsscheine zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt anzubieten, zu verkaufen, zu handeln, auszuüben oder zu liefern.

Ferner wird die Bank gegenüber der Emittentin gewährleisten:

- (i) in Bezug auf Optionsscheine mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger, dass sie solche Optionsscheine Personen im Vereinigten Königreich weder angeboten noch verkauft hat und vor Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Ausgabetag solcher Optionsscheine weder anbieten noch verkaufen wird, mit Ausnahme solcher Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder mit Ausnahme von Umständen, die nicht zu einem öffentlichen Angebot im Vereinigten Königreich im Sinne der Public Offers of Securities Regulations 1995 geführt haben oder führen werden;
- (ii) in Bezug auf Optionsscheine, die früher als ein Jahr nach Begebung eingelöst werden müssen, dass sie (a) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) und (b) sie Optionsscheine ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen werden (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Optionsscheine ansonsten einen Verstoß gegen § 19 des Financial Services Markets Act (der "FSMA") durch die Emittentin darstellen würde;
- (iii) dass sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Optionsscheinen erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist und
- (iv) dass sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf die Optionsscheine, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

B. Funktionsweise von Mini Future Turbo Optionsscheinen

Mini Future Turbo Optionsscheine

a) Funktionsweise der Mini Future Turbo Optionsscheine

Die Funktionsweise der Optionsscheine beruht auf dem Prinzip, dass die Optionsscheine entsprechend dem Ratio den Wert des Basiswerts oberhalb eines Basiskurses (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb eines Basiskurses (bei Short Optionsscheinen) im Verhältnis 1 zu 1 abbilden. Durch den hierbei im Vergleich zu dem Wert des Basiswertes vom Anleger zu erbringenden geringeren Kapitaleinsatz bei Erwerb der Optionsscheine, entsteht ein so genannter **Hebeleffekt**, der bei einer Direktinvestition in den Basiswert nicht gegeben wäre. Der "**Hebel**" gibt hierbei den Faktor an, um den der prozentuale Wert des Optionsscheins im Vergleich zu einer prozentualen Wertveränderung des Basiswerts steigt oder sinkt.

Bei einem beispielhaften Hebel von 20, was einem anfänglichen Kapitaleinsatz des Anlegers von 1/20tel des Wertes des Basiswertes entspricht, sinkt daher bei einem 1-prozentigen Wertverlust des Basiswerts der Wert eines Long Optionsscheins um 20%.

*Beispiel: Angenommen der Basiswert notiere bei EUR 1.000,00 und ein Long Mini Future Turbo Optionsschein habe ein Ratio von 0,1 und einen Hebel von 20. Um den Hebel von 20 zu gewährleisten, würde der Anleger ein zwanzigstel des Wertes des Basiswertes beitragen müssen und der Emittent die anderen neunzehn zwanzigstel. Entsprechend betrüge der anfängliche Basiskurs 19/20 von EUR 1.000,00, also EUR 950. Der anfängliche Innere Wert des Optionsscheins beliefe sich dann unter Berücksichtigung des Ratios auf $[(EUR\ 1.000,00 - EUR\ 950,00) * 0,1] = EUR\ 5,00$. Stiege nun der Marktwert des Basiswertes um ein Prozent, also EUR 10,00 auf EUR 1.010,00 an, so würde der Wert des Long Mini Future Turbo Optionsscheins auf $[(EUR\ 1.010,00 - EUR\ 950,00) * 0,1] = EUR\ 6,00$ und damit um 20% ansteigen. Bei einem angenommenen Rückgang des Marktwertes des Basiswertes um ein Prozent auf EUR 990,00 fiel der Wert des Long Optionsscheins auf $[(EUR\ 990,00 - EUR\ 950,00) * 0,1] = 4,00$ EUR und somit um 20%.*

*Bei einem Short Optionsschein und ansonsten unveränderten Annahmen würde der anfängliche Basiskurs EUR 1.050,00 betragen und der anfängliche Wert des Short Optionsscheins $[(EUR\ 1.050,00 - EUR\ 1.000,00) * 0,1] = EUR\ 5,00$. Fiele nun der Basiswert um ein Prozent, also um EUR 10,00 auf EUR 990,00, so würde der Wert des Optionsscheins um 20% auf $[(EUR\ 1.050,00 - EUR\ 990,00) * 0,1] = EUR\ 6,00$ steigen. Entsprechend fiel der Wert des Optionsscheins bei einem Anstieg des Basiswertes um ein Prozent auf EUR 1.010,00 um 20% auf $[(EUR\ 1.050,00 - EUR\ 1.010,00) * 0,1] = EUR\ 4,00$.*

In diesem Prospekt gemachte beispielhafte Ausführungen dienen allein der Verdeutlichung der Funktionsweise der Optionsscheine und lassen hinsichtlich der angegebenen Daten keinen Rückschluss auf die konkrete Ausstattung der unter diesem Wertpapierprospekt emittierten Optionsscheine zu. Insbesondere beziehen sich die Angaben zu einem

theoretischen Abrechnungsbetrag auf eine Auszahlung bei Ausübung durch den Anleger. Bei Erwerb und Verkauf der Optionsscheine im Sekundärmarkt ist dagegen der von der Anbieterin der Optionsscheine gestellte Unterschied zwischen An- und Verkaufspreis (Spread) zu beachten.

b) Absicherungsgeschäfte (Hedging) und Finanzierungskosten

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen der Goldman Sachs Gruppe (die "**Anbieter**") schließen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen entsprechende Absicherungsgeschäfte im Basiswert bzw. in auf den Basiswerten bezogenen Finanzinstrumenten ab (Hedging). Bei Long Optionsscheinen wird zu diesem Zwecke eine so genannte Long Position im Basiswert eingegangen, die grundsätzlich einem Kauf des Basiswertes bzw. von auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten entspricht. Bei Short Optionsscheinen wird entsprechend eine Short Position eingegangen, die dem Leerverkauf des Basiswertes bzw. von auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten entspricht.

Aufgrund des im Verhältnis zum Wert des Basiswertes geringeren Kapitaleinsatzes der Anleger, wird die Investition in den Basiswert bei Long Optionsscheinen für den Anleger wirtschaftlich betrachtet durch die Anbieter in einem Umfang finanziert, der der Differenz zwischen dem Wert des Basiswertes und des Kapitaleinsatzes des Anlegers, folglich dem Basiskurs, entspricht. Spiegelbildlich werden von den Anbietern bei Short Optionsscheinen zusätzlich zu dem Kapitaleinsatz der Anleger durch die Absicherungsgeschäfte wirtschaftlich betrachtet Mittel in einem Umfang eingenommen, die dem Wert des Basiswertes entsprechen, deren Summe also der Höhe des Basiskurses entspricht.

Um die beschriebenen Finanzflüsse in der Ausgestaltung der Optionsscheine abzubilden, werden bei der Ausgestaltung der Optionsscheine so genannte Finanzierungskosten mitberücksichtigt. Diese Finanzierungskosten werden auf der Grundlage eines Finanzierungzinssatzes auf täglicher Basis berechnet, der sich bei Long Optionsscheinen aus einem Referenzzinssatz zuzüglich einer Zinsmarge und bei Short Optionsscheinen aus einem Referenzzinssatz abzüglich einer Zinsmarge zusammensetzt. Der Referenzzinssatz entspricht dabei einem anerkannten Geldmarktsatz (z.B. Euribor), der im Zeitverlauf variabel ist. Die Zinsmarge entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Optionsscheine festgelegten Zinssatz, der allerdings während der Laufzeit der Optionsscheine an bestimmten Anpassungstagen der Höhe nach bis zu einer ebenfalls festgelegten maximalen Zinsmarge gemäß den Optionsscheinbedingungen angepasst werden kann.

Diesen Finanzierungskosten wird bei Long bzw. Short Optionsscheinen in der Weise Rechnung getragen, dass der Basiskurs täglich um einen Betrag erhöht wird, der den auf einen Tag umgerechneten Finanzierungskosten entspricht. Infolgedessen führen die Finanzierungskosten bei Long Optionsscheinen zu einer entsprechenden täglichen Verminderung des Wertes der Long Optionsscheine und bei Short Optionsscheinen zu einer grundsätzlichen Erhöhung des Wertes der Short Optionsscheine. **Dies gilt allerdings bei Short Optionsscheinen nicht für den Fall, dass der Referenzzinssatz unter die**

Zinsmarge fällt, da in einem solche Falle der Finanzierungszinssatz einen negativen Wert annimmt und die Berechnung von Finanzierungskosten bei Short Optionsscheinen zu einer Verminderung des Wertes der Optionsscheine führt.

c) Knock-Out Level

Die Optionsscheine sind zusätzlich mit einem **Knock-Out Level** ausgestattet, um einen durch die getätigten Absicherungsgeschäfte möglichen Verlust zu verhindern, der über den vom Anleger erbrachten Kapitaleinsatz hinausgeht. Dies bedeutet, dass die Optionsrechte aus den Optionsscheinen bei Erreichen des Knock-Out Levels (das "**Knock-Out Ereignis**") automatisch verfallen und der Optionsscheininhaber entsprechend dem Ratio einen Knock-Out Abrechnungsbetrag erhält, der auf der Grundlage eines Knock-Out Abrechnungskurses berechnet wird, der von der Emittentin innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitraums ermittelt wird und zu dem die getätigten Absicherungsgeschäfte von den Anbietern aufgelöst werden. Dadurch wird der Verlust des Anlegers bzw. der Rückzahlungswert der Optionsscheine auf den rechnerischen Wert begrenzt, der sich aus der Differenz zwischen dem jeweils gültigen Basiskurs und dem Knock-Out Abrechnungskurs ergibt.

An bestimmten in den Optionsscheinbedingungen definierten wiederkehrenden Anpassungstagen wird der Knock-Out Level in der Weise angepasst, dass der Knock-Out Level nach der Anpassung wieder einen bestimmten prozentualen Abstand (Knock-Out Puffer) zum Wert des jeweils aktuellen Basiskurses aufweist. Der Knock-Out Puffer entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Optionsscheine festgelegten Prozentsatz, der allerdings während der Laufzeit der Optionsscheine an bestimmten Knock-Out Anpassungstagen der Höhe nach bis zu einem ebenfalls festgelegten Maximalen Knock-Out Puffer angepasst werden kann. Somit ist sichergestellt, dass sich der Knock-Out Level nach der Anpassung um einen Prozentsatz in Höhe des jeweils aktuellen Knock-Out Puffers über (bei Long Optionsscheinen) bzw. unter (bei Short Optionsscheinen) dem entsprechenden Basiskurs befindet. Die Anpassungsintervalle für den Knock-Out Level sind den jeweils maßgeblichen Optionsscheinbedingungen zu entnehmen.

Bitte beachten Sie, dass sich bei Long Optionsscheinen durch die wiederkehrende Anpassung des Knock-Out Level bei gleich bleibendem Kurs des Basiswertes die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erhöht. Das gleiche gilt bei Short Optionsscheinen für den oben beschriebenen Fall, dass der Referenzzinssatz unter die in der Tabelle angegebene Zinsmarge fällt. Je länger Sie in diesen Fällen die Optionsscheine halten, desto höher ist das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals.

Beachten Sie auch, dass während des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses und der Phase der Feststellung des Knock-Out Abrechnungskurses im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine durch die Anbieter gestellt werden. Ferner werden durch die Anbieter außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine im Sekundärmarkt gestellt, sofern die Anbieter aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als dem offiziellen Referenzkurs des Basiswerts den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses erwarten. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass weder die Emittentin noch die Anbieter der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern eine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Wertpapiere übernehmen und dass Sie nicht darauf vertrauen sollten, die Wertpapiere unter den oben genannten und unter weiteren in diesem Prospekt nicht explizit genannten Marktbedingungen jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Beachten Sie bitte ferner, dass Anlegern ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals droht, falls es den Anbietern nicht gelingt, die Absicherungsposition zu einem Knock-Out Abrechnungskurs oberhalb des aktuellen Basiskurses (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb des aktuellen Basiskurses (bei Short Optionsscheinen) aufzulösen. Insbesondere besteht eine solche Gefahr in Situationen, bei denen zwischen dem Handelsschluss im Basiswert an einem Handelstag und Handelsbeginn am darauf folgenden Handelstag der Kurs des Basiswertes erheblich fällt (bei Long Optionsscheinen) bzw. erheblich steigt (bei Short Optionsscheinen).

Die Optionsscheininhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie vor dem Eintreten eines Knock-Out-Ereignisses ihre Optionsrechte jederzeit ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher sonstiger, in den Optionsscheinbedingungen festgelegter Ausübungsvoraussetzungen ist eine Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sämtliche abgegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungserklärungen werden mit Eintreten des Knock-Out-Ereignisses automatisch unwirksam.

d) Dividendenereignis

Sofern es sich bei dem Basiswert um Aktien oder um einen so genannten Kursindex (im Gegensatz zu einem Performanceindex) handelt, bei denen die auf die Indexbestandteile (Aktien) entfallenden Dividenden- bzw. sonstigen Barausschüttungen nicht miteinberechnet werden, wird die Emittentin auf Grundlage der an einem Handelstag stattfindenden Ausschüttungen einen Dividendeneinfluss berechnen, der um etwaige vom Dividendeneinfluss bei den Anbietern anfallende Steuern oder Abzüge bereinigt bei Long und Short Optionsscheinen im Zuge der Anpassung des Basiskurses von diesem abgezogen wird, wobei bei Long Optionsscheinen der Dividendeneinfluss zusätzlich um einen Dividendenfaktor bereinigt wird, der auf Grundlage der auf die Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen von der Emittentin bzw. mit ihr verbundenden Unternehmen zu zahlenden Steuern oder Abgaben berechnet wird. Zusätzlich sehen die

Optionsscheinbedingungen vor, dass der Knock-Out Level am Tage eines Dividendenereignisses entsprechend angepasst wird, sofern der Tag des Dividendenereignisses nicht bereits einen Knock-Out Anpassungstag, wie oben beschrieben, darstellt.

e) Rundung des Abrechnungsbetrages

Der von der Emittentin gegebenenfalls bei Ausübung der Optionsscheine oder bei Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin zu zahlende Abrechnungsbetrag wird gemäß den Optionsscheinbedingungen auf eine bestimmte Nachkommastelle gerundet. Sofern eine solche Rundung je Optionsschein zu einem Abrechnungsbetrag führt, der auf mehr als zwei Nachkommastellen lautet, sollten Sie sich bei Ihrer Hausbank oder Ihrem Finanzdienstleister erkundigen, gemäß welcher Rundungstechnik ein solcher Abrechnungsbetrag Ihrem entsprechenden bei Ihrer Hausbank oder Ihrem Finanzdienstleister geführten Konto gutgeschrieben wird.

f) Aktualisierung von Basiskurs, Ratio und Knock-Out Level

Der jeweils gültige Basiskurs, das jeweils gültige Ratio und der jeweils gültige Knock-Out Level der Optionsscheine sind, vorbehaltlich der technischen Verfügbarkeit und einer offensichtlichen Unrichtigkeit, täglich auf der Internet-Seite der Anbieterin www.goldmansachs.de abrufbar bzw. unter der Rufnummer **069/75321111** bei der Anbieterin erfragbar.

C. Tabellen

Mini Future Turbo Optionsscheine bezogen auf Aktien bzw. Indizes bzw. Rohstoffe bzw. Wechselkurse bzw. Futures-Kontrakte

Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 4879 vom 23. Oktober 2008

zum Basisprospekt vom 15. Januar 2008 in der Fassung des Nachtrags Nr. 9 vom 09. Oktober 2008

Tabelle 1

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Wertpapierkennnummern:

Verkaufsbeginn: **23. Oktober 2008**

Valutierung / Emissionstermin: **27. Oktober 2008**

Bewertungsstichtag: **22. Oktober 2008**

Erster Beobachtungstag: **23. Oktober 2008**

Beginn der Ausübungsfrist: **28. Oktober 2008**

WKN	ISIN-Code	Angebotsgröße in Anzahl der Optionsscheine	Options-scheintyp	Basiswert	Anfänglicher Basiskurs/ Basiskurs-Rundungsbetrag (jeweils in der Preiswährung)	Ratio	Anfänglicher Knock-Out Level/ Knock-Out Rundungsbetrag (jeweils in der Preiswährung)	Anfänglicher Knock-Out Puffer/ Maximaler Knock-Out Puffer in %	Anfängliche Zinsmarge/ Maximale Zinsmarge in % p.a.	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR
GS6 N1J	DE000GS6N1J1	5.000.000	Short	adidas AG	37,50 / 0,001	0,10	33,75 / 0,01	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,70
GS6 N1K	DE000GS6N1K9	5.000.000	Short	adidas AG	40,00 / 0,001	0,10	36,00 / 0,01	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,95
GS6 NVM	DE000GS6NVM2	5.000.000	Short	Amazon.com, Inc.	65,00 / 0,001	0,10	58,50 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	1,12
GS6 NVN	DE000GS6NVN0	5.000.000	Short	Amazon.com, Inc.	67,50 / 0,001	0,10	60,70 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	1,31
GS6 NVP	DE000GS6NVP5	5.000.000	Short	Amazon.com, Inc.	70,00 / 0,001	0,10	63,00 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	1,50
GS6 NVJ	DE000GS6NVJ8	5.000.000	Long	AMEX Gold BUGS Index	125,00 / 0,01	0,10	140,00 / 10,00	5,00% / 10,00%	5,00% / 8,00%	5,78
GS6 NVK	DE000GS6NVK6	5.000.000	Short	AMEX Gold BUGS Index	250,00 / 0,01	0,10	230,00 / 10,00	5,00% / 10,00%	5,00% / 8,00%	3,70
GS6 NVL	DE000GS6NVL4	5.000.000	Short	AMEX Gold BUGS Index	275,00 / 0,01	0,10	260,00 / 10,00	5,00% / 10,00%	5,00% / 8,00%	5,60

GS6 NVQ	DE000GS6NVQ3	5.000.000	Short	Apple Inc.	115,00 / 0,001	0,10	103,50 / 0,10	10,00% / 32,00%	5,00% / 8,00%	1,78
GS6 NVR	DE000GS6NVR1	5.000.000	Short	Apple Inc.	120,00 / 0,001	0,10	108,00 / 0,10	10,00% / 32,00%	5,00% / 8,00%	2,16
GS6 NVS	DE000GS6NVS9	5.000.000	Short	Apple Inc.	125,00 / 0,001	0,10	112,50 / 0,10	10,00% / 32,00%	5,00% / 8,00%	2,54
GS6 NVT	DE000GS6NVT7	5.000.000	Long	BASF SE	17,50 / 0,001	0,10	19,30 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,69
GS6 NVU	DE000GS6NVU5	5.000.000	Short	BASF SE	30,00 / 0,001	0,10	27,00 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,57
GS6 NVV	DE000GS6NVV3	5.000.000	Short	BASF SE	32,50 / 0,001	0,10	29,20 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,82
GS6 NV0	DE000GS6NV06	5.000.000	Short	Bayer AG	50,00 / 0,001	0,10	45,00 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,78
GS6 NVY	DE000GS6NVY7	5.000.000	Long	Bayer AG	32,50 / 0,001	0,10	35,80 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,97
GS6 NVZ	DE000GS6NVZ4	5.000.000	Long	Bayer AG	35,00 / 0,001	0,10	38,50 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,72
GS6 NVW	DE000GS6NVW1	5.000.000	Long	Bayerische Motoren Werke AG (BMW)	17,50 / 0,001	0,10	19,30 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,32
GS6 NVX	DE000GS6NVX9	5.000.000	Short	Bayerische Motoren Werke AG (BMW)	25,00 / 0,001	0,10	22,50 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,43
GS6 NV1	DE000GS6NV14	5.000.000	Long	ICE Brent Crude Future	38,00 / 0,001	1	39,90 / 0,10	5,00% / 22,00%	5,00% / 8,00%	22,17
GS6 NV2	DE000GS6NV22	5.000.000	Short	ICE Brent Crude Future	74,00 / 0,001	1	70,30 / 0,10	5,00% / 22,00%	5,00% / 8,00%	5,13
GS6 NV3	DE000GS6NV30	5.000.000	Short	ICE Brent Crude Future	76,00 / 0,001	1	72,20 / 0,10	5,00% / 22,00%	5,00% / 8,00%	6,65
GS6 NV4	DE000GS6NV48	5.000.000	Short	ICE Brent Crude Future	78,00 / 0,001	1	74,10 / 0,10	5,00% / 22,00%	5,00% / 8,00%	8,17
GS6 NV5	DE000GS6NV55	5.000.000	Short	ICE Brent Crude Future	80,00 / 0,001	1	76,00 / 0,10	5,00% / 22,00%	5,00% / 8,00%	9,68
GS6 NV6	DE000GS6NV63	5.000.000	Short	ICE Brent Crude Future	82,00 / 0,001	1	77,90 / 0,10	5,00% / 22,00%	5,00% / 8,00%	11,20
GS6 NV7	DE000GS6NV71	5.000.000	Short	ICE Brent Crude Future	84,00 / 0,001	1	79,80 / 0,10	5,00% / 22,00%	5,00% / 8,00%	12,72
GS6 NV8	DE000GS6NV89	5.000.000	Short	ICE Brent Crude Future	86,00 / 0,001	1	81,70 / 0,10	5,00% / 22,00%	5,00% / 8,00%	14,23
GS6 NWA	DE000GS6NWA5	5.000.000	Short	Citigroup Inc.	20,00 / 0,001	1	18,00 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	4,41
GS6 NV9	DE000GS6NV97	5.000.000	Short	CME Lean Hogs Future	0,66 / 0,00001	10	0,60 / 0,01	9,00% / 22,00%	5,00% / 8,00%	0,62
GS6 NWB	DE000GS6NWB3	5.000.000	Short	Euronext.liffe Cocoa Future	1.450,00 / 0,01	0,010	1.319,00 / 1,00	9,00% / 22,00%	5,00% / 8,00%	2,39
GS6 NWC	DE000GS6NWC1	5.000.000	Short	Euronext.liffe Cocoa Future	1.500,00 / 0,01	0,010	1.365,00 / 1,00	9,00% / 22,00%	5,00% / 8,00%	3,03
GS6 NWD	DE000GS6NWD9	5.000.000	Short	NYBOT Coffee Future	1,30 / 0,0001	10	1,18 / 0,01	9,00% / 22,00%	5,00% / 8,00%	1,26
GS6 NWE	DE000GS6NWE7	5.000.000	Short	Commerzbank AG	12,00 / 0,001	0,10	10,80 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,18
GS6 NWF	DE000GS6NWF4	5.000.000	Short	Commerzbank AG	13,00 / 0,001	0,10	11,70 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,28
GS6 NWG	DE000GS6NWG2	5.000.000	Long	CBOT Corn Future	3,50 / 0,0001	10	3,82 / 0,01	9,00% / 22,00%	5,00% / 8,00%	4,25
GS6 NWH	DE000GS6NWH0	5.000.000	Long	NYBOT Cotton No. 2 SM Future	0,425 / 0,00001	10	0,47 / 0,01	9,00% / 22,00%	5,00% / 8,00%	0,56
GS6 NWJ	DE000GS6NWJ6	5.000.000	Short	NYBOT Cotton No. 2 SM Future	0,575 / 0,00001	10	0,52 / 0,01	9,00% / 22,00%	5,00% / 8,00%	0,58
GS6 NWK	DE000GS6NWK4	5.000.000	Short	NYBOT Cotton No. 2 SM Future	0,60 / 0,00001	10	0,54 / 0,01	9,00% / 22,00%	5,00% / 8,00%	0,77
GS6 NWL	DE000GS6NWL2	5.000.000	Long	Credit Suisse Group AG	40,00 / 0,001	1	42,80 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	5,04
GS6 NWM	DE000GS6NWM0	5.000.000	Long	Credit Suisse Group AG	42,50 / 0,001	1	45,50 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	3,40
GS6 NWN	DE000GS6NWN8	5.000.000	Short	Credit Suisse Group AG	55,00 / 0,001	1	51,10 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	4,81
GS6 NXG	DE000GS6NXG0	5.000.000	Short	Daimler AG	30,00 / 0,001	0,10	27,00 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,41
GS6 NW0	DE000GS6NW05	5.000.000	Long	DAX [®] (Performance Index)	3.900,00 / 0,01	0,010	4.020,00 / 10,00	3,00% / 5,00%	5,00% / 8,00%	7,71
GS6 NW1	DE000GS6NW13	5.000.000	Long	DAX [®] (Performance Index)	4.400,00 / 0,01	0,010	4.540,00 / 10,00	3,00% / 5,00%	5,00% / 8,00%	2,71
GS6 NW2	DE000GS6NW21	5.000.000	Long	DAX [®] (Performance Index)	4.450,00 / 0,01	0,010	4.590,00 / 10,00	3,00% / 5,00%	5,00% / 8,00%	2,21
GS6 NW3	DE000GS6NW39	5.000.000	Short	DAX [®] (Performance Index)	4.900,00 / 0,01	0,010	4.750,00 / 10,00	3,00% / 5,00%	5,00% / 8,00%	2,29
GS6 NW4	DE000GS6NW47	5.000.000	Short	DAX [®] (Performance Index)	4.950,00 / 0,01	0,010	4.800,00 / 10,00	3,00% / 5,00%	5,00% / 8,00%	2,79
GS6 NW5	DE000GS6NW54	5.000.000	Short	DAX [®] (Performance Index)	5.000,00 / 0,01	0,010	4.850,00 / 10,00	3,00% / 5,00%	5,00% / 8,00%	3,29
GS6 NW6	DE000GS6NW62	5.000.000	Short	DAX [®] (Performance Index)	5.050,00 / 0,01	0,010	4.890,00 / 10,00	3,00% / 5,00%	5,00% / 8,00%	3,79
GS6 NW7	DE000GS6NW70	5.000.000	Short	DAX [®] (Performance Index)	5.100,00 / 0,01	0,010	4.940,00 / 10,00	3,00% / 5,00%	5,00% / 8,00%	4,29
GS6 NW8	DE000GS6NW88	5.000.000	Short	DAX [®] (Performance Index)	5.150,00 / 0,01	0,010	4.990,00 / 10,00	3,00% / 5,00%	5,00% / 8,00%	4,79
GS6 NW9	DE000GS6NW96	5.000.000	Short	DAX [®] (Performance Index)	5.200,00 / 0,01	0,010	5.040,00 / 10,00	3,00% / 5,00%	5,00% / 8,00%	5,29
GS6 NWP	DE000GS6NWP3	5.000.000	Long	DAX [®] (Performance Index)	3.250,00 / 0,01	0,010	3.350,00 / 10,00	3,00% / 5,00%	5,00% / 8,00%	14,21

GS6 NWQ	DE000GS6NWQ1	5.000.000	Long	DAX [®] (Performance Index)	3.300,00 / 0,01	0,010	3.400,00 / 10,00	3,00% / 5,00%	5,00% / 8,00%	13,71
GS6 NWR	DE000GS6NWR9	5.000.000	Long	DAX [®] (Performance Index)	3.350,00 / 0,01	0,010	3.460,00 / 10,00	3,00% / 5,00%	5,00% / 8,00%	13,21
GS6 NWS	DE000GS6NWS7	5.000.000	Long	DAX [®] (Performance Index)	3.400,00 / 0,01	0,010	3.510,00 / 10,00	3,00% / 5,00%	5,00% / 8,00%	12,71
GS6 NWT	DE000GS6NWT5	5.000.000	Long	DAX [®] (Performance Index)	3.450,00 / 0,01	0,010	3.560,00 / 10,00	3,00% / 5,00%	5,00% / 8,00%	12,21
GS6 NWU	DE000GS6NWU3	5.000.000	Long	DAX [®] (Performance Index)	3.500,00 / 0,01	0,010	3.610,00 / 10,00	3,00% / 5,00%	5,00% / 8,00%	11,71
GS6 NWV	DE000GS6NWV1	5.000.000	Long	DAX [®] (Performance Index)	3.550,00 / 0,01	0,010	3.660,00 / 10,00	3,00% / 5,00%	5,00% / 8,00%	11,21
GS6 NWW	DE000GS6NWW9	5.000.000	Long	DAX [®] (Performance Index)	3.600,00 / 0,01	0,010	3.710,00 / 10,00	3,00% / 5,00%	5,00% / 8,00%	10,71
GS6 NWX	DE000GS6NWX7	5.000.000	Long	DAX [®] (Performance Index)	3.650,00 / 0,01	0,010	3.760,00 / 10,00	3,00% / 5,00%	5,00% / 8,00%	10,21
GS6 NWY	DE000GS6NWX5	5.000.000	Long	DAX [®] (Performance Index)	3.700,00 / 0,01	0,010	3.820,00 / 10,00	3,00% / 5,00%	5,00% / 8,00%	9,71
GS6 NWZ	DE000GS6NWZ2	5.000.000	Long	DAX [®] (Performance Index)	3.750,00 / 0,01	0,010	3.870,00 / 10,00	3,00% / 5,00%	5,00% / 8,00%	9,21
GS6 NXA	DE000GS6NXA3	5.000.000	Short	DAX [®] (Performance Index)	5.250,00 / 0,01	0,010	5.090,00 / 10,00	3,00% / 5,00%	5,00% / 8,00%	5,79
GS6 NXB	DE000GS6NXB1	5.000.000	Short	DAX [®] (Performance Index)	5.300,00 / 0,01	0,010	5.140,00 / 10,00	3,00% / 5,00%	5,00% / 8,00%	6,29
GS6 NXC	DE000GS6NXC9	5.000.000	Short	DAX [®] (Performance Index)	5.350,00 / 0,01	0,010	5.180,00 / 10,00	3,00% / 5,00%	5,00% / 8,00%	6,79
GS6 NXD	DE000GS6NXD7	5.000.000	Short	DAX [®] (Performance Index)	5.400,00 / 0,01	0,010	5.230,00 / 10,00	3,00% / 5,00%	5,00% / 8,00%	7,29
GS6 NXE	DE000GS6NXE5	5.000.000	Short	DAX [®] (Performance Index)	5.450,00 / 0,01	0,010	5.280,00 / 10,00	3,00% / 5,00%	5,00% / 8,00%	7,79
GS6 NXF	DE000GS6NXF2	5.000.000	Short	DAX [®] (Performance Index)	5.500,00 / 0,01	0,010	5.330,00 / 10,00	3,00% / 5,00%	5,00% / 8,00%	8,29
GS6 NXH	DE000GS6NXH8	5.000.000	Long	Deutsche Bank AG	17,50 / 0,001	0,10	19,30 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	1,67
GS6 NXJ	DE000GS6NXJ4	5.000.000	Short	Deutsche Bank AG	40,00 / 0,001	0,10	36,00 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,58
GS6 NXK	DE000GS6NXK2	5.000.000	Short	Deutsche Bank AG	42,50 / 0,001	0,10	38,20 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,83
GS6 NXL	DE000GS6NXL0	5.000.000	Long	Deutsche Börse AG	35,00 / 0,01	0,10	38,50 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	2,01
GS6 NXM	DE000GS6NXM8	5.000.000	Short	Deutsche Börse AG	65,00 / 0,01	0,10	58,50 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,99
GS6 NXN	DE000GS6NXN6	5.000.000	Short	Deutsche Börse AG	67,50 / 0,01	0,10	60,70 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	1,24
GS6 NXP	DE000GS6NXP1	5.000.000	Short	Deutsche Börse AG	70,00 / 0,01	0,10	63,00 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	1,49
GS6 NXQ	DE000GS6NXQ9	5.000.000	Short	Deutsche Börse AG	72,50 / 0,01	0,10	65,20 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	1,74
GS6 NXR	DE000GS6NXR7	5.000.000	Short	Deutsche Börse AG	75,00 / 0,01	0,10	67,50 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	1,99
GS6 NXS	DE000GS6NXS5	5.000.000	Long	Deutsche Post AG	2,50 / 0,001	0,10	2,80 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,81
GS6 NXT	DE000GS6NXT3	5.000.000	Short	Deutsche Post AG	12,50 / 0,001	0,10	11,20 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,19
GS6 NXU	DE000GS6NXU1	5.000.000	Long	Deutsche Telekom AG	9,00 / 0,001	0,10	9,90 / 0,01	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,23
GS6 NXV	DE000GS6NXV9	5.000.000	Long	Dow Jones Industrial Average SM Index	8.000,00 / 0,01	0,0010	8.320,00 / 10,00	4,00% / 6,00%	5,00% / 8,00%	0,78
GS6 NXW	DE000GS6NXW7	5.000.000	Short	Dow Jones Industrial Average SM Index	10.000,00 / 0,01	0,0010	9.600,00 / 10,00	4,00% / 6,00%	5,00% / 8,00%	0,73
GS6 NXX	DE000GS6NXX5	5.000.000	Short	Dow Jones Industrial Average SM Index	10.200,00 / 0,01	0,0010	9.790,00 / 10,00	4,00% / 6,00%	5,00% / 8,00%	0,88
GS6 NX0	DE000GS6NX04	5.000.000	Short	E.ON AG	34,00 / 0,001	0,10	30,60 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,53
GS6 NX1	DE000GS6NX12	5.000.000	Short	E.ON AG	35,00 / 0,001	0,10	31,50 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,63
GS6 NXY	DE000GS6NXY3	5.000.000	Long	E.ON AG	23,00 / 0,001	0,10	25,30 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,57
GS6 NXZ	DE000GS6NXZ0	5.000.000	Long	E.ON AG	24,00 / 0,001	0,10	26,40 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,47
GS6 NX2	DE000GS6NX20	5.000.000	Long	EUR/JPY	116,00 / 0,01	100	118,40 / 0,10	2,00% / 4,00%	5,00% / 8,00%	9,44
GS6 NX3	DE000GS6NX38	5.000.000	Long	EUR/JPY	118,00 / 0,01	100	120,40 / 0,10	2,00% / 4,00%	5,00% / 8,00%	7,93
GS6 NX4	DE000GS6NX46	5.000.000	Long	EUR/JPY	120,00 / 0,01	100	122,40 / 0,10	2,00% / 4,00%	5,00% / 8,00%	6,43
GS6 NX5	DE000GS6NX53	5.000.000	Long	EUR/JPY	122,00 / 0,01	100	124,50 / 0,10	2,00% / 4,00%	5,00% / 8,00%	4,92
GS6 NX6	DE000GS6NX61	5.000.000	Short	EUR/JPY	134,00 / 0,01	100	131,30 / 0,10	2,00% / 4,00%	5,00% / 8,00%	4,12
GS6 NX7	DE000GS6NX79	5.000.000	Short	EUR/JPY	136,00 / 0,01	100	133,20 / 0,10	2,00% / 4,00%	5,00% / 8,00%	5,63
GS6 NX8	DE000GS6NX87	5.000.000	Short	EUR/JPY	138,00 / 0,01	100	135,20 / 0,10	2,00% / 4,00%	5,00% / 8,00%	7,14
GS6 NX9	DE000GS6NX95	5.000.000	Short	EUR/JPY	140,00 / 0,01	100	137,20 / 0,10	2,00% / 4,00%	5,00% / 8,00%	8,64
GS6 NYA	DE000GS6NYA1	5.000.000	Short	EUR/JPY	142,00 / 0,01	100	139,10 / 0,10	2,00% / 4,00%	5,00% / 8,00%	10,15
GS6 NYB	DE000GS6NYB9	5.000.000	Long	EUR/USD	1,205 / 0,0001	100	1,23 / 0,001	2,00% / 4,00%	5,00% / 8,00%	6,39

GS6 NYC	DE000GS6NYC7	5.000.000	Long	EUR/USD	1,21 / 0,0001	100	1,235 / 0,001	2,00% / 4,00%	5,00% / 8,00%	6,01
GS6 NYD	DE000GS6NYD5	5.000.000	Long	EUR/USD	1,215 / 0,0001	100	1,24 / 0,001	2,00% / 4,00%	5,00% / 8,00%	5,63
GS6 NYE	DE000GS6NYE3	5.000.000	Long	EUR/USD	1,22 / 0,0001	100	1,245 / 0,001	2,00% / 4,00%	5,00% / 8,00%	5,25
GS6 NYF	DE000GS6NYF0	5.000.000	Long	EUR/USD	1,225 / 0,0001	100	1,25 / 0,001	2,00% / 4,00%	5,00% / 8,00%	4,87
GS6 NYG	DE000GS6NYG8	5.000.000	Long	EUR/USD	1,23 / 0,0001	100	1,255 / 0,001	2,00% / 4,00%	5,00% / 8,00%	4,49
GS6 NYH	DE000GS6NYH6	5.000.000	Long	EUR/USD	1,235 / 0,0001	100	1,26 / 0,001	2,00% / 4,00%	5,00% / 8,00%	4,11
GS6 NYJ	DE000GS6NYJ2	5.000.000	Long	EUR/USD	1,24 / 0,0001	100	1,265 / 0,001	2,00% / 4,00%	5,00% / 8,00%	3,73
GS6 NYK	DE000GS6NYK0	5.000.000	Long	EUR/USD	1,245 / 0,0001	100	1,27 / 0,001	2,00% / 4,00%	5,00% / 8,00%	3,35
GS6 NYL	DE000GS6NYL8	5.000.000	Long	EUR/USD	1,25 / 0,0001	100	1,275 / 0,001	2,00% / 4,00%	5,00% / 8,00%	2,97
GS6 NYM	DE000GS6NYM6	5.000.000	Short	EUR/USD	1,33 / 0,0001	100	1,303 / 0,001	2,00% / 4,00%	5,00% / 8,00%	3,09
GS6 NYN	DE000GS6NYN4	5.000.000	Short	EUR/USD	1,335 / 0,0001	100	1,308 / 0,001	2,00% / 4,00%	5,00% / 8,00%	3,47
GS6 NYP	DE000GS6NYP9	5.000.000	Short	EUR/USD	1,34 / 0,0001	100	1,313 / 0,001	2,00% / 4,00%	5,00% / 8,00%	3,85
GS6 NYQ	DE000GS6NYQ7	5.000.000	Short	EUR/USD	1,345 / 0,0001	100	1,318 / 0,001	2,00% / 4,00%	5,00% / 8,00%	4,23
GS6 NYR	DE000GS6NYR5	5.000.000	Short	EUR/USD	1,35 / 0,0001	100	1,323 / 0,001	2,00% / 4,00%	5,00% / 8,00%	4,61
GS6 NYS	DE000GS6NYS3	5.000.000	Short	EUR/USD	1,355 / 0,0001	100	1,327 / 0,001	2,00% / 4,00%	5,00% / 8,00%	4,99
GS6 NYT	DE000GS6NYT1	5.000.000	Short	EUR/USD	1,36 / 0,0001	100	1,332 / 0,001	2,00% / 4,00%	5,00% / 8,00%	5,37
GS6 NYU	DE000GS6NYU9	5.000.000	Short	EUR/USD	1,365 / 0,0001	100	1,337 / 0,001	2,00% / 4,00%	5,00% / 8,00%	5,75
GS6 NYV	DE000GS6NYV7	5.000.000	Short	EUR/USD	1,37 / 0,0001	100	1,342 / 0,001	2,00% / 4,00%	5,00% / 8,00%	6,13
GS6 NYW	DE000GS6NYW5	5.000.000	Short	EUR/USD	1,375 / 0,0001	100	1,347 / 0,001	2,00% / 4,00%	5,00% / 8,00%	6,51
GS6 NYX	DE000GS6NYX3	5.000.000	Short	Exxon Mobil Corporation	90,00 / 0,001	0,10	81,00 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	1,40
GS6 NY0	DE000GS6NY03	5.000.000	Short	ICE Gas Oil Future	850,00 / 0,01	0,10	765,00 / 1,00	10,00% / 25,00%	5,00% / 8,00%	13,35
GS6 NY2	DE000GS6NY29	5.000.000	Short	ICE Gas Oil Future	800,00 / 0,01	0,10	720,00 / 1,00	10,00% / 25,00%	5,00% / 8,00%	9,56
GS6 NYZ	DE000GS6NYZ8	5.000.000	Short	ICE Gas Oil Future	825,00 / 0,01	0,10	742,00 / 1,00	10,00% / 25,00%	5,00% / 8,00%	11,45
GS6 NY1	DE000GS6NY11	5.000.000	Short	Gold	810,00 / 0,01	0,10	777,00 / 1,00	4,00% / 10,00%	5,00% / 8,00%	3,81
GS6 NY2	DE000GS6NY29	5.000.000	Short	Gold	820,00 / 0,01	0,10	787,00 / 1,00	4,00% / 10,00%	5,00% / 8,00%	4,57
GS6 NY3	DE000GS6NY37	5.000.000	Short	Gold	830,00 / 0,01	0,10	796,00 / 1,00	4,00% / 10,00%	5,00% / 8,00%	5,32
GS6 NY4	DE000GS6NY45	5.000.000	Short	Gold	840,00 / 0,01	0,10	806,00 / 1,00	4,00% / 10,00%	5,00% / 8,00%	6,08
GS6 NY5	DE000GS6NY52	5.000.000	Short	Gold	850,00 / 0,01	0,10	816,00 / 1,00	4,00% / 10,00%	5,00% / 8,00%	6,84
GS6 NY6	DE000GS6NY60	5.000.000	Short	Gold	860,00 / 0,01	0,10	825,00 / 1,00	4,00% / 10,00%	5,00% / 8,00%	7,60
GS6 NY7	DE000GS6NY78	5.000.000	Short	Gold	870,00 / 0,01	0,10	835,00 / 1,00	4,00% / 10,00%	5,00% / 8,00%	8,36
GS6 NY8	DE000GS6NY86	5.000.000	Short	Gold	880,00 / 0,01	0,10	844,00 / 1,00	4,00% / 10,00%	5,00% / 8,00%	9,12
GS6 NY9	DE000GS6NY94	5.000.000	Short	Gold	890,00 / 0,01	0,10	854,00 / 1,00	4,00% / 10,00%	5,00% / 8,00%	9,87
GS6 NZA	DE000GS6NZA8	5.000.000	Long	Hang Seng China Enterprises Index	5.600,00 / 0,01	0,010	5.940,00 / 10,00	6,00% / 13,00%	5,00% / 8,00%	1,11
GS6 NZB	DE000GS6NZB6	5.000.000	Long	Hang Seng China Enterprises Index	6.000,00 / 0,01	0,010	6.360,00 / 10,00	6,00% / 13,00%	5,00% / 8,00%	0,72
GS6 NZC	DE000GS6NZC4	5.000.000	Short	Hang Seng China Enterprises Index	7.600,00 / 0,01	0,010	7.140,00 / 10,00	6,00% / 13,00%	5,00% / 8,00%	0,84
GS6 NZD	DE000GS6NZD2	5.000.000	Short	Hang Seng China Enterprises Index	8.000,00 / 0,01	0,010	7.520,00 / 10,00	6,00% / 13,00%	5,00% / 8,00%	1,24
GS6 NZE	DE000GS6NZE0	5.000.000	Long	Hang Seng Index	12.600,00 / 0,01	0,010	13.360,00 / 10,00	6,00% / 13,00%	5,00% / 8,00%	1,61
GS6 NZF	DE000GS6NZF7	5.000.000	Long	Hang Seng Index	12.900,00 / 0,01	0,010	13.680,00 / 10,00	6,00% / 13,00%	5,00% / 8,00%	1,32
GS6 NZG	DE000GS6NZG5	5.000.000	Short	Hang Seng Index	15.600,00 / 0,01	0,010	14.660,00 / 10,00	6,00% / 13,00%	5,00% / 8,00%	1,32
GS6 NZH	DE000GS6NZH3	5.000.000	Short	Hang Seng Index	15.900,00 / 0,01	0,010	14.940,00 / 10,00	6,00% / 13,00%	5,00% / 8,00%	1,62
GS6 NZJ	DE000GS6NZJ9	5.000.000	Long	NYMEX Henry Hub Natural Gas Future	2,80 / 0,0001	1	3,31 / 0,01	18,00% / 45,00%	5,00% / 8,00%	3,26
GS6 NZK	DE000GS6NZK7	5.000.000	Long	International Business Machines Corporation (IBM)	65,00 / 0,001	0,10	71,50 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	1,81
GS6 NZL	DE000GS6NZL5	5.000.000	Long	Infineon Technologies AG	1,40 / 0,0001	1	1,54 / 0,01	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	1,19
GS6 NZM	DE000GS6NZM3	5.000.000	Long	Infineon Technologies AG	2,00 / 0,0001	1	2,20 / 0,01	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,59

GS6 NZN	DE000GS6NZN1	5.000.000	Long	Infineon Technologies AG	2,20 / 0,0001	1	2,42 / 0,01	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,39
GS6 NZP	DE000GS6NZP6	5.000.000	Short	Infineon Technologies AG	3,00 / 0,0001	1	2,70 / 0,01	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,41
GS6 NZQ	DE000GS6NZQ4	5.000.000	Short	Infineon Technologies AG	3,20 / 0,0001	1	2,88 / 0,01	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,61
GS6 NZR	DE000GS6NZR2	5.000.000	Short	Infineon Technologies AG	3,40 / 0,0001	1	3,06 / 0,01	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,81
GS6 NZS	DE000GS6NZS0	5.000.000	Short	Infineon Technologies AG	3,60 / 0,0001	1	3,24 / 0,01	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	1,01
GS6 NZT	DE000GS6NZT8	5.000.000	Short	KCBT Hard Red Winter Wheat Future	6,60 / 0,0001	10	6,00 / 0,01	9,00% / 22,00%	5,00% / 8,00%	6,14
GS6 NZU	DE000GS6NZU6	5.000.000	Short	KCBT Hard Red Winter Wheat Future	6,80 / 0,0001	10	6,18 / 0,01	9,00% / 22,00%	5,00% / 8,00%	7,66
GS6 NZV	DE000GS6NZV4	5.000.000	Short	KCBT Hard Red Winter Wheat Future	7,00 / 0,0001	10	6,37 / 0,01	9,00% / 22,00%	5,00% / 8,00%	9,18
GS6 NZ0	DE000GS6NZ02	5.000.000	Short	NYMEX Light, Sweet Crude Oil Future	88,00 / 0,001	1	80,00 / 0,10	9,00% / 22,00%	5,00% / 8,00%	14,04
GS6 NZ1	DE000GS6NZ10	5.000.000	Short	NYMEX Light, Sweet Crude Oil Future	90,00 / 0,001	1	81,90 / 0,10	9,00% / 22,00%	5,00% / 8,00%	15,56
GS6 NZ2	DE000GS6NZ28	5.000.000	Short	NYMEX Light, Sweet Crude Oil Future	92,00 / 0,001	1	83,70 / 0,10	9,00% / 22,00%	5,00% / 8,00%	17,08
GS6 NZW	DE000GS6NZW2	5.000.000	Short	NYMEX Light, Sweet Crude Oil Future	80,00 / 0,001	1	72,80 / 0,10	9,00% / 22,00%	5,00% / 8,00%	7,98
GS6 NZX	DE000GS6NZX0	5.000.000	Short	NYMEX Light, Sweet Crude Oil Future	82,00 / 0,001	1	74,60 / 0,10	9,00% / 22,00%	5,00% / 8,00%	9,49
GS6 NZY	DE000GS6NZY8	5.000.000	Short	NYMEX Light, Sweet Crude Oil Future	84,00 / 0,001	1	76,40 / 0,10	9,00% / 22,00%	5,00% / 8,00%	11,01
GS6 NZZ	DE000GS6NZZ5	5.000.000	Short	NYMEX Light, Sweet Crude Oil Future	86,00 / 0,001	1	78,20 / 0,10	9,00% / 22,00%	5,00% / 8,00%	12,53
GS6 NZ3	DE000GS6NZ36	5.000.000	Short	Linde AG	75,00 / 0,001	0,10	67,50 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	1,09
GS6 NZ4	DE000GS6NZ44	5.000.000	Long	Deutsche Lufthansa AG	10,50 / 0,001	0,10	11,55 / 0,01	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,19
GS6 NZ5	DE000GS6NZ51	5.000.000	Long	MAN AG	32,50 / 0,001	0,10	35,80 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,60
GS6 NZ6	DE000GS6NZ69	5.000.000	Short	MAN AG	45,00 / 0,001	0,10	40,50 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,65
GS6 NZ7	DE000GS6NZ77	5.000.000	Short	MAN AG	47,50 / 0,001	0,10	42,70 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,90
GS6 NZ8	DE000GS6NZ85	5.000.000	Short	NASDAQ-100 Index®	1.500,00 / 0,01	0,010	1.410,00 / 10,00	6,00% / 9,00%	5,00% / 8,00%	1,64
GS6 NZ9	DE000GS6NZ93	5.000.000	Short	NASDAQ-100 Index®	1.550,00 / 0,01	0,010	1.450,00 / 10,00	6,00% / 9,00%	5,00% / 8,00%	2,02
GS6 N0D	DE000GS6N0D6	5.000.000	Short	Newmont Mining Corporation	37,50 / 0,001	0,10	33,70 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,66
GS6 N0A	DE000GS6N0A2	5.000.000	Short	NYMEX Harbor RBOB Gasoline Future	1,90 / 0,0001	10	1,72 / 0,01	9,00% / 22,00%	5,00% / 8,00%	2,24
GS6 N0B	DE000GS6N0B0	5.000.000	Short	NYMEX Harbor RBOB Gasoline Future	2,00 / 0,0001	10	1,82 / 0,01	9,00% / 22,00%	5,00% / 8,00%	3,00
GS6 N0C	DE000GS6N0C8	5.000.000	Short	NYMEX Harbor RBOB Gasoline Future	2,10 / 0,0001	10	1,91 / 0,01	9,00% / 22,00%	5,00% / 8,00%	3,75
GS6 N0E	DE000GS6N0E4	5.000.000	Long	Palladium	60,00 / 0,01	0,10	66,00 / 1,00	10,00% / 25,00%	5,00% / 8,00%	9,08
GS6 N0F	DE000GS6N0F1	5.000.000	Long	Platin	600,00 / 0,01	0,010	630,00 / 1,00	5,00% / 12,50%	5,00% / 8,00%	2,03
GS6 N0G	DE000GS6N0G9	5.000.000	Long	Porsche Automobil Holding SE	47,50 / 0,01	0,10	52,30 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,96
GS6 N0H	DE000GS6N0H7	5.000.000	Short	Porsche Automobil Holding SE	67,50 / 0,01	0,10	60,70 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	1,04
GS6 N0J	DE000GS6N0J3	5.000.000	Long	RWE AG	50,00 / 0,001	0,10	55,00 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,95
GS6 N0K	DE000GS6N0K1	5.000.000	Short	RWE AG	70,00 / 0,001	0,10	63,00 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	1,05
GS6 N0L	DE000GS6N0L9	5.000.000	Long	S&P® 500 Index	850,00 / 0,01	0,010	890,00 / 10,00	4,00% / 6,00%	5,00% / 8,00%	0,80
GS6 N0M	DE000GS6N0M7	5.000.000	Short	S&P® 500 Index	1.075,00 / 0,01	0,010	1.030,00 / 10,00	4,00% / 6,00%	5,00% / 8,00%	0,91
GS6 N0N	DE000GS6N0N5	5.000.000	Short	S&P® 500 Index	1.100,00 / 0,01	0,010	1.050,00 / 10,00	4,00% / 6,00%	5,00% / 8,00%	1,10
GS6 N0P	DE000GS6N0P0	5.000.000	Long	SAP AG	22,00 / 0,01	0,10	24,20 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,49
GS6 N0Q	DE000GS6N0Q8	5.000.000	Short	SAP AG	31,00 / 0,01	0,10	27,90 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,41
GS6 N0R	DE000GS6N0R6	5.000.000	Short	SAP AG	32,00 / 0,01	0,10	28,80 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,51
GS6 N0S	DE000GS6N0S4	5.000.000	Short	SAP AG	33,00 / 0,01	0,10	29,70 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,61
GS6 N0W	DE000GS6N0W6	5.000.000	Long	Siemens AG	40,00 / 0,001	0,10	44,00 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,82
GS6 N0X	DE000GS6N0X4	5.000.000	Short	Siemens AG	57,50 / 0,001	0,10	51,70 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,93
GS6 N0Y	DE000GS6N0Y2	5.000.000	Short	Siemens AG	60,00 / 0,001	0,10	54,00 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	1,18
GS6 N00	DE000GS6N003	5.000.000	Long	Silber	9,00 / 0,001	1	9,50 / 0,10	5,00% / 12,50%	5,00% / 8,00%	0,72
GS6 N01	DE000GS6N011	5.000.000	Short	Silber	11,00 / 0,001	1	10,40 / 0,10	5,00% / 12,50%	5,00% / 8,00%	0,80
GS6 N02	DE000GS6N029	5.000.000	Short	Silber	11,50 / 0,001	1	10,90 / 0,10	5,00% / 12,50%	5,00% / 8,00%	1,18

GS6 N0Z	DE000GS6N0Z9	5.000.000	Long	Silber	2,00 / 0,001	1	2,10 / 0,10	5,00% / 12,50%	5,00% / 8,00%	6,03
GS6 N0T	DE000GS6N0T2	5.000.000	Long	SMI [®] Index	5.600,00 / 0,01	0,0050	5.780,00 / 20,00	3,00% / 6,00%	5,00% / 8,00%	1,92
GS6 N0U	DE000GS6N0U0	5.000.000	Long	SMI [®] Index	5.800,00 / 0,01	0,0050	5.980,00 / 20,00	3,00% / 6,00%	5,00% / 8,00%	1,27
GS6 N0V	DE000GS6N0V8	5.000.000	Short	SMI [®] Index	6.600,00 / 0,01	0,0050	6.400,00 / 20,00	3,00% / 6,00%	5,00% / 8,00%	1,36
GS6 N03	DE000GS6N037	5.000.000	Short	CBOT Soybeans Future	10,25 / 0,0001	10	9,32 / 0,01	9,00% / 22,00%	5,00% / 8,00%	9,67
GS6 N04	DE000GS6N045	5.000.000	Long	NYBOT Sugar #11 SM Future (World)	0,02 / 0,00001	100	0,022 / 0,001	9,00% / 22,00%	5,00% / 8,00%	6,92
GS6 N05	DE000GS6N052	5.000.000	Short	NYBOT Sugar #11 SM Future (World)	0,13 / 0,00001	100	0,118 / 0,001	9,00% / 22,00%	5,00% / 8,00%	1,42
GS6 N1A	DE000GS6N1A0	5.000.000	Long	ThyssenKrupp AG	11,00 / 0,001	0,10	12,10 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,45
GS6 N1B	DE000GS6N1B8	5.000.000	Short	ThyssenKrupp AG	18,00 / 0,001	0,10	16,20 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,26
GS6 N1C	DE000GS6N1C6	5.000.000	Short	ThyssenKrupp AG	19,00 / 0,001	0,10	17,10 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,36
GS6 N1D	DE000GS6N1D4	5.000.000	Short	ThyssenKrupp AG	20,00 / 0,001	0,10	18,00 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,46
GS6 N06	DE000GS6N060	5.000.000	Long	TUI AG	5,00 / 0,001	0,10	5,50 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,37
GS6 N07	DE000GS6N078	5.000.000	Short	TUI AG	10,00 / 0,001	0,10	9,00 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,13
GS6 N08	DE000GS6N086	5.000.000	Short	TUI AG	11,00 / 0,001	0,10	9,90 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,23
GS6 N09	DE000GS6N094	5.000.000	Short	TUI AG	12,00 / 0,001	0,10	10,80 / 0,10	10,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,33
GS6 N1E	DE000GS6N1E2	5.000.000	Short	USD/JPY	104,00 / 0,01	100	101,90 / 0,10	2,00% / 4,00%	5,00% / 8,00%	3,24
GS6 N1F	DE000GS6N1F9	5.000.000	Long	CBOT Wheat Future	4,00 / 0,0001	10	4,36 / 0,01	9,00% / 22,00%	5,00% / 8,00%	11,15
GS6 N1G	DE000GS6N1G7	5.000.000	Short	CBOT Wheat Future	6,40 / 0,0001	10	5,82 / 0,01	9,00% / 22,00%	5,00% / 8,00%	7,05
GS6 N1H	DE000GS6N1H5	5.000.000	Short	CBOT Wheat Future	6,60 / 0,0001	10	6,00 / 0,01	9,00% / 22,00%	5,00% / 8,00%	8,57

Definitionen:

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das in 15 Teilnehmerstaaten der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

Tabelle 2

Basiswert/ Anfänglicher Verfallstermin	ISIN-Code oder Reuters-Code	Index-Sponsor bzw. Referenzmarkt/ Maßgebliche Verfallsmonate	Referenzkurs	Preiswährung/ Bildschirmseite (Reuters)	Referenzzinssatz (Preiswährung)/ Bildschirmseite (Reuters) / Referenzzinssatz (Handelswährung)/ Bildschirmseite (Reuters)	Bildschirmseite (Reuters) für Knock-Out Referenzkurs	Anfängliche bzw. Maximale Transaktionsgebühr je Einheit des Basiswerts in der Preiswährung/ Rollovertag	Internetseite*
Inhaber-Stammaktien/ adidas AG	DE0005003404	XETRA	Offizieller Schlusskurs	EUR	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.deutsche- boerse.com
Stammaktien/ Amazon.com, Inc.	US0231351067	National Association of Securities Dealers Automated Quotations	Offizieller Schlusskurs	USD/ EURUSDFIXM= WM	BBA USD Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.nasdaq.com
AMEX Gold BUGS Index	XC0009699965	American Stock Exchange	Offizieller Schlusskurs	USD/ EURUSDFIXM= WM	BBA USD Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.amex.com
Stammaktien/ Apple Inc.	US0378331005	National Association of Securities Dealers Automated Quotations	Offizieller Schlusskurs	USD/ EURUSDFIXM= WM	BBA USD Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.nasdaq.com
Inhaber-Stammaktien/ BASF SE	DE0005151005	XETRA	Offizieller Schlusskurs	EUR	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.deutsche- boerse.com
Inhaber-Stammaktien/ Bayer AG	DE0005752000	XETRA	Offizieller Schlusskurs	EUR	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.deutsche- boerse.com
Inhaber-Stammaktien/ Bayerische Motoren Werke AG (BMW)	DE0005190003	XETRA	Offizieller Schlusskurs	EUR	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.deutsche- boerse.com
ICE Brent Crude Future (Generic Front Month Future)/ Dezember 2008 (Bloomberg Ticker: COZ8 Comdty)	LCOc1	ICE Futures/ Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November, Dezember	Daily Settlement Price	USD/ EURUSDFIXM= WM	nicht anwendbar	nicht anwendbar	0/ 6,00/ 10. Berechnungstag vor dem maßgeblichen ersten Benachrichtigungstag (First Notice Day) am Referenzmarkt	www.theice.com
CBOT Corn Future (Generic Front Month Future)/ Dezember 2008 (Bloomberg Ticker: C Z8 Comdty)	Cc1	Chicago Board of Trade/ März, Mai, Juli, September, Dezember	Daily Settlement Price	USD/ EURUSDFIXM= WM	nicht anwendbar	nicht anwendbar	0/ 0,20/ 10. Berechnungstag vor dem maßgeblichen ersten Benachrichtigungstag (First Notice Day) am Referenzmarkt	www.cbot.com
Stammaktien/ Citigroup Inc.	US1729671016	New York Stock Exchange	Offizieller Schlusskurs	USD/ EURUSDFIXM= WM	BBA USD Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.nyse.com

CME Lean Hogs Future (Generic Front Month Future)/ Dezember 2008 (Bloomberg Ticker: LHZ8 Comdy)	LHc1	Chicago Mercantile Exchange/ Februar, April, Juni, Juli, August, Oktober, Dezember	Daily Settlement Price	USD/ EURUSDFIXM= WM	nicht anwendbar	nicht anwendbar	0/ 0,06/ 10. Berechnungstag vor dem maßgeblichen letzten Handelstag (Last Trading Day) am Referenzmarkt	www.cme.com
Euronext.liffe Cocoa Future (Generic Front Month Future)/ Dezember 2008 (Bloomberg Ticker: QCZ8 Comdy)	LCCc1	Euronext.liffe/ März, Mai, Juli, September, Dezember	Daily Settlement Price	GBP/ EURGBPFXM= WM	nicht anwendbar	nicht anwendbar	0/ 100,00/ 10. Berechnungstag vor dem maßgeblichen ersten Benachrichtigungstag (First Notice Day) am Referenzmarkt	www.euronext.com
NYBOT Coffee Future (Generic Front Month Future)/ Dezember 2008 (Bloomberg Ticker: KCZ8 Comdy)	KCc1	ICE Futures/ März, Mai, Juli, September, Dezember	Daily Settlement Price	USD/ EURUSDFIXM= WM	nicht anwendbar	nicht anwendbar	0/ 0,10/ 10. Berechnungstag vor dem maßgeblichen ersten Benachrichtigungstag (First Notice Day) am Referenzmarkt	www.theice.com
Inhaber-Stammaktien/ Commerzbank AG	DE0008032004	XETRA	Offizieller Schlusskurs	EUR	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.deutsche- boerse.com
NYBOT Cotton No. 2 SM Future (Generic Front Month Future)/ Dezember 2008 (Bloomberg Ticker: CTZ8 Comdy)	CTc1	ICE Futures/ März, Mai, Juli, Dezember	Daily Settlement Price	USD/ EURUSDFIXM= WM	nicht anwendbar	nicht anwendbar	0/ 0,05/ 10. Berechnungstag vor dem maßgeblichen ersten Benachrichtigungstag (First Notice Day) am Referenzmarkt	www.theice.com
Namensaktien/ Credit Suisse Group AG	CH0012138530	SWX Europe Limited	Offizieller Schlusskurs	CHF/ EURCHFfixm= WM	BBA CHF Spot Next LIBOR/ Reutersseite CHFSNFSR=	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.swxeurope.com
NYMEX Light, Sweet Crude Oil Future (Generic Front Month Future)/ Dezember 2008 (Bloomberg Ticker: CLZ8 Comdy)	CLc1	New York Mercantile Exchange/ Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November, Dezember	Daily Settlement Price	USD/ EURUSDFIXM= WM	nicht anwendbar	nicht anwendbar	0/ 6,00/ 10. Berechnungstag vor dem maßgeblichen ersten Benachrichtigungstag (First Notice Day) am Referenzmarkt	www.nymex.com
Namensaktien/ Daimler AG	DE0007100000	XETRA	Offizieller Schlusskurs	EUR	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.deutsche- boerse.com
DAX® (Performance Index)	DE0008469008	Deutsche Börse AG	Offizieller Schlusskurs	EUR	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.deutsche- boerse.com
Namensaktien/ Deutsche Bank AG	DE0005140008	XETRA	Offizieller Schlusskurs	EUR	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.deutsche- boerse.com

Namensaktien/ Deutsche Börse AG	DE0005810055	XETRA	Offizieller Schlusskurs	EUR	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.deutsche- boerse.com
Namensaktien/ Deutsche Post AG	DE0005552004	XETRA	Offizieller Schlusskurs	EUR	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.deutsche- boerse.com
Namensaktien/ Deutsche Telekom AG	DE0005557508	XETRA	Offizieller Schlusskurs	EUR	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.deutsche- boerse.com
Dow Jones Industrial Average SM Index	US2605661048	Dow Jones & Company, Inc.	Offizieller Schlusskurs	USD/ EURUSDFIXM= WM	BBA USD Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.djindexes.com
Namensaktien/ E.ON AG	DE000ENAG999	XETRA	Offizieller Schlusskurs	EUR	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.deutsche- boerse.com
EUR/JPY	EURJPYREF=	EZB	Offizieller Referenzkurs	JPY/ EURJPYREF=	BBA JPY Spot Next LIBOR/ Reutersseite LIBOR01 / BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	EURJPY=	nicht anwendbar	www.ecb.int
EUR/USD	EURUSDREF=	EZB	Offizieller Referenzkurs	USD/ EURUSDREF=	BBA USD Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01 / BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	EUR=	nicht anwendbar	www.ecb.int
Stammaktien/ Exxon Mobil Corporation	US30231G1022	New York Stock Exchange	Offizieller Schlusskurs	USD/ EURUSDFIXM= WM	BBA USD Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.nyse.com
ICE Gas Oil Future (Generic Front Month Future)/ November 2008 (Bloomberg Ticker: QSX8 Comdty)	LGOc1	ICE Futures/ Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November, Dezember	Daily Settlement Price	USD/ EURUSDFIXM= WM	nicht anwendbar	nicht anwendbar	0/ 50,00/ 10. Berechnungstag vor dem maßgeblichen ersten Benachrichtigungstag (First Notice Day) am Referenzmarkt	www.theice.com
1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	XAUFIX=	London Bullion Market Association	offizielles Fixing 15:00 Uhr (Ortszeit London)	USD/ EURUSDFIXM= WM	BBA USD Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	XAU=	nicht anwendbar	www.lbma.org.uk
Hang Seng China Enterprises Index	HK0000004330	Hang Seng Indexes Company Limited	Offizieller Schlusskurs	HKD/ EURHKDFIXM= WM	Hong Kong Association of Banks HKD Overnight LIBOR/ Reutersseite HIIHKDOND=	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.hsi.com.hk
Hang Seng Index	HK0000004322	Hang Seng Indexes Company Limited	Offizieller Schlusskurs	HKD/ EURHKDFIXM= WM	Hong Kong Association of Banks HKD Overnight LIBOR/ Reutersseite HIIHKDOND=	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.hsi.com.hk
NYMEX Henry Hub Natural Gas Future (Generic Front Month Future)/ Dezember 2008 (Bloomberg Ticker: NGZ8 Comdty)	NGc1	New York Mercantile Exchange/ Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November, Dezember	Daily Settlement Price	USD/ EURUSDFIXM= WM	nicht anwendbar	nicht anwendbar	0/ 0,70/ 10. Berechnungstag vor dem maßgeblichen ersten Benachrichtigungstag (First Notice Day) am Referenzmarkt	www.nymex.com

Stammaktien/ International Business Machines Corporation (IBM)	US4592001014	New York Stock Exchange	Offizieller Schlusskurs	USD/ EURUSDFIXM= WM	BBA USD Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.nyse.com
Namensaktien/ Infineon Technologies AG	DE0006231004	XETRA	Offizieller Schlusskurs	EUR	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.deutsche- boerse.com
KCBT Hard Red Winter Wheat Future (Generic Front Month Future)/ Dezember 2008 (Bloomberg Ticker: KWZ8 Comdty)	KWc1	Kansas City Board of Trade/ März, Mai, Juli, September, Dezember	Daily Settlement Price	USD/ EURUSDFIXM= WM	nicht anwendbar	nicht anwendbar	0/ 0,40/ 10. Berechnungstag vor dem maßgeblichen letzten Handelstag (Last Trading Day) am Referenzmarkt	www.kcvt.com
Inhaber-Stammaktien/ Linde AG	DE0006483001	XETRA	Offizieller Schlusskurs	EUR	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.deutsche- boerse.com
Vinkulierte Namensaktien/ Deutsche Lufthansa AG	DE0008232125	XETRA	Offizieller Schlusskurs	EUR	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.deutsche- boerse.com
Inhaber-Stammaktien/ MAN AG	DE0005937007	XETRA	Offizieller Schlusskurs	EUR	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.deutsche- boerse.com
NASDAQ-100 Index®	.NDX	The NASDAQ OMX Group, Inc.	Offizieller Schlusskurs	USD/ EURUSDFIXM= WM	BBA USD Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.nasdaq.com
Stammaktien/ Newmont Mining Corporation	US6516391066	New York Stock Exchange	Offizieller Schlusskurs	USD/ EURUSDFIXM= WM	BBA USD Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.nyse.com
1 Feinunze Palladium, Feinheit mind. 0,9995	XPDFIX=	London Platinum & Palladium Market	offizielles Fixing 14:00 Uhr (Ortszeit London)	USD/ EURUSDFIXM= WM	BBA USD Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	XPD=	nicht anwendbar	www.lppm.org.uk
1 Feinunze Platin, Feinheit mind. 0,9995	XPTFIX=	London Platinum & Palladium Market	offizielles Fixing 14:00 Uhr (Ortszeit London)	USD/ EURUSDFIXM= WM	BBA USD Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	XPT=	nicht anwendbar	www.lppm.org.uk
Vorzugsaktien/ Porsche Automobil Holding SE	DE000PAH0038	XETRA	Offizieller Schlusskurs	EUR	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.deutsche- boerse.com
NYMEX Harbor RBOB Gasoline Future (Generic Front Month Future)/ Dezember 2008 (Bloomberg Ticker: XBZ8 Comdty)	RBc1	New York Mercantile Exchange/ Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November, Dezember	Daily Settlement Price	USD/ EURUSDFIXM= WM	nicht anwendbar	nicht anwendbar	0/ 0,15/ 10. Berechnungstag vor dem maßgeblichen ersten Benachrichtigungstag (First Notice Day) am Referenzmarkt	www.nymex.com
Inhaber-Stammaktien/ RWE AG	DE0007037129	XETRA	Offizieller Schlusskurs	EUR	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.deutsche- boerse.com

S&P® 500 Index	US78378X1072	Standard & Poor's Corporation ("S&P®")	Offizieller Schlusskurs	USD/ EURUSDFIXM= WM	BBA USD Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www2.standardand poors.com
Inhaber-Stammaktien/ SAP AG	DE0007164600	XETRA	Offizieller Schlusskurs	EUR	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.deutsche- boerse.com
Namensaktien/ Siemens AG	DE0007236101	XETRA	Offizieller Schlusskurs	EUR	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.deutsche- boerse.com
1 Feinunze Silber, Feinheit mind. 0,999	XAGFIX=	London Bullion Market Association	offizielles Fixing 12:00 Uhr (Ortszeit London)	USD/ EURUSDFIXM= WM	BBA USD Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	XAG=	nicht anwendbar	www.lbma.org.uk
SMI® Index	CH0009980894	SIX Swiss Exchange	Offizieller Schlusskurs	CHF/ EURCHFFIXM= WM	BBA CHF Spot Next LIBOR/ Reutersseite CHFSNFSR=	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.swx.com
CBOT Soybeans Future (Generic Front Month Future)/ Januar 2009 (Bloomberg Ticker: S F9 Comdty)	Sc1	Chicago Board of Trade/ Januar, März, Mai, Juli, November	Daily Settlement Price	USD/ EURUSDFIXM= WM	nicht anwendbar	nicht anwendbar	0/ 0,50/ 10. Berechnungstag vor dem maßgeblichen ersten Benachrichtigungstag (First Notice Day) am Referenzmarkt	www.cbot.com
NYBOT Sugar #11 SM Future (World) (Generic Front Month Future)/ März 2009 (Bloomberg Ticker: SBH9 Comdty)	SBc1	ICE Futures/ März, Mai, Juli, Oktober	Daily Settlement Price	USD/ EURUSDFIXM= WM	nicht anwendbar	nicht anwendbar	0/ 0,02/ 10. Berechnungstag vor dem maßgeblichen ersten Benachrichtigungstag (First Notice Day) am Referenzmarkt	www.theice.com
Inhaber-Stammaktien/ ThyssenKrupp AG	DE0007500001	XETRA	Offizieller Schlusskurs	EUR	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.deutsche- boerse.com
Namensaktien/ TUI AG	DE000TUAG000	XETRA	Offizieller Schlusskurs	EUR	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.deutsche- boerse.com
USD/JPY	EURJPYREF= / EURUSDREF=	EZB	EUR/JPY (EURJPYREF=) geteilt durch EUR/USD (EURUSDREF=) (jeweils offizieller Referenzkurs)	JPY/ EURJPYREF=	BBA JPY Spot Next LIBOR/ Reutersseite LIBOR01 / BBA USD Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	JPY=	nicht anwendbar	www.ecb.int

CBOT Wheat Future (Generic Front Month Future)/ Dezember 2008 (Bloomberg Ticker: W Z8 Comdy)	Wc1	Chicago Board of Trade/ März, Mai, Juli, September, Dezember	Daily Settlement Price	USD/ EURUSDFIXM= WM	nicht anwendbar	nicht anwendbar	0/ 0,40/ 10. Berechnungstag vor dem maßgeblichen ersten Benachrichtigungstag (First Notice Day) am Referenzmarkt	www.cbot.com
--	-----	--	---------------------------	---------------------------	-----------------	-----------------	--	--------------

*Auf den angegebenen Internet-Seiten ist zum Zeitpunkt der Emission jeweils eine Darstellung der historischen Wertentwicklung des Basiswertes abrufbar. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit und für die fortlaufende Aktualisierung der auf den angegebenen Internet-Seiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

Definitionen:

- DAX = Deutscher Aktienindex (XETRA-Handel)
- XETRA = Elektronisches Handelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main
- NASDAQ = National Association of Securities Dealers Automated Quotations
- LIBOR = London Interbank Offered Rate
- ICE = Intercontinental Exchange
- EZB = Europäische Zentralbank
- BBA = British Bankers' Association

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das in 15 Teilnehmerstaaten der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika und jede Bezugnahme auf "JPY" als solche auf "Yen" des Kaiserreiches Japan und jede Bezugnahme auf "CHF" als solche auf "Franken" der Schweizerischen Eidgenossenschaft und jede Bezugnahme auf "HKD" als solche auf "Dollar" der chinesischen Sonderverwaltungszone Hongkong und jede Bezugnahme auf "GBP" als solche auf "Pfund" des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland.

D. Optionsscheinbedingungen

Die Optionsscheine sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in der jeweiligen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von US-Personen (wie in den Optionsscheinbedingungen definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Abrechnungsbetrag gemäß den Optionsscheinbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, dass kein US-wirtschaftliches Eigentum vorliegt (wie in § 7 beschrieben), als abgegeben.

The Warrants have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended. The Warrants may not be offered, sold, traded or delivered, directly or indirectly, in the United States by or to or for the account of a US person (as defined in the Terms and Conditions of the Warrants). In the event persons receive the Settlement Amount in accordance with the Terms and Conditions of the Warrants a certification as to non-United States beneficial ownership shall be deemed to have been given by these persons (as described in § 7).

§ 1

Optionsrecht; Status; Form; Übertragbarkeit

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Mini Future Turbo Optionsscheinen (die "**Optionsscheine**"), bezogen auf den Basiswert (§ 10 (1) bzw. § 10a (1)), wie im einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** auf Seite 82 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) dieses Prospekts angegeben, das Recht (das "**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen die Zahlung des Abrechnungsbetrages (§ 2 (1)) bzw. des Knock-Out Abrechnungsbetrages (§ 6 (1)) zu verlangen.
- (2) Die Optionsscheine begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (3) Die von der Emittentin begebenen und in der Tabelle 1 mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen Optionsscheine sind jeweils durch einen Dauer-Inhaber-Sammeloptionsschein (der "**Inhaber-Sammeloptionsschein**") verbrieft. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) Der Inhaber-Sammeloptionsschein ist bei der Clearstream Banking Frankfurt AG ("**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein übertragbar.
- (5) Im Effekten giroverkehr sind die Optionsscheine in Einheiten von einem Optionsschein oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 2

Abrechnungsbetrag

- (1) Der "**Abrechnungsbetrag**" je Optionsschein entspricht dem Betrag, um den der Abrechnungskurs (§ 2 (2)) den Aktuellen Basiskurs (§ 3 (2)) am Bewertungstag (§ 8 (2)) vor dem Anpassungszeitpunkt (§ 3 (2)) überschreitet (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (bei Short Optionsscheinen), multipliziert mit dem Ratio (§ 4). Der Abrechnungsbetrag wird in EUR ausgedrückt bzw. ggf. gemäß § 2 (3) in EUR umgerechnet. Der Abrechnungsbetrag wird ggf. auf vier Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
- (2) Der "**Abrechnungskurs**" entspricht, vorbehaltlich § 12, dem Referenzkurs des Basiswerts (§ 10 (1) bzw. § 10a (1)) am Bewertungstag (§ 8 (2)).
- (3) Die Umrechnung der in der Tabelle 2 angegebenen Preiswährung (die "**Preiswährung**") in EUR erfolgt auf der Grundlage des in der Preiswährung für EUR 1,00 ausgedrückten Wechselkurses, der an dem Bewertungstag (§ 8 (2)) bzw. dem jeweiligen Berechnungstag (§ 10 (2) bzw. § 10a (2)) auf der in der Tabelle 2 für die Preiswährung angegebenen Bildschirmseite oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Falls die Umrechnung zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem an dem betreffenden Tag auf der Bildschirmseite noch kein aktualisierter Wechselkurs angezeigt wird, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des auf der Bildschirmseite zuletzt angezeigten Wechselkurses. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Optionsstelle berechtigt, als Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ermittelten Wechselkurs festzulegen.
- (4) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das in 15 Teilnehmerstaaten der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel "**Euro**" zu verstehen. Eine gegebenenfalls in diesen Optionsscheinbedingungen verwendete Kurzbezeichnung einer weiteren Währung wird nach der **Tabelle 2** definiert.

§ 3
Basiskurs

- (1) Der Basiskurs entspricht, vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 8 bzw. § 8a, dem in der Tabelle 1 angegebenen Basiskurs.
- (2) Der Basiskurs wird am in der Tabelle 1 angegebenen Bewertungsstichtag und an jedem folgenden Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main (jeweils ein "**Anpassungstag**") mit Wirkung zu 24:00 Uhr (Ortszeit London) (jeweils der "**Anpassungszeitpunkt**") angepasst, indem der Aktuelle Basiskurs am Anpassungstag vor dem Anpassungszeitpunkt mit dem Finanzierungsfaktor (§ 3 (3)) multipliziert wird und nachfolgend um den Dividendeneinfluss (§ 3 (5)) an den Dividententagen (§ 3 (5)) vom Anpassungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Anpassungstag (einschließlich) vermindert wird. Das auf das nächste Vielfache des in der Tabelle 1 angegebenen Basiskurs-Rundungsbetrages gerundete Ergebnis, wobei bei Long Optionsscheinen stets aufgerundet und bei Short Optionsscheinen stets abgerundet wird, wird als neuer Basiskurs (der "**Aktuelle Basiskurs**") festgelegt.
- (3) Der "**Finanzierungsfaktor**" entspricht dem Ergebnis folgender Berechnung:

$$1 + \frac{\text{Finanzierungszinssatz} * T}{360}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

*"Finanzierungszinssatz" entspricht dem Finanzierungszinssatz (§ 3 (4)) am Anpassungstag
"T" entspricht der Anzahl der Kalendertage vom aktuellen Anpassungstag (ausschließlich) bis zum nächsten Anpassungstag (einschließlich)*

- (4) Der "**Finanzierungszinssatz**" an einem angegebenen Tag entspricht dem Referenzzinssatz am angegebenen Tag zuzüglich (bei Long Optionsscheinen) bzw. abzüglich (bei Short Optionsscheinen) der Zinsmarge. Der "**Referenzzinssatz**" an einem angegebenen Tag entspricht dem in der Tabelle 2 angegebenen Referenzzinssatz, wie er am jeweils angegebenen Tag auf der in der Tabelle 2 für den Referenzzinssatz angegebenen Bildschirmseite angezeigt wird bzw. bei Wechselkursen als Basiswert der Differenz aus dem in der Tabelle angegebenen Referenzzinssatz für die Preiswährung abzüglich dem in der Tabelle angegebenen Referenzzinssatz für die Handelswährung. Sollte zu der genannten Zeit die angegebene Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht angezeigt, entspricht der Referenzzinssatz dem in der Tabelle genannten Referenzzinssatz, wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Referenzzinssatz nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Optionstelle berechtigt, als Referenzzinssatz einen auf der Basis der dann geltenden

Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Referenzzinssatz nach billigem Ermessen festzulegen. Bei Futures-Kontrakten als Basiswert entspricht der Referenzzinssatz 0%. Die "**Zinsmarge**" entspricht der in der Tabelle 1 angegebenen Anfänglichen Zinsmarge. Die Optionsstelle ist berechtigt, die Zinsmarge nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) mit Wirkung zu einem Knock-Out Anpassungstag (§ 5 (2)) bis zur Höhe der in der Tabelle 1 angegebenen Maximalen Zinsmarge anzupassen. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Zinsmarge gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die gemäß vorstehendem Satz angepasste Zinsmarge.

- (5) Der "**Dividendeneinfluss**" entspricht bei Aktien und Kursindizes als Basiswert einem Betrag, der von der Optionsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) auf Grundlage der an einem Dividentag auf die betreffende Aktie bzw. auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen berechnet wird. Ein "**Dividentag**" ist ein Tag, an dem Aktien des betreffenden Unternehmens, auf die Dividenden bzw. Dividenden gleichstehende Barbeträge ausgeschüttet werden sollen, an ihrer entsprechenden Heimatbörse "ex Dividende" gehandelt werden. Bei Performanceindizes, nicht aktienbezogenen Indizes, Wechselkursen und Futures-Kontrakten als Basiswert entspricht der Dividendeneinfluss stets Null. Bei Long Optionsscheinen wird der Dividendeneinfluss zusätzlich mit dem Dividentenfaktor multipliziert. Der "**Dividentenfaktor**" an einem angegebenen Tag entspricht bei Kursindizes einem Wert zwischen 0 und 1, der auf Grundlage der an diesem Tag auf die betreffende Aktie bzw. auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen von der Optionsstelle bzw. mit ihr verbundenen Unternehmen zu zahlenden Steuern oder Abgaben von der Optionsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) berechnet wird.
- (6) Jede Bezugnahme in diesen Optionsscheinbedingungen auf den zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt Aktuellen Basiskurs gilt als Bezugnahme auf den nach Durchführung aller Anpassungen vom Bewertungsstichtag bis zu dem angegebenen Zeitpunkt gemäß den Regelungen des § 3 (2) bis (5) entsprechend angepassten Basiskurs.

§ 4 Ratio

Das Ratio entspricht, vorbehaltlich § 10 bzw. § 10a, dem in der Tabelle 1 angegebenen Ratio.

§ 5
Knock-Out Level

- (1) Der Anfängliche Knock-Out Level am in der Tabelle 1 angegebenen Bewertungsstichtag entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Anfänglichen Knock-Out Level.
- (2) Der Knock-Out Level wird an jedem ersten Bankgeschäftstag eines Kalendermonats in Frankfurt am Main nach dem Bewertungsstichtag und an jedem Dividententag (§ 3 (5)) sowie – bei Futures-Kontrakten als Basiswert – an jedem Rollovertag (jeweils ein "**Knock-Out Anpassungstag**"), zum Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 (2) (jeweils der "**Knock-Out Anpassungszeitpunkt**") angepasst, indem der Aktuelle Basiskurs am Knock-Out Anpassungstag nach dem Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 (2) mit dem Knock-Out Faktor (§ 5 (3)) multipliziert wird. Das auf das nächste Vielfache des in der Tabelle angegebenen Knock-Out Rundungsbetrages gerundete Ergebnis, wobei bei Long Optionsscheinen stets aufgerundet und bei Short Optionsscheinen stets abgerundet wird, wird als neuer Knock-Out Level (der "**Aktuelle Knock-Out Level**") festgelegt.
- (3) Der "**Knock-Out Faktor**" entspricht dem Ergebnis folgender Berechnung:

bei Long Optionsscheinen:

$$1 + \text{Knock-Out Puffer}$$

bei Short Optionsscheinen:

$$1 - \text{Knock-Out Puffer}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"Knock-Out Puffer" entspricht dem Knock-Out Puffer (§ 5 (4)) am Knock-Out Anpassungstag (§ 5 (2))

- (4) Der Anfängliche Knock-Out Puffer am in der Tabelle 1 angegebenen Bewertungsstichtag entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Anfänglichen Knock-Out Puffer. Die Emittentin ist berechtigt, den Knock-Out Puffer mit Wirkung zu einem Knock-Out Anpassungstag (§ 5 (2)) bis zur Höhe des in der Tabelle 1 angegebenen Maximalen Knock-Out Puffers anzupassen. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Knock-Out Puffer gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den gemäß vorstehenden Satz angepassten Knock-Out Puffer.

§ 6

Knock-Out Ereignis

- (1) Sollte der Knock-Out Referenzkurs (§ 10 (2) bzw. § 10a (2)) an einem Beobachtungstag während der Beobachtungsstunden den Aktuellen Knock-Out Level erreichen oder unterschreiten (bei Long Optionsscheinen) bzw. erreichen oder überschreiten (bei Short Optionsscheinen), ist die Laufzeit der Optionsscheine automatisch beendet und das Optionsrecht gemäß § 1 (1) erlischt automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin bedarf ("**Knock-Out Ereignis**"). In diesem Fall entspricht der "**Knock-Out Abrechnungsbetrag**" der mit dem Ratio (§ 4) multiplizierten Differenz, um die der Knock-Out Abrechnungskurs den Aktuellen Basiskurs am Tag des Knock-Out Ereignisses überschreitet (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (bei Short Optionsscheinen). Der Knock-Out Abrechnungsbetrag wird in EUR ausgedrückt bzw. ggf. in EUR auf Grundlage eines in der Preiswährung für EUR 1,00 ausgedrückten Wechselkurses umgerechnet, der von der Optionsstelle nach billigem Ermessen (§317 BGB) auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Umrechnung auf dem Devisenmarkt vorherrschenden Marktlage festgestellt wird. Der Knock-Out Abrechnungsbetrag wird gegebenenfalls, sofern dieser weniger als EUR 0,10 beträgt, auf drei Nachkommastellen bzw., sofern dieser mehr als EUR 0,10 beträgt, auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Das Eintreten eines **Knock-Out Ereignisses** wird unverzüglich gemäß § 15 bekannt gemacht werden.
- (2) Der "**Beobachtungstag**" entspricht jedem Berechnungstag (§ 10 (2) bzw. § 10a (2)) vom in der Tabelle 1 angegebenen Ersten Beobachtungstag (einschließlich) bis zum Tag des Knock-Out Ereignisses bzw. dem Bewertungstag (§ 8 (2) bzw. § 13 (1)) (einschließlich). Die "**Beobachtungsstunden**" entsprechen den Berechnungsstunden (§ 10 (2) bzw. § 10a (2)) bzw. bei Wechselkursen als Basiswert dem Zeitraum von Montags 0:00 Uhr bis Freitags 21:00 Uhr (jeweils Ortszeit London) bzw. bei Rohstoffen und Futures-Kontrakten als Basiswert Montags bis Freitags jeweils von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr (jeweils Ortszeit London).
- (3) Der **Knock-Out Abrechnungskurs** ist der von der Optionsstelle innerhalb von 3 Berechnungsstunden nach Eintritt des Knock-Out Ereignisses (der "**Knock-Out Abrechnungszeitraum**") festgestellte niedrigste (bei Long Optionsscheinen) bzw. höchste (bei Short Optionsscheinen) Kurs des Basiswertes. Nach ihrem Ermessen kann die Optionsstelle auch einen für die Optionsscheininhaber günstigeren Kurs als Knock-Out Abrechnungskurs festlegen. Falls das Knock-Out Ereignis in einem kürzeren Zeitraum als 3 Stunden vor dem Ende der Berechnungsstunden an einem Berechnungstag eintritt, wird der Zeitraum zur Bestimmung des Knock-Out Abrechnungskurses für den Basiswert bis zum Ablauf von insgesamt 3 Berechnungsstunden auf den unmittelbar folgenden Berechnungstag (§ 10 (2) bzw. § 10a (2)) verlängert.

§ 7

Ausübung der Optionsrechte

- (1) Das Optionsrecht kann, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung der Optionsscheine gemäß § 13 bzw. des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 6 (1) jeweils bis 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ab dem in der Tabelle 1 genannten Beginn der Ausübungsfrist an einem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ausgeübt werden. Im Falle der Kündigung gemäß § 13 kann das Optionsrecht nur bis spätestens 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am letzten Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main vor dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung ausgeübt werden.
- (2) Optionsrechte können jeweils nur für mindestens 1 Optionsschein bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Eine Ausübung von weniger als 1 Optionsschein ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Ausübung von mehr als 1 Optionsschein, deren Anzahl nicht durch 1 teilbar ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Optionsscheinen, die durch 1 teilbar ist.
- (3) Zur wirksamen Ausübung der Optionsrechte müssen an einem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main innerhalb der Ausübungsfrist ferner die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
 - (a) bei der Optionsstelle (§ 14) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung eingereicht sein, die die folgenden Angaben enthält: (i) den Namen des Optionsscheininhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Optionsscheine, deren Optionsrechte ausgeübt werden, (iii) das Konto des Optionsscheininhabers bei einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem gegebenenfalls der Abrechnungsbetrag gutgeschrieben werden soll, und (iv) eine Erklärung, dass weder der Optionsscheininhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Optionsscheine eine US-Person ist (die "**Ausübungserklärung**"). Die Ausübungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist;
 - (b) die Optionsscheine müssen bei der Optionsstelle durch Gutschrift der Optionsscheine auf das Konto der Optionsstelle bei der Clearstream eingegangen sein.

§ 8

Ausübungstag; Bewertungstag; Bankgeschäftstag

- (1) "**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, der Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, an dem bis spätestens 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) sämtliche in § 7 (2) und (3) genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an einem Tag erfüllt sind, der kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, oder nach 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, gilt der nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main als der Ausübungstag.
- (2) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 12, sofern der Referenzkurs (§ 10 (2) bzw. § 10a (2)) des Basiswerts an einem Berechnungstag üblicherweise nach 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellt wird, der Ausübungstag bzw., falls der Ausübungstag kein Berechnungstag (§ 10 (2) bzw. § 10a (2)) ist, der nächstfolgende Berechnungstag bzw. sofern der Referenzkurs des Basiswerts an einem Berechnungstag üblicherweise vor 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellt wird, der Berechnungstag, der unmittelbar auf den Ausübungstag folgt.
- (3) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken in dem angegebenen Ort für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 9 und § 13 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

§ 9

Ermittlung und Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Nach Ausübung der Optionsrechte gemäß § 7 (3) sowie der Feststellung des Referenzkurses berechnet die Optionsstelle den gegebenenfalls zu zahlenden Abrechnungsbetrag entweder nach der Anzahl der tatsächlich gelieferten Optionsscheine oder nach der in der Ausübungserklärung genannten Anzahl von Optionsscheinen, je nachdem, welche Zahl niedriger ist. § 7 (2) bleibt unberührt. Ein etwa verbleibender Überschuss bezüglich der gelieferten Optionsscheine wird an den Inhaber der auszuübenden Optionsrechte auf dessen Kosten und Gefahr zurückgewährt.
- (2) Nach Ausübung der Optionsrechte gemäß § 7 (2) und (3) wird die Emittentin bis zum 3. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrags auf das in der Ausübungserklärung angegebene Konto des Inhabers der ausgeübten Optionsscheine veranlassen. Im Fall des Knock-Out-Ereignisses (§ 6 (1)) wird die Emittentin bis zum 3. Bankgeschäftstag nach dem

Eintritt des Knock-Out Ereignisses die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der Clearstream veranlassen, ohne dass es der Erfüllung der in § 7 (2) und (3) genannten Bedingungen bedarf.

- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Optionsrechten bzw. mit der Zahlung des Abrechnungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

Regelungen für Indizes als Basiswert

§ 10

Basiswert; Referenzkurs; Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle 2 als Basiswert angegebenen Index.
- (2) Der "**Referenzkurs**" entspricht dem Schlusskurs des Index, wie er an Berechnungstagen von dem in der Tabelle 2 angegebenen Index-Sponsor (der "**Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird. Der "**Knock-Out Referenzkurs**" des Basiswerts entspricht den vom Index-Sponsor an Berechnungstagen während den Berechnungstagen für den Index fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Index vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird. "**Berechnungstagen**" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen der Index vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.
- (3) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Basiskurses bzw. des Ratio bzw. des Knock-Out Level, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Basiskurses bzw. des Ratio bzw. des Knock-Out Level kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Zum Zwecke einer Anpassung ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen angepassten Basiskurs bzw. Ratio bzw. Knock-Out Level unter Berücksichtigung des zuletzt ermittelten Kurses, der in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Basiskurs bzw. das Ratio bzw. der Knock-Out Level erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Basiskurs bzw. das Ratio bzw. der Knock-Out Level sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 15 bekannt gemacht.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Basiskurses bzw. des Ratio bzw. des Knock-Out Level, fest, welcher Index künftig für die Ausübung der Optionsrechte zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 15 bekannt gemacht. Jede in diesen

Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

- (5) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Emittentin, das Optionsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 15 bekannt gemacht.
- (6) Die in den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

Regelungen für Aktien als Basiswert (§ 10a, 10b):

§ 10a

Basiswert; Referenzkurs; Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht der in der Tabelle 2 als Basiswert angegebenen Aktie bzw. dem aktienvertretenden Wertpapier des in der Tabelle angegebenen Unternehmens.
- (2) Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem Schlusskurs der Aktie, wie er an Berechnungstagen an dem in der Tabelle 2 angegebenen Referenzmarkt (der „**Referenzmarkt**“) berechnet und veröffentlicht wird. Der "**Knock-Out Referenzkurs**" des Basiswerts entspricht den an dem Referenzmarkt an Berechnungstagen für die Aktie fortlaufend festgestellten und veröffentlichten Kursen. „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen die Aktie an dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird. "**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen die Aktie an dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird.
- (3) Sollte die Notierung der Aktien des Unternehmens an dem Referenzmarkt aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit dem Unternehmen ein Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre des Unternehmens durch Aktien des herrschenden Unternehmens geschlossen werden oder sollten Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "**Squeeze Out**"), ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 15 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien des Unternehmens an dem Referenzmarkt bzw. innerhalb eines Monats nach Eintritt eines sonstigen zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Die Emittentin ist auch berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 15 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen, wenn nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) nur noch eine geringe Liquidität der Aktien des Unternehmens an dem Referenzmarkt gegeben ist. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Einstellung der Notierung bzw. Feststellung der geringen Liquidität der Aktien des Unternehmens an dem Referenzmarkt festgelegt wird.

- (4) Die Emittentin wird bis zum 3. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 10a (3) gilt die in § 7 erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 10b

Anpassungen (Corporate Actions)

- (1) Wenn das Unternehmen (i) unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an seine Aktionäre sein Kapital durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht ("**Kapitalerhöhung gegen Einlagen**"), (ii) sein Kapital aus Gesellschaftsmitteln erhöht ("**Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln**") oder (iii) seinen Aktionären unmittelbar oder mittelbar ein Recht zum Bezug von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten einräumt ("**Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten**") und der nachstehend bezeichnete Stichtag innerhalb eines Zeitraums vom Beginn der Laufzeit der Optionsscheine (einschließlich) bis zu dem Bewertungstag (einschließlich) liegt, so werden mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an der Aktuelle Basiskurs und - sofern vorgesehen - das Ratio gemäß § 10b (2) bis (4) angepasst. Stichtag ist der erste Handelstag an dem Referenzmarkt, an dem die Aktien "ex Bezugsrecht" bzw. "ex Berichtigungsaktien" notiert werden (der "**Stichtag**").
- (2) Im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen wird der Aktuelle Basiskurs mit dem nach der Formel

$$\frac{N_0}{N_n} \times \left(1 - \frac{AK_n + D}{SK_0} \right) + \frac{AK_n + D}{SK_0}$$

errechneten Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls entsprechend § 3 (2) gerundet und das Ratio - sofern vorgesehen - durch diesen Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Dabei ist

N_0 die Anzahl der Aktien vor der Kapitalerhöhung,

N_n die Anzahl der Aktien nach der Kapitalerhöhung,

AK_n der Ausgabekurs der neuen Aktien,

D der Dividendennachteil der neuen Aktien (nicht diskontiert), wie er von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) geschätzt wird,

SK_0 der Schlusskurs der Aktien an der Maßgeblichen Börse unmittelbar vor dem Stichtag.

- (3) Im Fall einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird der Aktuelle Basiskurs mit dem nach der Formel

$$\frac{N_0}{N_n}$$

errechneten Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls entsprechend § 3 (2) gerundet und das Ratio - sofern vorgesehen - durch diesen Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. N_0 und N_n haben die gleiche Bedeutung wie nach § 10b (2).

- (4) Im Fall einer Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten wird der Aktuelle Basiskurs durch den nach der Formel

$$\frac{SK_0}{SK_0 - BR}$$

errechneten Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls entsprechend § 3 (2) gerundet und das Ratio - sofern vorgesehen - mit diesem Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Dabei ist

SK_0 der Schlusskurs der Aktien an der Maßgeblichen Börse unmittelbar vor dem Stichtag,

BR der Wert, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als theoretischer Wert des Bezugsrechts am letzten Berechnungstag vor dem Stichtag festgelegt wird.

- (5) Im Fall eines Aktiensplits (Vergrößerung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung) sowie im Fall einer Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien gilt § 10b (3) entsprechend. Im Fall einer Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrags bleiben der Aktuelle Basiskurs und – sofern vorgesehen – das Ratio unverändert.

- (6) Spaltet das Unternehmen einen Unternehmensteil in der Weise ab, dass
- (a) ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
 - (b) den Aktionären des Unternehmens unentgeltlich Anteile entweder an dem neuen Unternehmen oder an dem aufnehmenden Unternehmen gewährt werden,
 - (c) für die den Aktionären gewährten Anteile ein Börsenpreis festgestellt werden kann, und
 - (d) der Stichtag vor oder auf den Bewertungstag fällt,

so wird der bisherige Basiswert (1 Aktie) durch einen Korb (der "**Korb**") ersetzt, der aus einer Aktie und der Anzahl von Anteilen besteht, die den Aktionären für jeweils eine Aktie des Unternehmens gewährt wurden (die "**Korbwerte**"). Findet in Bezug auf einen der Korbwerte ein in § 10b erwähntes Anpassungsereignis statt, so wird ausschließlich die Anzahl dieses Korbwertes in dem Korb entsprechend den Anpassungsregeln dieser Vorschrift betreffend die Anpassung des Ratio verändert. Der Aktuelle Basiskurs und - sofern vorgesehen - das Ratio bleiben unverändert. Spaltet das Unternehmen einen Unternehmensteil in der in (a) und (b) genannten Weise ab, kann jedoch für die den Aktionären gewährten Anteile ein Börsenpreis nicht festgestellt werden, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine angemessene Anpassung vornehmen. Das gleiche gilt, wenn die Aktionäre des Unternehmens zusätzlich zu den Anteilen an dem neuen oder dem aufnehmenden Unternehmen eine Abfindung in Form eines Geldbetrages oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten.

- (7) Vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes bleiben bei Dividenden- oder sonstigen Barausschüttungen der Aktuelle Basiskurs und - sofern vorgesehen - das Ratio unverändert. Sind die Dividenden oder sonstigen Barausschüttungen außergewöhnlich hoch, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob und gegebenenfalls wie eine Anpassung erfolgt.
- (8) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien an dem Referenzmarkt (i) aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder (ii) aus einem sonstigen Grund erfolgt eine Anpassung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, sofern die Emittentin die Optionsscheine nicht vorzeitig gemäß § 13 gekündigt hat. Im Fall der endgültigen Einstellung aufgrund Verschmelzung erfolgt die Anpassung, indem die Aktien des Unternehmens unter Berücksichtigung der Verschmelzungsrelation durch die Aktien bzw. sonstigen Rechte an dem aufnehmenden oder neu gebildeten Unternehmen in angepasster Zahl (oder – für den Fall, dass die Aktionäre des Unternehmens eine Abfindung in Form eines

Geldbetrages und/oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten – durch den betreffenden Geldbetrag und/oder die betreffenden anderen Vermögenswerte) ersetzt und der Aktuelle Basiskurs und - sofern vorgesehen - das Ratio gegebenenfalls angepasst werden. Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien an dem Referenzmarkt aus einem sonstigen Grund und Bestehen oder Beginn der Notierung an einem anderen Referenzmarkt ist die Emittentin berechtigt, einen solchen anderen Referenzmarkt durch Bekanntmachung gemäß § 15 als neuen Referenzmarkt (der "**Ersatzreferenzmarkt**") zu bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt fortan als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Jede der vorgenannten Anpassungen wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien an dem Referenzmarkt gemäß § 15 bekannt gemacht. Sofern die an dem Ersatzreferenzmarkt maßgebliche Währung eine andere ist als die an dem Referenzmarkt, wird gleichzeitig das für die entsprechende Umrechnung maßgebliche Verfahren bestimmt und gemäß § 15 bekannt gemacht.

- (9) Im Fall, dass mit dem Unternehmen ein Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre des Unternehmens durch Aktien des herrschenden Unternehmens geschlossen wird oder Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "**Squeeze Out**"), ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheinbedingungen gemäß nachfolgenden Bestimmungen anzupassen, sofern sie die Optionsscheine nicht vorzeitig gemäß § 10a (3) gekündigt hat. In den im vorstehenden Satz 1 genannten Fällen erfolgt die Anpassung, indem die Aktien des Unternehmens unter Berücksichtigung der Abfindungsrelation durch die Aktien beziehungsweise sonstigen Rechte an dem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen in angepasster Zahl (oder – für den Fall, dass die Aktionäre des Unternehmens eine Abfindung in Form eines Geldbetrages und/oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten – durch den betreffenden Geldbetrag und/oder die betreffenden anderen Vermögenswerte) ersetzt und der Aktuelle Basiskurs und - sofern vorgesehen - das Ratio gegebenenfalls angepasst werden. § 10b (8) Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (10) Falls während der Laufzeit der Optionsscheine bis zu dem Bewertungstag (einschließlich) ein Ereignis gemäß § 10b (10) (a) eintritt und zu diesem Zeitpunkt an der Terminbörse Options- oder Terminkontrakte auf die Aktien des Unternehmens gehandelt werden, gilt das folgende:
- (a) Wenn während der Laufzeit der Optionsscheine bis zu dem Bewertungstag (einschließlich)

(aa) entweder in Bezug auf das Kapital oder das Vermögen des Unternehmens eine Maßnahme durch das Unternehmen oder durch einen Dritten getroffen wird (z.B. Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten, Herabsetzung des Nennbetrags, Aktiensplit, Ausschüttung von Sonderdividenden) oder die Notierung des Unternehmens an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder das Unternehmen Gegenstand einer Umstrukturierungsmaßnahme (z.B. Verschmelzung, Spaltung) wird

und

(bb) wegen dieser Maßnahme die Terminbörse den Basispreis und/oder die Kontraktgröße für auf die Aktien bezogene Optionskontrakte oder Terminkontrakte (die "**Kontrakte**") anpasst oder die Kontrakte auf andere Weise verändert (z.B. die Kontrakte auf einen Korb von Aktien oder auf einen Korb bestehend aus Aktien und einem Baranteil bezieht),

so werden der Aktuelle Basiskurs und - sofern vorgesehen - das Ratio und/oder der Basiswert entsprechend angepasst, wobei der angepasste Aktuelle Basiskurs entsprechend § 3 (2) und das ggf. angepasste Ratio auf vier Nachkommastellen und die Anzahl der Korbaktien in einem ggf. zu bildenden Aktienkorb auf sechs Nachkommastellen kaufmännisch gerundet werden. Sind nach den Regeln der Terminbörse wegen dieser Ereignisse keine Anpassungen in Bezug auf die Kontrakte vorzunehmen, so bleiben der Basiskurs und - sofern vorgesehen - das Ratio und der Basiswert unverändert. Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung von Kontrakten auf die Aktien an der Terminbörse und Beginn der Notierung an einer anderen Börse ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassung nach den Regeln dieser anderen Börse (die "**Ersatzterminbörse**") durchzuführen. Die Emittentin bleibt jedoch in allen vorgenannten Fällen berechtigt, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, die Anpassungen auch nach anderen Regeln durchzuführen, wenn ihr dies angemessener erscheint, um den Wert der Optionsscheine in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassungen auslösenden Ereignis hatten.

(b) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien an dem Referenzmarkt, in welchem Fall eine Notierung jedoch an einem anderen Referenzmarkt besteht, ist die Emittentin berechtigt, einen solchen anderen Referenzmarkt durch Bekanntmachung gemäß § 15 als neuen Referenzmarkt (der "**Ersatzreferenzmarkt**") zu bestimmen, sofern die Emittentin die Optionsscheine nicht vorzeitig gemäß § 13 gekündigt hat. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt fortan als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Eine solche Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien an dem Referenzmarkt gemäß § 15 bekannt gemacht. Sofern die an dem Ersatzreferenzmarkt maßgebliche Währung eine andere ist als die an dem

Referenzmarkt, wird gleichzeitig das für die entsprechende Umrechnung maßgebliche Verfahren bestimmt und gemäß § 15 bekannt gemacht.

- (11) Auf andere als die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind oder nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung wirtschaftlich angemessen erscheinen lassen, sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden. Auf aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert (wie z.B. ADR, ADS) sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.
- (12) Sollte die Emittentin feststellen, dass Anpassungen für Aktien nach dem auf das jeweilige Unternehmen anwendbaren Gesellschaftsrecht oder anwendbaren Marktusancen von den in § 10b (1)-(10) beschriebenen Maßnahmen abweichen, so ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Anpassungen nach Maßgabe dieser Vorschriften bzw. Usancen und damit abweichend von den in § 10b (1)-(10) vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen. Ferner ist die Emittentin in allen vorgenannten Fällen berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Anpassung auch nach anderen Regeln durchzuführen, wenn ihr dies angemessener erscheint, um den Wert der Optionsscheine in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassung auslösenden Ereignis hatten.
- (13) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend.
- (14) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Emittentin, das Optionsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 15 bekannt gemacht.

Regelungen für Wechselkurse als Basiswert (§ 10):

§ 10

Basiswert; Referenzkurs; Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle 2 als Basiswert angegebenen Währungs-Wechselkurs.
- (2) Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem in der Preiswährung und in der Tabelle 2 angegebenen Referenzkurs für eine Einheit der Handelswährung, wie er an dem in der Tabelle angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") festgestellt wird und auf der in der Tabelle angegebenen Bildschirmseite des angegebenen Wirtschaftsinformationsdienstes (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzkurs nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs dem Referenzkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Optionsstelle berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzkurs festzulegen. Der "**Knock-Out Referenzkurs**" des Basiswerts entspricht den von der Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren) für den Basiswert. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden. "**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.
- (3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Emittentin, das Optionsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 15 bekannt gemacht.

Regelungen für Rohstoffe als Basiswert (§ 10):

§ 10

Basiswert; Referenzkurs; Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle 2 als Basiswert angegebenen Rohstoff.
- (2) Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und in der Tabelle 2 angegebenen Referenzkurs für den Basiswert (der "**Referenzkurs**"), der an dem in der Tabelle angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") festgestellt wird und auf der in der Tabelle angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzkurs nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs dem Referenzkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Optionsstelle berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzkurs festzulegen. Der "**Knock-Out Referenzkurs**" des Basiswerts entspricht den von der Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren) für den Basiswert. „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden. "**Berechnungstenden**" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.
- (3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungstenden berechtigen die Emittentin, das Optionsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 15 bekannt gemacht.

Regelungen für Futures-Kontrakte als Basiswert (§ 10):

§ 10

Basiswert; Referenzkurs; Rollover

- (1) Der "**Basiswert**" am in der Tabelle 1 angegebenen Bewertungsstichtag entspricht dem in der Tabelle 2 als Basiswert angegebenen Futures-Kontrakt mit dem in der Tabelle 2 angegebenen Anfänglichen Verfalltermin.
- (2) Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem in der Tabelle 2 angegebenen Referenzkurs, wie er an Berechnungstagen an dem in der Tabelle 2 angegebenen Referenzmarkt (der „**Referenzmarkt**“) berechnet und veröffentlicht wird. Der "**Knock-Out Referenzkurs**" des Aktuelle Basiswerts entspricht den an dem Referenzmarkt an Berechnungstagen für den Aktuelle Basiswert fortlaufend festgestellten und veröffentlichten Kursen. „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen der Aktuelle Basiswert an dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird. "**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen der Aktuelle Basiswert an dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird.
- (3) Der Aktuelle Basiswert wird nachfolgend an jedem Rollovertag (§ 10 (4)) durch den in der Tabelle 2 angegebenen Basiswert mit dem Verfalltermin ersetzt (der "**Rollover**"), der in dem jeweils zeitlich nächsten der in der Tabelle 2 angegebenen Maßgeblichen Verfallsmonate liegt. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen der Optionsstelle (§ 317 BGB) kein Basiswert existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Basiswertes übereinstimmen, gilt § 13 (2) entsprechend. Die Emittentin ist ferner berechtigt, die Maßgeblichen Verfallsmonate bei einer Änderung der für den Referenzmarkt hinsichtlich der Verfallstermine maßgeblichen Regularien anzupassen. Eine solche Anpassung wird unverzüglich gemäß § 15 bekannt gemacht.
- (4) Der "**Rollovertag**" entspricht jeweils dem in der Tabelle 2 angegebenen Rollovertag. Sollte an diesem Tag nach Auffassung der Optionsstelle am Referenzmarkt mangelnde Liquidität im Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation bestehen, ist die Optionsstelle berechtigt, einen anderen Berechnungstag als Rollovertag festzulegen.
- (5) Der Aktuelle Basiskurs wird am Rollovertag angepasst, indem unmittelbar nach der Anpassung des Aktuelle Basiskurses am Rollovertag gemäß § 3 (2) das auf das nächste Vielfache des in der Tabelle 1 angegebenen Basiskurs-Rundungsbetrages gerundete Ergebnis nachfolgender Berechnung, wobei bei Long Optionsscheinen stets aufgerundet und bei Short Optionsscheinen stets abgerundet wird, als neuer Aktueller Basiskurs festgelegt wird.

bei Long Optionsscheinen:

$$\text{Basiskurs}_{\text{neu}} = \text{Basiskurs}_{\text{alt}} - (\text{RK}_{\text{alt}} - \text{Fee}) + (\text{RK}_{\text{neu}} + \text{Fee})$$

bei Short Optionsscheinen:

$$\text{Basiskurs}_{\text{neu}} = \text{Basiskurs}_{\text{alt}} - (\text{RK}_{\text{alt}} + \text{Fee}) + (\text{RK}_{\text{neu}} - \text{Fee})$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"Basiskurs_{neu}" entspricht dem Aktuellen Basiskurs nach dem Rollovertag

"Basiskurs_{alt}" entspricht dem gemäß § 3 (2) am Rollovertag angepassten Aktuellen Basiskurs

"RK_{alt}" entspricht dem Rolloverkurs (§ 10 (6)) für den vor dem Rollover Aktuellen Basiswert

"RK_{neu}" entspricht dem Rolloverkurs (§ 10 (6)) für den nach dem Rollover Aktuellen Basiswert

"Fee" entspricht der Rollover Fee (§ 10 (6))

- (6) Der "**Rolloverkurs**" wird von der Optionsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage des Rollover Referenzkurses ermittelt und festgestellt. Der "**Rollover Referenzkurs**" entspricht den am Referenzmarkt am Rollovertag in den letzten drei Berechnungsstunden fortlaufend festgestellten und veröffentlichten Kursen (einschließlich des Referenzkurses (§ 10 (2)) für den angegebenen Basiswert. Die "**Rollover Fee**" wird von der Optionsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) auf Grundlage der in der Tabelle 2 für eine Einheit des Basiswertes in der Preiswährung festgelegten Anfänglichen Transaktionsgebühr, maximal aber auf Grundlage der in der Tabelle angegebenen Maximalen Transaktionsgebühr, und der für die Durchführung des Rollover notwendigen Anzahl der Einheiten des Basiswertes ermittelt.
- (7) Jede Bezugnahme in diesen Optionsscheinbedingungen auf den zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt "**Aktuellen Basiswert**" gilt als Bezugnahme auf den Basiswert mit dem nach Durchführung aller Rollover vom Bewertungsstichtag bis zu dem angegebenen Zeitpunkt gemäß den Regelungen des § 10 (3) maßgeblichen Verfalltermin.
- (8) Fällt der Bewertungstag im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen auf einen Rollovertag gemäß § 10 (4), wird der Abrechnungsbetrag (§ 2) auf Grundlage des Rolloverkurses für den vor dem Rollovertag Aktuellen Basiswert und auf Grundlage des am Rollovertag vor der Anpassung gemäß § 10 (5) Aktuellen Basiskurses und auf Grundlage des am Rollovertag vor der Anpassung gemäß § 10 Aktuellen Ratio ermittelt.(9) Bei Veränderungen der dem jeweiligen Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des Futures-Kontraktes durch einen anderen von dem jeweils Maßgeblichen Referenzmarkt bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten Futures-

Kontrakt (der jeweilige "**Nachfolge-Futures-Kontrakt**"), behält sich die Emittentin vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 13 das Recht vor, den jeweiligen Futures-Kontrakt zu ersetzen, ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Optionsscheinen zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen. Die Ersetzung des jeweiligen Futures-Kontraktes durch den jeweiligen Nachfolge-Futures-Kontrakt, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Optionsscheinbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Optionsstelle (§ 317 BGB). Die Ersetzung durch einen jeweiligen Nachfolge-Futures-Kontrakt, die dann geltenden, ggf. geänderten Optionsscheinbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 15 bekannt gemacht.

- (10) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Emittentin, das Optionsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 15 bekannt gemacht.

§ 11

Ersatzreferenzmarkt bzw. Ersatzindexsponsor

Wird der Referenzkurs oder andere nach diesen Optionsscheinbedingungen für den Basiswert maßgebliche Kurse nicht mehr am Referenzmarkt bzw. nicht mehr vom Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Optionsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**" bzw. "**Ersatzindexsponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage der an dem Ersatzreferenzmarkt bzw. von dem Ersatzindexsponsor berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt bzw. den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt bzw. den Ersatzindexsponsor. Die Ersetzung des Referenzmarktes bzw. des Indexsponsors wird unverzüglich gemäß § 15 bekannt gemacht.

§ 12

Marktstörungen

(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 12 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 15 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 8 hintereinanderliegende Berechnungstage in Frankfurt am Main verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungsbetrag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

hinsichtlich Indizes

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes) einzelner dem Index zugrunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer

Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");

- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Indexsponsors,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Index bzw. der dem Index zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

hinsichtlich Aktien

die Suspendierung oder Einschränkung des Handels

- (i) in den Aktien an der Maßgeblichen Börse oder
- (ii) in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf die Aktien an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Aktien gehandelt werden (die "**Terminbörse**"),

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses der Aktien eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

hinsichtlich Wechselkursen

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares (eingeschlossen Options- oder Terminkontrakte) bzw. die Einschränkung der Konvertierbarkeit der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares bzw. die wirtschaftliche Unmöglichkeit einen Wechselkurs für selbige zu erhalten,
- (ii) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern die vorstehend benannten Ereignisse nach Auffassung der Emittentin wesentlich sind.

hinsichtlich Rohstoffen

die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (i) an dem Referenzmarkt allgemein oder
- (ii) in dem Rohstoff an dem Referenzmarkt oder
- (iii) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der ein solcher Rohstoff gehandelt wird.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage an dem Referenzmarkt gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden des Referenzmarktes zurückzuführen ist.

hinsichtlich Futures-Kontrakten

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung bezogen auf den Futures-Kontrakt am Referenzmarkt oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an dem Referenzmarkt allgemein oder
- (iii) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf den Futures-Kontrakt am Referenzmarkt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung in Bezug auf den Basiswert des Futures-Kontraktes).

Eine Veränderung der Handelszeit am Referenzmarkt gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung am Referenzmarkt vorher angekündigt wird.

§ 13

Vorzeitige Kündigung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit durch Bekanntgabe gemäß § 15 zu kündigen. Die Kündigung wird am Tage der Veröffentlichung gemäß § 15 bzw., falls abweichend, an dem in der Bekanntmachungsanzeige genannten Tag wirksam. Für die Zwecke der Berechnung des Abrechnungsbetrages gemäß § 2 (1) gilt der Tag des Wirksamwerdens der Kündigung als Bewertungstag im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen. Sollte dieser Tag kein Berechnungstag sein, so gilt der nächstfolgende Berechnungstag als Bewertungstag.

- (2) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Optionsrechts gemäß § 10 bzw. § 10b oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarktes bzw. eines Ersatzindexsponsors, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 15 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, festgelegt wird.
- (3) Die Emittentin wird bis zum 3. Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der Clearstream veranlassen, ohne dass es der Erfüllung der in § 7 (2) und (3) genannten Bedingungen bedarf. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 13 (1) gilt die in § 7 (3) (a) (iv) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 14

Optionsstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Optionsstelle (die "**Optionsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Optionsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Optionsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 15 bekannt gemacht.
- (2) Die Optionsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Optionsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit

gesetzlich zulässig – eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Optionsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 15 bekannt gemacht.

- (3) Die Optionsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Optionsscheininhabern. Die Optionsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Optionsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Optionsscheinen zu prüfen.

§ 15

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Optionsscheine betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 16

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Optionsscheine**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Optionsscheininhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Optionsscheine können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 17

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber eine andere Gesellschaft als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern

- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen übernimmt (die "**Übernahme**");
 - (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Folgen für die Optionsscheininhaber hat und dies durch eine von der Emittentin auf ihre Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), bestätigt wird;
 - (c) die Emittentin oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Optionsscheinen zugunsten der Optionsscheininhaber garantiert; und
 - (d) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen erfüllen kann.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß § 17 (1) wird unverzüglich gemäß § 15 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Optionsscheininhabern aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen befreit.

§ 18

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Optionsscheinbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Optionsscheinbedingungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (i) widersprüchliche oder (ii) lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen

nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Optionsscheininhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Optionsscheininhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Optionsscheinbedingungen werden unverzüglich gemäß § 15 bekannt gemacht.

- (5) Alle Berechnungen und Festsetzungen der Optionsstelle, die von der Optionsstelle nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen gemacht oder getroffen werden, sind für die Emittentin und die Optionsscheininhaber, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, bindend.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieser Optionsscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Frankfurt am Main, 23. Oktober 2008

Goldman Sachs International,
Zweigniederlassung Frankfurt am Main